



MASTERARBEIT / MASTER'S THESIS

Titel der Masterarbeit / Title of the Master's Thesis

„Polizeibeamte gefragt! Anforderungen und Kompetenzen für das Dolmetschen bei der Polizei“

verfasst von / submitted by
Martina Striok, BA

angestrebter akademischer Grad / in partial fulfilment of the requirements

for the degree of
Master of Arts

Wien, 2017 / Vienna 2017

Studienkennzahl lt. Studienblatt /
degree programme code as it appears on
the student record sheet:

A 065 342 345

Studienrichtung lt. Studienblatt /
degree programme as it appears on
the student record sheet:

Masterstudium Dolmetschen UG2002 Englisch Französisch

Betreut von / Supervisor:

Ao. Univ.-Prof. Mag. Dr. Pöchhacker Franz

Danksagung

„Der Beginn ist der wichtigste Teil der Arbeit“

(Platon)

Dieses Motto versuchte ich mir stets vor Augen zu halten. Der Beginn ist zwar insofern natürlich der wichtigste Teil der Arbeit, als ohne einen Beginn auch in weiterer Folge kein Fortschritt entstehen kann. Dennoch ist gerade dieser häufig schwierig, wenn man, metaphorisch gesprochen, den Wald vor lauter Bäumen nicht sehen kann; umgeben von zahlreichen Werken der Fachliteratur, die auf Informationen durchforstet werden müssen. Nicht nur dieser Beginn ist jedoch schwierig, auch jeder einzelne, kleine Beginn ist es; der eines neuen Kapitels, das Lesen eines „neu“ entdeckten Werkes und der der schlussendlichen Datenerhebung und Analyse, um nur einige Beispiele zu nennen. Generell war das Verfassen dieser Masterarbeit eine Bereicherung für mich, da ich mehr und mehr das Gefühl hatte, daran wachsen zu können. Durch das Lesen unterschiedlichster Fachliteratur konnte ich nicht nur die nötigen Informationen im Hinblick auf die Arbeit gewinnen, sondern mein Wissen in diversen Bereichen erweitern.

Nach Absolvierung eines Curriculumms ist die Masterarbeit ein finaler großer Schritt, um das Studium letztendlich abzuschließen. Dabei wird man mit großen Herausforderungen konfrontiert, die an jeder Ecke warten. Nicht nur die Literaturrecherche ist von großer Bedeutung, denn bevor damit überhaupt intensiv begonnen werden kann, muss ein passendes Thema gefunden werden. Die Themensuche stellte sich bald als Erfolg heraus; die Umsetzung erwies sich jedoch schwieriger als gedacht. Schon bald wurde nämlich klar, dass es zur Erstellung eines Fragebogens weitaus mehr bedarf, als bloß Fragen zu stellen. Dennoch entstand, wenn auch in kleinen aber bedachten Schritten, schließlich aus vielen Versionen eine finale Version, die den Weg zu der Befragten-Gruppe schaffte und die stolze Grundlage dieser empirischen Masterarbeit bildet.

Zu allererst möchte ich mich an dieser Stelle bei meinem Betreuer Herrn Univ.-Prof. Mag. Dr. Pöchhacker bedanken, der mir wirklich jederzeit mit Rat und Tat zur Seite stand und sich immer schnellstmöglich meiner Sorgen und Fragen annahm. Ein zuverlässiger Wegbegleiter ist für das Schreiben einer wissenschaftlichen Arbeit unabdinglich. Herzlichen Dank für Ihre immerwährende Unterstützung!

Ebenso möchte ich natürlich jenen Polizeibeamten danken, die mir den Zugang zu der Befragten-Gruppe überhaupt erst ermöglicht haben und ohne die ich diese Master-

arbeit nicht schreiben hätte können. Vielen Dank für das Engagement, die Geduld und das Interesse, das mir entgegengebracht wurde!

Weiters möchte ich mich bei Raphael bedanken, der mir bei der Auswertung meiner Fragebögen sehr toll geholfen hat. Aäron ist mir überdies bei diversen Schwierigkeiten bei der Diagrammerstellung zur Seite gestanden.

Meinen Eltern gebührt zudem größter Dank, da sie mir stets die nötige Unterstützung gegeben haben, ein derartiges Studium zu absolvieren, und mir ermöglicht haben, mich diesem in solch intensivem Ausmaß zu widmen. Vielen Dank!

Mein Dank richtet sich an meine ganze Familie und im Besonderen an meine Schwestern, die immer für mich da waren und vor allem in schwierigen Zeiten immer ein offenes Ohr für mich fanden.

DANKE! MERCI! THANK YOU! BEDANKT!

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	1
1. Begriffliche Grundlagen	3
1.1. Was ist Dolmetschen?.....	3
1.2. Dolmetschmodi.....	4
1.3. Dolmetschsettings.....	6
1.4. Allgemein beeidete und gerichtlich zertifizierte Dolmetscher im Unterschied zu nicht beeideten Dolmetschern	7
1.5. Problempunkt – Einsatz von unqualifizierten Dolmetschern	9
2. Kommunaldolmetschen	11
2.1. Merkmale des Kommunaldolmetschens.....	13
2.2. Entwicklung.....	15
2.3. Kommunaldolmetschen in Österreich	16
2.4. Rollen des Dolmetschers beim Kommunaldolmetschen	18
2.4.1. (reiner) Sprachumwandler	18
2.4.2. Gesprächsmanager.....	20
2.4.3. Kulturmittler	22
2.4.4. Dritte aktive Partei.....	24
3. Polizeidolmetschen	26
4. Polizeiarbeit in Österreich	32
4.1. Rechtliche Grundlagen	32
4.2. Setting Polizei.....	38
4.3. Polizeiliche Vernehmung.....	41
4.4. Auswirkungen auf bilinguale Vernehmungen	45
4.5. Typologie von Donk/Schröer	47
5. Methodik.....	50
5.1. Zielsetzung und Forschungsdesign.....	50

5.2. Zielgruppe der Befragung und Verteilung.....	51
5.3. Fragebogen	52
6. Ergebnisse.....	56
6.1. Zum beruflichen Hintergrund	56
6.2. Arbeit mit fremdsprachigen Personen	57
6.3. Arbeit mit Dolmetschern	62
6.4. Anforderungen an die Dolmetscher und Kompetenzen der Dolmetscher.....	72
7. Analyse und Diskussion	75
8. Schlussfolgerungen und Ausblick	88
Bibliographie	92
Rechtsgrundlagenverzeichnis	99
Anhang – Fragebogen.....	101
Abstract (Deutsch).....	113
Abstract (English).....	114

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Fremdsprachenkenntnisse der Polizeibeamten.....	57
Abbildung 2: Fremdsprachen in der beruflichen Praxis.....	58
Abbildung 3: Beiziehung eines Dolmetschers zum Gespräch.....	59
Abbildung 4: Gründe Beiziehung keines Dolmetschers zum Gespräch.....	60
Abbildung 5: Nachteile bei der Kommunikation ohne Dolmetscher	61
Abbildung 6: Häufigkeit - Zusammenarbeit mit Dolmetschern.....	62
Abbildung 7: Häufigkeit: Vor-/Nachgespräch	63
Abbildung 8: Positionierung des Dolmetschers im Gespräch	64
Abbildung 9: Auf welche Weise wird gedolmetscht?	66
Abbildung 10: Funktion des Dolmetschers	67
Abbildung 11: Aussagen zur Arbeit mit Dolmetschern	68
Abbildung 12: Informationen richtig gedolmetscht?.....	69
Abbildung 13: Zufriedenheit mit Dolmetschern	70
Abbildung 14: Vorbereitung auf die Arbeit mit Dolmetschern.....	71
Abbildung 15: Umfasst die Aufgabe des Dolmetschers auch... ..	73

Einleitung

Diese Masterarbeit, die den Titel *Polizeibeamte gefragt! Anforderungen & Kompetenzen für das Dolmetschen bei der Polizei* trägt, soll einen wissenschaftlichen Beitrag im Bereich des Polizeidolmetschens leisten. Ein sorgfältig ausgearbeiteter Fragebogen liegt dieser Masterarbeit zugrunde, welcher sich an Polizeibeamte des Landeskriminalamts (LKA) eines Bundeslandes in Österreich richtete. Der Name des Bundeslandes soll an dieser Stelle nicht veröffentlicht werden, um die Anonymität zu respektieren. Anhand dieser Umfrage soll ein Einblick in die tägliche Praxis von Beamten bezüglich der Zusammenarbeit mit fremdsprachigen Personen und Dolmetschern gewonnen werden, indem ihre individuellen Eindrücke erfasst werden. Die Zielsetzung dieser empirischen Studie ist es, unter anderem Daten zur Zufriedenheit sowie die Anforderungen an Dolmetscher seitens der Beamten und die Kompetenzen, die sie ihnen zuschreiben, zu erheben und zu analysieren und somit einen wissenschaftlichen Beitrag im Bereich des Polizeidolmetschens zu leisten. Da in der Fachliteratur der Bereich des Polizeidolmetschens größtenteils nur am Rande behandelt wird, erweist sich dieses Setting als Grauzone und auch eine klare Definition und Einordnung sind demnach problematisch. Zudem werden Anforderungen, die an Dolmetscher im Setting Polizei gestellt werden, nicht genügend berücksichtigt. Aus all diesen Gründen war es mir ein besonderes Anliegen, mich mit diesem weniger erforschten Bereich auseinanderzusetzen und durch meine Untersuchung Einblicke im Bereich des Polizeidolmetschens zu gewinnen. Dadurch kann ich neue wissenschaftliche Daten in diesen Forschungsbereich einbringen. Dies ist besonders für weniger erforschte Bereiche in der Wissenschaft von großer Bedeutung.

Bevor jedoch die Ergebnisse der Studie präsentiert sowie einer Analyse und einem Vergleich unterzogen werden, wird eine theoretische Grundlage geschaffen, um sie darin einzubetten.

Das erste Kapitel definiert zunächst begriffliche Grundlagen, welche als Basis für die Masterarbeit dienen. Punkt 1.1 beschäftigt sich zunächst mit der vermeintlich banal scheinenden Frage *Was ist Dolmetschen?*. Für ein entsprechendes Zielpublikum mag sich diese Frage vielleicht erst gar nicht stellen bzw. die Antwort sehr klar erscheinen, jedoch ist sicherlich nicht für jeden klar, was Dolmetschen überhaupt bedeutet. Es handelt sich zwar um eine Masterarbeit im Bereich der Dolmetschwissenschaft, aber die Tatsache, dass die Institution Polizei eine grundlegende Rolle einnimmt, da Polizeibe-

amte die Befragtengruppe bilden, legt es nahe, den Begriff Dolmetschen einführend grundsätzlich zu erklären bzw. ebenso hervorzuheben, dass Dolmetschen und Übersetzen nicht gleichzusetzen, sondern voneinander abzugrenzen sind. Meiner Erfahrung nach ist Laien in den meisten Fällen nicht klar, dass es eine Unterscheidung zwischen dem Übersetzen und dem Dolmetschen gibt.

Weiters werden verschiedene Dolmetschmodi und Dolmetschsettings präsentiert. Es soll auch eine erste Einordnung des Settings Polizeidolmetschen erfolgen. Dabei wird davon ausgegangen, dass das Gerichtsdolmetschen sehr streng geregelt ist und es als grundlegendes Merkmal das Dolmetschen im Gerichtssaal hat. Folglich soll das Polizeidolmetschen am ehesten im Bereich Kommunaldolmetschen eingeordnet werden. Kapitel 2 behandelt deshalb das Kommunaldolmetschen mit seinen Merkmalen, seiner Entwicklung und etwaigen Ausbildungsmöglichkeiten in Österreich. Weiters werden vier große Rollenkomplexe des Dolmetschers beim Kommunaldolmetschen nach Sami Sauerwein (2006) präsentiert. Die Rollen des Dolmetschers reichen dabei von der des reinen Sprachmittlers bis hin zur dritten aktiven Partei.

Kapitel 3 widmet sich dem Polizeidolmetschen mit seinem Forschungsstand. Kapitel 4 bildet die Grundlage für meine Studie. Es behandelt die Polizeiarbeit in Österreich. Ein umfassender Unterpunkt widmet sich zahlreichen rechtlichen Grundlagen zum Beiziehen von Dolmetschern auf nationaler und internationaler Ebene. Diese beziehen sich vorwiegend auf die Dolmetschleistungen bei Gericht und verweisen oftmals nur implizit auf das Polizeidolmetschen. Dennoch sind diese Richtlinien, Konventionen, Chartas usw. von großer Bedeutung und bei der Behandlung dieses Themas unabdinglich. Danach werden Einsatzbereiche und Aufgabenfelder der Bundespolizei in Österreich vorgestellt. Punkt 4.3 beschreibt schließlich den Ablauf einer polizeilichen Vernehmung. Weiters wird auf die bilinguale Vernehmung Bezug genommen und die Typologie von Donk/Schröer (1995) vorgestellt.

Nachdem schließlich Methodik und Zielsetzung der Untersuchung näher erläutert wurden, werden die Ergebnisse in Kapitel 6 dargelegt und teilweise mit Abbildungen versehen. Die ausgewerteten Daten werden schließlich in Kapitel 7 von mir analysiert. Dabei werden auch zwei Studien von Kadrić (2008, ³2009) als Vergleichsquellen herangezogen. Das letzte Kapitel enthält Schlussfolgerungen und einen Ausblick und soll diese Masterarbeit schließlich abrunden.

1. Begriffliche Grundlagen

1.1. Was ist Dolmetschen?

Am Beginn dieser Masterarbeit soll klargestellt werden, dass Dolmetschen und Übersetzen nicht synonym zu verwenden sind, da es sich um zwei unterschiedliche Tätigkeiten handelt. Otto Kade hat bereits in den sechziger Jahren eine entsprechende Unterscheidung getroffen und ist dabei vom Oberbegriff Translation ausgegangen (vgl. Pöchhacker 2000: 6-7).

Laut Otto Kade wird Dolmetschen wie folgt definiert:

Unter *Dolmetschen* verstehen wir die Translation eines einmalig (in der Regel mündlich) dargebotenen Textes der Ausgangssprache in einen wegen Zeitmangels kaum kontrollierbaren und nur begrenzt korrigierbaren Text der Zielsprache. (Kade 1968: 35)

Kades Definition beschreibt Dolmetschen als eine Form der Translation, bei welcher der Ausgangstext lediglich einmal dargeboten wird und demnach nicht wiederholt werden kann. Der Zieltext wird unter Zeitdruck produziert. Deshalb kann er nur begrenzt kontrolliert und korrigiert werden. Laut Kade wird Dolmetschen dabei nicht unbedingt mit mündlich dargebotenen Texten gleichgesetzt. Dies würde nämlich das Dolmetschen von Gebärdensprachen ausschließen (vgl. Pöchhacker 2004: 10).

Es existieren verschiedene Definitionen des Begriffs Dolmetschen. Er wird bereits lange Zeit verwendet, wobei sich die mit ihm assoziierten Vorstellungen natürlich im Laufe der Geschichte verändert haben.

Auf den Punkt gebracht, ist mit Dolmetschen gemeint, dass etwas für jemanden verständlich gemacht wird. Der Begriff deckt jedoch eine Bandbreite an möglichen Bedeutungen ab, die von „(be)deuten“ über „erklären“ bis zu „auslegen“ und „übersetzen“ führt. Das Dolmetschen ist in jedem Fall eine Tätigkeit. Die Person, die diese dann ausführt, ist der Dolmetscher – bzw. die Dolmetscherin¹. Er nimmt dabei eine sogenannte Mittlerrolle zwischen zwei Gesprächsparteien ein. Dabei spielt der Faktor Macht eine entscheidende Rolle. Auch die Position, die der Dolmetscher im Gespräch einnimmt, ist äußerst interessant. Das Mitteln an sich legt zunächst eine Positionierung nahe, die in einem möglichst gleichen Abstand zu allen Parteien zu sehen ist. Dennoch können durchaus Tendenzen zu einer größeren Nähe zu einer der beteiligten Parteien entstehen. Im Allgemeinen ist jedoch von der mittigen Position des Dolmetschers auszugehen.

¹ Bei allen Bezeichnungen, die auf Personen bezogen sind, meint die gewählte Formulierung beide Geschlechter, auch wenn aus Gründen der leichteren Lesbarkeit die männliche Form verwendet wird.

Nicht immer ist auch im Konkreten die körperliche Nähe damit gemeint, sondern vor allem die Auswirkungen auf den Dolmetschprozess selbst. Das heißt, dass die dolmetschende Person nicht nur zur Übertragung eines Textes dient, sondern in manchen Fällen auch das Translat dahingehend beeinflussen kann, sich einer bestimmten Partei mehr zuzuwenden (vgl. Pöchhacker 2000: 5-6).

Im Vergleich zu einer herkömmlichen Kommunikationssituation handelt es sich beim Dolmetschen um eine weitaus komplexere. Es spielen nicht nur die Grenzen der Sprache und Kultur eine Rolle, sondern auch individuelle stilistische Unterschiede, Gefühle oder Machtverteilungen. Das jeweilige Ziel der gedolmetschten Situation steht stets im Vordergrund. Aus diesem Grund ist es in manchen Situationen auch durchaus legitim, das Translat zu kürzen, zu verlängern oder gar zu kommentieren (vgl. Kadrić/Kaindl/Kaiser-Cooke 2010: 67). Der Dolmetscher muss aus der konkreten Situation heraus handeln und hat nur wenig Korrekturmöglichkeit beim Dolmetschen. Er kann auf den Ausgangstext nicht wirklich zurückgreifen, außer auf Notizen seinerseits oder das unmittelbar Abgespeicherte im Gedächtnis (vgl. Kautz 2000: 288-290).

Die wichtigsten Dolmetschmodi bzw. Arbeitsweisen werden in Punkt 1.2 näher behandelt.

1.2. Dolmetschmodi

Im Zuge dieses Punkts sind vor allem zwei Hauptmodi des Dolmetschens zu nennen. Es wird grundsätzlich zwischen Konsekutiv- und Simultandolmetschen unterschieden. Beim konsekutiven Dolmetschen kommt es zu einer Unterbrechung des dargebotenen Ausgangstextes, um einen Abschnitt zu dolmetschen. Hingegen werden bei der simultanen Form des Dolmetschens der Ausgangstext und der Zieltext nahezu zeitgleich präsentiert. Ebenfalls wird noch zwischen unilateralem und bilateralem Dolmetschen differenziert. Unter unilateral ist dabei ein einseitiger Vorgang zu verstehen, wobei in eine Richtung gedolmetscht wird. Sprache A bleibt beispielsweise in einem Dolmetschvorgang immer Ausgangssprache und Sprache B Zielsprache. Dieser Einseitigkeit steht das bilaterale Dolmetschen gegenüber, bei dem sich ein Richtungswechsel bei der Dolmetschung ergibt. Konkret heißt dies, dass Sprache A und Sprache B jeweils Ausgangs- wie auch Zielsprache sein können (vgl. Kautz 2000: 290-291).

Erwähnenswert ist, dass erst in den 1920er Jahren die nötige technische Ausrüstung entwickelt wurde, die Dolmetschern ermöglichte, simultan zu arbeiten. Folglich

gewann es an Bedeutung, eine Unterscheidung zwischen Konsekutiv- und Simultandolmetschen zu treffen. Ursprünglich wurde das Simultandolmetschen als „simultanes Konsekutivdolmetschen“ umgesetzt. Es handelte sich dabei um die simultane Übertragung von zwei oder mehreren konsekutiven Redebeiträgen in verschiedenen Sprachen (vgl. Pöchhacker 2004: 18).

Wie bereits eingangs erwähnt, kommt es beim Konsekutivdolmetschen zu einer Unterbrechung des dargebotenen Ausgangstextes, um einzelne Abschnitte zu dolmetschen. Vom klassischen Konsekutivdolmetschen wird manchmal gesprochen, wenn systematisch Notizentechnik angewandt wird, was vor allem bei langen Reden erforderlich ist. Das Konsekutivdolmetschen von kurzen Redebeiträgen erfordert häufig lediglich Notizen für Namen und/oder Zahlen. Gebärdensprachdolmetscher arbeiten vorwiegend im simultanen Modus bzw. dolmetschen kurze Redebeiträge konsekutiv (vgl. Pöchhacker 2004: 19).

Das Simultandolmetschen kommt aber auch vor allem dann zum Einsatz, wenn in mehrere Sprachen gedolmetscht werden muss. Um dies reibungslos zu ermöglichen, müssen schalldichte Dolmetschkabinen vorhanden sein (vgl. Kadrić/Kaindl/Kaiser-Cooke ⁴2010: 67-68).

Vom Flüsterdolmetschen (der französische Ausdruck ist *chuchotage*) wird gesprochen, wenn der Dolmetscher neben einer oder wenigen Personen positioniert ist und ihnen die Dolmetschung ins Ohr flüstert. Genauer gesagt, handelt es sich nicht um Flüstern, sondern um leises Sprechen. Dieser Modus kommt beispielsweise bei Führungen zum Einsatz. Dabei wird eine sogenannte Personenführungsanlage (auch als „Flüsterkoffer“ bezeichnet) verwendet, welche mit einem Mikrofon und Kopfhörern ausgestattet ist (vgl. Pöchhacker: 2004: 19).

Eine Spezialform des Simultandolmetschens ist die Übertragung eines schriftlichen Textes „vom Blatt“. Dieser Modus ist allgemein als „Vom-Blatt-Übersetzen“ bekannt. Wenn solch ein Text jedoch in Echtzeit für ein Publikum gedolmetscht wird, wäre die korrektere Bezeichnung „Vom-Blatt-Dolmetschen“ (vgl. Pöchhacker 2004: 19).

1.3. Dolmetschsettings

Vorliegende empirische Studie ist im Bereich des Polizeidolmetschens einzuordnen. Bevor jedoch näher auf diesen Einsatzbereich (auch als „Setting“ bezeichnet) eingegangen werden kann, muss nachfolgend eine begriffliche Grundlage für Dolmetschsettings geschaffen werden.

Das Setting kann auch als sozialer Kontext der Interaktion, innerhalb welchem gedolmetscht wird, bezeichnet werden. Es kann zwischen inter-sozietären Settings und innergesellschaftlichen Settings unterschieden werden. Der Kontakt zwischen Menschen aus verschiedenen linguistischen und kulturellen Gemeinschaften ist dem inter-sozietären Setting zuzuordnen. Vermittelte Kommunikation kann aber auch innerhalb einer mehrsprachigen Gesellschaft stattfinden. Dann wird von innergesellschaftlichen Settings gesprochen (vgl. Pöchhacker 2004: 13).

Diplomatisches Dolmetschen bzw. Dolmetschen in der Diplomatie ist beispielsweise ein inter-sozietäres Setting. Hierbei kommen Vertreter aus verschiedenen sprachlichen und kulturellen Gemeinschaften zusammen, um politische Beziehungen herzustellen bzw. zu pflegen. Ein klassisches Beispiel eines intra-sozietären Settings ist das **Gerichtsdolmetschen**. In diesem kommen Dolmetscher zum Einsatz, um sicherzustellen, dass Menschen, die der Sprache der Staatsgewalt nicht mächtig sind, dennoch zur Verantwortung gezogen werden können (vgl. Pöchhacker 2004: 14).

Ein Oberbegriff für Dolmetschen in intra-sozietären Settings ist **Kommunaldolmetschen (Community Interpreting)**. Es ist jene Form des Dolmetschens, welche zum Einsatz kommt, wenn Menschen in der gleichen Gemeinschaft (Community) oder Gesellschaft (bzw. im gleichen Land leben), aber nicht die gleiche Sprache sprechen. Laut Wadensjö (2009) ist dies die am weitesten verbreitete Form des Dolmetschens.

Dolmetschtypen können zum einen anhand des sozialen Kontextes und institutionellen Settings und zum anderen anhand der situativen Interaktionskonstellation kategorisiert werden. Das Konferenzdolmetschen findet seine Anwendung in einem multilateralen Rahmen, das heißt, bei Konferenzen, welchen Delegierte und Vertreter diverser Nationen und Institutionen beiwohnen (vgl. Pöchhacker 2004: 16).

In vielen Fällen ist es effizient, das Konferenzdolmetschen und das Kommunaldolmetschen nebeneinanderzustellen. Dabei ist es jedoch wichtig, zu unterscheiden, ob der Fokus auf die Ebene der sozial-kulturellen Gemeinschaften mit ihren Mitglie-

dem/Vertretern oder auf die Interaktionskonstellationen (z.B.: Dialog oder multilaterale Konferenz) gelegt wird (vgl. Pöchhacker 2004: 16).

Während sich das Konferenzdolmetschen klar von den anderen angeführten Settings abgrenzen lässt, verschwimmen oftmals die Grenzen zwischen Gerichts- und Kommunaldolmetschen. In der Fachliteratur herrscht keine Einigkeit darüber, ob Gerichtsdolmetschen ein eigenes Setting darstellt oder einen Teilbereich bzw. Unterbereich des Kommunaldolmetschens bildet. Kadrić (2009) sieht das Gerichtsdolmetschen beispielsweise als gesonderte Disziplin. Bei Gericht, Asylbehörden und auch zum Teil bei polizeilichen Vernehmungen kommen gerichtlich beeidete, zertifizierte Dolmetscher zum Einsatz. Sie unterliegen besonderen gesetzlichen Bestimmungen (>>1.4). Dies stellt ein klares Unterscheidungsmerkmal zum Kommunaldolmetschen dar. Das Dolmetschen im Gerichtssaal stellt überdies das Setting dar, das am strengsten geregelt ist (vgl. Morris 2015: 92).

Aus einigen Definitionen des Kommunaldolmetschens (Community Interpretings) (z.B. Mikkelson 1996, Pöllabauer 2002) (>>2) geht hingegen hervor, dass das Gerichtsdolmetschen als Teilbereich des Kommunaldolmetschens gesehen wird.

Da sich die Abgrenzung zwischen diesen beiden Dolmetschsettings bereits als nicht eindeutig herausstellt, erschwert dies auch die Einordnung des Polizeidolmetschens. Wenn aber davon ausgegangen wird, dass das Gerichtsdolmetschen sehr streng geregelt ist und es als grundlegendes Merkmal das Dolmetschen im Gerichtssaal hat, dann kann und soll das Polizeidolmetschen folglich am ehesten dem Bereich Kommunaldolmetschen zugeordnet werden. Kapitel 2 behandelt diesen noch ausführlicher.

1.4. Allgemein beeidete und gerichtlich zertifizierte Dolmetscher im Unterschied zu nicht beeideten Dolmetschern

Um aufzuzeigen, dass das Setting Gerichtsdolmetschen streng geregelt ist und Gerichtsdolmetscher besonderen gesetzlichen Bestimmungen unterliegen, soll in diesem Unterkapitel dargelegt werden, was allgemein beeidete und gerichtlich zertifizierte Dolmetscher ausmacht und sie vor allem von jenen unterscheidet, die diesen Status nicht haben.

Jene Dolmetscher, die die Berufsbezeichnung *allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Dolmetscher* tragen wollen, müssen sich einer entsprechenden Prüfung unterziehen, um die Zertifizierung zu erlangen (vgl. § 2 SDG). Hervorzuheben ist, dass diese Bezeichnung rechtlich geschützt ist. Daher kann bei jeglichem Missbrauch eine

Unterlassungsklage drohen. Im Sachverständigen- und Dolmetschergesetz sowie im Gebührenanspruchsgesetz (SDG & GebAG 1975) sind die Regelungen bezüglich der Tätigkeit und der Entlohnung festgeschrieben. Um in die Liste für allgemein beeidete und gerichtlich zertifizierte Dolmetscher eingetragen zu werden, muss nicht zwangsläufig eine Ausbildung im Bereich des Dolmetschens absolviert werden. Bewerber müssen jedoch eine zumindest fünfjährige Tätigkeit als Übersetzer oder Dolmetscher nachweisen. Wenn aber eine Ausbildung in diesem Bereich vorgewiesen werden kann, dann reicht eine zweijährige Berufstätigkeit als Übersetzer und Dolmetscher aus (vgl. ÖVGD 2016b).

Die Eintragung in die Liste ist zunächst auf fünf Jahre befristet. Eine Prüfungskommission entscheidet über die Eignung der Kandidaten. Den Vorsitz der Kommission hat ein Richter inne, der vom entscheidenden Präsidenten ernannt wird. Dieser muss dann wiederum zwei andere Personen für die Kommission berufen. Die Nominierung der Prüfungskommission übernimmt in der Regel der Berufsverband, von welchem die Gerichtsdolmetscher vertreten werden. In Österreich gibt es den Österreichischen Verband der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Dolmetscher (ÖVGD), welcher seit 1920 besteht. Er ist ein unpolitischer Verband, der nicht auf Gewinn ausgerichtet ist. Seine Aufgabe ist es, die Standes- und Berufsinteressen der in Österreich allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Dolmetscher zu fördern (vgl. ÖVGD 2016a).

Bei der Prüfung müssen die Kandidaten ihr Wissen über Grundzüge des österreichischen Rechts- und Gerichtswesens sowie jene des Landes, in welchem die Fremdsprache als Amtssprache gesprochen wird, und wirtschaftsterminologische Kenntnisse in beiden Sprachen unter Beweis stellen. Ebenso wird das Beherrschen von Dolmetsch- und Übersetzungstechniken geprüft (vgl. Krammer/Schmidt 2001). Nachdem ein Gutachten seitens der Kommission angefertigt wurde, entscheidet der Präsident der I. Instanz des Sprengels, in welchem sich der Wohnsitz des Bewerbers befindet, auf dessen Grundlage, ob der Kandidat in die Liste eingetragen wird.

Personen, die sich dieser Prüfung nicht unterzogen haben und nicht in die Liste eingetragen wurden, können als nicht beeidete Dolmetscher dennoch als sogenannte sprachkundige Personen zum Einsatz kommen. Diese Personen sind vor allem dann gefragt, wenn sie sprachkundig für jene Sprachen sind, die an herkömmlichen Ausbildungsinstituten für Dolmetscher nicht angeboten werden. Oftmals lassen sich in solchen Fällen keine bzw. nur schwer professionelle, also allgemein beeidete und gerichtlich

zertifizierte Dolmetscher oder Personen mit entsprechendem Diplom finden. Diese müssen dann, bevor sie zum Einsatz kommen, ad hoc beeidigt werden. „Nichtamtliche Sachverständige sind zu beeiden, wenn sie nicht schon für die Erstattung von Gutachten der erforderlichen Art im allgemeinen beeidet sind.“ (§ 52 Abs. 4 AVG) Dennoch ist auch bei einer ad hoc Beeidigung nur schwer feststellbar, ob die sprachliche Kompetenz ausreichend ist.

Obwohl die Absolvierung der Gerichtsdolmetscherprüfung oder eine universitäre Ausbildung im Bereich des Dolmetschens als gewisses Qualitätskriterium angesehen werden kann, bedeutet dies nicht, dass Dolmetscher für jedes Setting ausreichend ausgebildet sind. Laut Berk-Seligson beispielsweise stellt der abgelegte Eid keine Garantie für ausreichende Qualifizierung der Dolmetscher bei Gericht oder Asyleinvernahmen dar (vgl. Berk-Seligson 1990: 204).

1.5. Problempunkt – Einsatz von unqualifizierten Dolmetschern

In Kapitel 1.4 wurde näher beleuchtet, was allgemein beeidete und gerichtlich zertifizierte Dolmetscher auszeichnet.

Aus Beiträgen im Forschungsbereich Kommundolmetschen geht hervor, dass jedoch auch unqualifizierte Dolmetscher, sogenannte Laiendolmetscher zum Einsatz kommen, die nicht die entsprechende Ausbildung aufweisen können und denen es an den nötigen sprachlichen aber auch sachlichen Kompetenzen mangelt (vgl. Sami Sauerwein 2006).

Es sind beispielsweise Freunde und Familienmitglieder des Bedarfsträgers, Studenten, Rentner oder Hausfrauen, die als Laiendolmetscher fungieren. Häufig wird der Einsatz von nicht ausgebildeten Personen, die dolmetschen, kritisiert und Vertreter von Verbänden sowie beeidigte Gerichtsdolmetscher sind sich einig, dass die Gefahr hoch ist, wenn unausgebildete Personen dolmetschen. Es könnte zu einer fehlerbehafteten Dolmetschung bzw. Übersetzung kommen und die Wahrscheinlichkeit ist höher, dass Laien ihre Dienstleistung zu niedrigen Preisen anbieten. Zudem sind weitere Mängel im Bereich der kriminalistischen Sachkompetenz oder des richtigen Verhaltens anzuführen. Es ist ein hohes Maß an Fingerspitzengefühl gefragt, um das Vertrauen der beschuldigten Person nicht auf das Spiel zu setzen (vgl. Sami Sauerwein 2006: 21 ff). Stanek (2011) gibt an, dass die Bestellung von Dolmetschern bei der Polizei in der Kritik von Berufsverbänden steht, weil häufig Laien bestellt werden, die nicht über die nötigen

Kompetenzen verfügen. Berk-Seligson (2009) verwendet dafür sogar eine Metapher und spricht von einem Spiel mit dem Feuer.

Perhaps it is merely naïveté on the part of law enforcement officers, or simply their lack of appreciation for the demanding nature of interpreting and translating, but the willingness of the police to entrust to non-professional interpreters the task of questioning suspects during investigative police work is playing with fire. (Berk-Seligson 2009: 217)

Die Metapher des Spiels mit dem Feuer erscheint auf den ersten Blick drastisch, jedoch ist sie zugleich treffend gewählt. Dennoch sollte trotz allem ebenso angemerkt werden, dass oftmals keine kritische Auseinandersetzung mit Dolmetschproblemen seitens der Polizeibeamten festzustellen ist. Manche haben jedoch ein gewisses Qualitätsbewusstsein im Laufe ihrer Karriere entwickelt, das auf negativen Erfahrungen mit Dolmetschern basiert. Diese Erkenntnisse gehen aus der Studie von Stanek (2011) hervor, bei welcher sie dreizehn Interviews mit Polizeibeamten durchgeführt hat. Es ist anzunehmen, dass die Beurteilung von Qualität seitens der Beamten durch andersartige Qualitätskriterien gekennzeichnet ist als jene aus translationswissenschaftlicher Perspektive. Im Zuge gedolmetschter Kommunikationssituationen im Setting Polizei sind die Beamten sprachlich betrachtet, als Laien anzusehen. Dolmetscher mit entsprechenden sachlichen und sprachlichen Qualifikationen sind in diesen Situationen als Experten zu betrachten. Dolmetschen ist eine komplexe Tätigkeit, die durch eine laienhafte Sichtweise nicht vollständig erfasst werden kann. Daraus resultiert, dass die Beurteilung, ob die jeweilige Dolmetschung adäquat ist oder nicht, im Grunde nicht ausreichend seitens der Beamten getroffen werden kann. Stanek (2011) zufolge ziehen Beamte Kriterien wie Rededauer oder die Häufigkeit von gestellten Rückfragen zur Beurteilung heran. Genannte Kriterien reichen aber zur Beurteilung von Dolmetschqualität aus translationswissenschaftlicher Perspektive nicht aus. Die Gründe für eine längere Rededauer bei der Dolmetschung können vielfältig sein. Beispielsweise bedienen sich verschiedene Sprachen auch verschiedener Satzstrukturen, Wörter etc. (vgl. Stanek 2011: 167).

2. Kommunaldolmetschen

Während im ersten Kapitel erläutert wurde, was Dolmetschen überhaupt ist bzw. sein kann, und klargestellt wurde, dass Dolmetschen nicht mit dem Übersetzen gleichzusetzen ist, soll nun näher auf das Kommunaldolmetschen eingegangen werden.

In Punkt 1.3 wurde bereits angesprochen, dass sich das Kommunaldolmetschen vom Konferenzdolmetschen abgrenzen lässt. Ein entscheidender Unterschied zwischen diesen beiden Settings ist der Interaktionsverlauf. Wie bereits in Punkt 1.3 erwähnt, findet das Konferenzdolmetschen in einem multilateralen Kommunikationskontext, wie beispielsweise einer internationalen Konferenz statt (vgl. Pöchhacker 2004: 16). Die Teilnehmer einer mehrsprachigen Konferenz verfügen häufig über einen ähnlichen sozialen Status (vgl. Pöchhacker 2004: 17).

Das Kommunaldolmetschen hingegen erfolgt in der Regel bilateral zwischen zwei einsprachigen Gesprächsparteien und einem bilingualen Dolmetscher, der die Kommunikation zwischen diesen Parteien ermöglicht (vgl. Anderson 1976). Es erfolgt zwischen Mitgliedern einer Gesellschaft innerhalb ihrer kommunalen, sozialen und institutionellen Einrichtungen, wie beispielsweise Gerichten, Asylämtern, Behörden, Krankenhäusern oder Polizeistationen (vgl. Pöllabauer 2005: 53).

Der Begriff Kommunaldolmetschen (Community Interpreting) wurde bereits in den frühen 1980er-Jahren erstmalig verwendet. Mit ihm wurde Bezug auf das Dolmetschen bei Polizei, Gericht und in anderen sozialen Einrichtungen genommen. Die erste internationale Konferenz, The Critical Link, fand im Jahre 1995 in Kanada statt und trug zur Etablierung dieses Begriffs bei. Das Thema dieser Konferenz war nämlich: „Interpreters in the Community“ (vgl. Sami Sauerwein 2006: 12).

Der Begriff wurde also Anfang der 1980er Jahre in die Terminologie der Translationswissenschaft aufgenommen. Ein eigenes Forschungsgebiet wurde Kommunaldolmetschen aber erst später, nämlich in den 1990er Jahren. Das Konzept ist dennoch bis jetzt nicht klar definiert, eher ist es als diffus und vage zu beschreiben (vgl. Pöllabauer 2005). Die angeführten Jahreszahlen lassen darauf schließen, dass es sich hierbei tendenziell um einen relativ jungen Forschungsbereich handelt. Dies lässt sich unter anderem darauf zurückführen, dass die Translationswissenschaft an sich eine junge Disziplin ist. Erste Publikationen zum Kommunaldolmetschen sind vor allem der englischsprachigen Fachliteratur zuzuordnen und lassen sich beispielsweise bei Anderson (1976) oder Lang (1978) finden. Einführende Informationen zum Thema sind bei Gentile *et al.*

(1996) nachzulesen. Ein größerer Anteil an Literatur lässt sich im Hinblick auf die Auseinandersetzung mit speziellen Settings, das heißt Einsatzbereichen, vorfinden. In Baker *et al.* (1991) wird Bezug auf das Dolmetschen bei Ämtern und Behörden genommen, während Pöchlhammer/Kadrić (1999) auf das medizinische Setting eingehen. Ebenso gibt es zahlreiche Publikationen im Bereich des Gerichtsdolmetschens: Berk-Seligson (2000) oder Shlesinger (1991) sind hier nur als zwei Beispiele zu nennen.

Wie bereits zu Beginn des zweiten Kapitels erwähnt, war die Konferenz The Critical Link 1995 ein wichtiger Schritt in Richtung Etablierung des Begriffs Kommunal-dolmetschen (Community Interpreting). Die Konferenz in Kanada stellte dabei nur den Auftakt dar. Es folgten weitere Konferenzen – zunächst in Kanada und in weiterer Folge auch in anderen Ländern (vgl. Pöllabauer 2005: 50); 2016 zum Beispiel in Edinburgh.

Trotz näherer Beschäftigung mit dem Begriff Kommunaldolmetschen und seiner Etablierung handelt es sich dennoch um ein weitgehend nicht klar definiertes Konzept, das mehrere Definitionen und Sichtweisen zulässt. Zwei Definitionen, von Mikkelsen (1996) und Pöllabauer (2002), sollen nachfolgend angeführt werden. Sie beinhalten die Quintessenz des Kommunaldolmetschens (Community Interpreting).

Community Interpreting enables people who are not fluent speakers of the official language(s) of the country to communicate with the providers of public services so as to facilitate full and equal access to legal, health, education, government, and social services. (Mikkelsen 1996: 126)

Community Interpreters ermöglichen Menschen, deren Mutter- bzw. Bildungssprache nicht die des Gastlandes ist, den Zugang zu öffentlichen Einrichtungen des Gastlandes (z.B. Krankenhaus, Gerichte, Polizeistationen, Sozialeinrichtungen, Schulen etc.). Sie helfen zwei oder mehr Gesprächsparteien, die einander nicht gleichgestellt sind und über unterschiedliches Wissen und soziokulturelles Vorwissen verfügen, zu ihrer gegenseitigen Zufriedenheit zu kommunizieren. (Pöllabauer 2002: 197)

Das Kommunaldolmetschen zielt in erster Linie darauf ab, die Kommunikation zwischen zwei verschiedensprachigen Parteien zu ermöglichen. Aus den Definitionen geht hervor, dass es sich um Dolmetschen im Bereich öffentlicher Einrichtungen handelt. Durch das Kommunaldolmetschen soll die Kommunikation in rechtlichen Angelegenheiten, in medizinischen und sozialen Einrichtungen, bei Gericht und anderen Behörden erleichtert bzw. erst ermöglicht werden. Bislang war in dieser Arbeit immer von Kommunaldolmetschen die Rede. Community Interpreting wurde manchmal in Klammer angeführt. Es gibt aber auch noch andere Bezeichnungen für Kommunaldolmetschen. Es hängt von den jeweiligen Ländern ab, welcher Ausdruck als gängiger angesehen

wird. Von *dialogue interpreting* (Dialogdolmetschen) ist vor allem in Australien die Rede. *Public service interpreting* (Dolmetschen in öffentlichen Einrichtungen) oder *ad hoc interpreting* (ad hoc Dolmetschen) wird vorwiegend in Großbritannien verwendet, während *liaison interpreting* (Verhandlungsdolmetschen) besonders in Schweden vorgefunden wird und *community interpreting* schließlich in Kanada und Nordamerika (vgl. Roberts 1997).

Community Interpreting kann mit Kommunaldolmetschen ins Deutsche übersetzt werden (vgl. Pöchhacker 2001: 39 f.). Dennoch herrscht auch in Österreich keine Einstimmigkeit bezüglich der Begriffsverwendung. Obwohl in der Fachliteratur vielfach der Begriff Community Interpreting verwendet wird – was auch logisch erscheint, da der Großteil an Fachliteratur in englischer Sprache erscheint –, wird in dieser Masterarbeit der deutsche Ausdruck Kommunaldolmetschen verwendet.

Wie deutlich wurde, umfasst das Kommunaldolmetschen eine Vielzahl von Settings. Auch das Setting Polizei bzw. Polizeidolmetschen kann hier eingeordnet werden, welches in weiterer Folge dieser Masterarbeit noch näher behandelt wird, da die Befragten dieser empirischen Studie aus diesem Setting kommt.

2.1. Merkmale des Kommunaldolmetschens

Entscheidende Merkmale des Kommunaldolmetschens sind der Zweck der Interaktion und das Verhältnis, in welchem die Gesprächsparteien zueinander stehen. Eine der beteiligten Parteien ist ein Individuum, welches für sich selbst eintritt (vgl. Pöchhacker 2004: 17). Es handelt sich dabei zum Beispiel um Angehörige sprachlicher Minderheiten oder aber, Flüchtlinge, Migranten oder Asylwerber (vgl. Pöllabauer 2005: 53). Zweite Gesprächspartei sind Vertreter jener Institutionen und Einrichtungen, zu denen die erste Gesprächspartei Zugang erlangen muss. Um diesen Zugang gewährt zu bekommen, benötigen die Klienten einen Dolmetscher, der als Bindeglied zwischen den Parteien fungiert. Der Dolmetscher muss zwischen den Parteien sprachliche, kulturelle und diverse andere Unterschiede überbrücken. Aufgrund dieser Unterschiede und des divergierenden Status der Parteien kann ein Machtgefälle entstehen (vgl. Sami Sauerwein 2006: 18). Die Vertreter der Institution sind Fachleute, die über institutionelles Wissen verfügen, welches die Klienten nicht teilen. Ein Laie trifft also auf eine Person vom Fach. Zwei weitere entscheidende Merkmale des Kommunaldolmetschens sind demnach der Faktor Macht und die institutionelle Kommunikation. Bezüglich des

Machtgefälles beschreibt Garber (2000) die Institution als jene Partei, welche *powerful* ist und das Individuum als *powerless*. Er schreibt: "Interpreters in community settings are nearly always placed in situations in which the powerless must face the powerful." (Garber 2000: 19). Die Vertreter der jeweiligen Institution sind deshalb in der machtvollen Stellung, weil sie sich bei ihrer Arbeit auf die Institution stützen können und zudem entscheiden, ob sie die Dienste für den Klienten leisten oder nicht. Auf der anderen Seite steht die Person, die in eigener Sache agiert und über weniger Macht verfügt (vgl. Garber 2000: 16).

Es lässt sich somit feststellen, dass beim Kommunaldolmetschen vor allem der Aspekt der Macht in den Mittelpunkt rückt, da nicht jeder Person in dieser Kommunikationssituation von vornherein der gleiche Stellenwert zugeschrieben wird. Es handelt sich viel eher, wie bereits erwähnt, um ein Machtgefälle, das unter anderem dadurch entsteht, weil ein Flüchtling beispielsweise im Randbereich der Gesellschaft angesiedelt ist. Dieser tritt zum Beispiel einer Behörde gegenüber. Dazwischen fungiert ein Dolmetscher als Bindeglied, der sich aber keinesfalls ausnehmen und zurückziehen kann, sondern vielmehr offensichtlich präsent ist. Dies ist auch der Grund, warum das Geschlecht, das Alter oder die religiöse Zugehörigkeit des Dolmetschers beim Kommunaldolmetschen von viel größerer Relevanz ist als in anderen Dolmetschsituationen (vgl. Pöllabauer 2005).

Ein Begriff, der immer wieder im Zusammenhang mit Kommunaldolmetschen diskutiert wird, ist jener der Neutralität. Der Anspruch an die dolmetschende Person ist nahezu immer, dass sie neutral agiert und lediglich als Sprachrohr und Bindeglied fungiert, nicht jedoch eigenständig Aussagen interpretiert, Informationen hinzufügt usw. Kadrić (2006) ist der Meinung, dass der dolmetschenden Person beim Kommunaldolmetschen bzw. beim Gerichtsdolmetschen eine neutrale Rolle zugeschrieben werden kann. Ausdrücklich hebt sie aber hervor, dass die Handlungsstrategien an die jeweilige Kommunikationssituation angepasst werden müssen. Die eigentliche Rolle des Dolmetschers verändere sich jedoch auch beim Kommunaldolmetschen nicht. Dennoch sehen es ihrer Meinung nach berufsethische Konventionen ohnehin vor, dass die dolmetschende Person verpflichtet ist, auf etwaige Unklarheiten hinzuweisen und den individuellen Aufgabenbereich für sich selbst festzulegen (vgl. Kadrić 2006). Dennoch wird auch der gegenteilige Ansatz in der Fachliteratur diskutiert: Es wird darauf eingegangen, dass der Dolmetscher aktiv an der Kommunikation beteiligt ist und somit Einfluss darauf nimmt. Roda Roberts (1997) hat einen Artikel verfasst, der sich weniger mit dem

Begriff Neutralität beim Kommunaldolmetschen beschäftigt, als vielmehr mit diversen anderen Auffassungen, wie beispielsweise: *active participation* (aktive Teilnahme), *cultural brokering* (kulturelles Vermitteln), *conciliation* (Schlichtung), *advocacy* (Fürsprache) oder *assistance* (Hilfeleistung). Ersteres Konzept beinhaltet, dass der Dolmetscher eine aktive Rolle einnimmt und somit in weiterer Folge den Verlauf bzw. sogar den Ausgang der Kommunikationssituation steuern kann. Von *assistance* kann vor allem dann die Rede sein, wenn ein Flüchtling zum Beispiel Hilfe in diversen Gesprächssituationen benötigt, und da dieser nicht in die Gesellschaft eingegliedert ist bzw. mit dieser nicht vertraut ist, davon ausgegangen werden kann, dass dieser Mensch mehr benötigt als die bloße Übertragung des Gesagten. Folglich erscheint auch der Begriff *cultural brokering* plausibel, denn aufgrund diverser kultureller Unterschiede ist es nicht nur wichtig, die Worte zu übertragen sondern auch Hintergrundinformationen, die damit verbunden sind und welche aufgrund der unterschiedlichen Kulturen verdeutlicht werden müssen (vgl. Roberts 1997).

2.2. Entwicklung

Womöglich lassen sich die Ursprünge des Kommunaldolmetschens bereits auf den Anfang transkultureller Begegnungen zurückführen. Aufgrund mangelnder Dokumentation kann man aber nur mutmaßen, dass Kommunaldolmetschen die älteste Form des Dolmetschens in der Welt ist (vgl. Roberts 1997: 7).

Wie bereits erwähnt, wurde der Begriff Kommunaldolmetschen Anfang der 1980er Jahre in die Terminologie der Translationswissenschaft aufgenommen und erlangte somit erst späte Beachtung. Auch heute ringt das Kommunaldolmetschen noch um seine Anerkennung und um Professionalisierung. Konferenzdolmetscher haben hingegen bereits seit dem Jahr 1953 einen internationalen Interessensverband in der *Association internationale des interprètes de conférence* (AIIC) (vgl. AIIC 2012). Die Entwicklung des Wohlfahrtsstaates brachte auch Bemühungen mit sich, staatliche Leistungen für alle Bürger zugänglich zu machen. Das Sprachmitteln zwischen Personen einer mehrsprachigen Gesellschaft gewann dadurch an Bedeutung. In den Vereinigten Staaten von Amerika wurden in den 1960er Jahren Gesetze für die Gleichberechtigung von gehörlosen Menschen verabschiedet. Diese trugen zur Entwicklung und Institutionalisierung des Gebärdensprachdolmetschens bei (vgl. Pöchhacker 2004: 14). Durch den Berufsverband *Registry of Interpreters for the Deaf* (RID) wurde für Gebärdensprachdol-

metscher ein verbindlicher Berufskodex festgelegt. Dieser ermöglicht deren Evaluierung und Zertifizierung. Bei der Etablierung und Professionalisierung des Gerichtsdolmetschens ist der *Court Interpreters Act* aus dem Jahr 1978 zu nennen (vgl. Pöchhacker 2004: 29). Gleichzeitig waren Einwanderungsländer wie Schweden und Australien bemüht, öffentliche und soziale Einrichtungen für Menschen diverser Sprachgruppen zugänglich zu machen. Dafür wurden Dolmetschdienste im sozialen und medizinischen Bereich geschaffen. Vergleichbare Dienstleistungen fanden folglich in Nordamerika und in Ländern Europas wie beispielsweise Großbritannien und den Niederlanden Anwendung. Zwischen den Jahren 1980 und 1990 wurde das innergesellschaftliche Dolmetschen in der Öffentlichkeit mehr beachtet, da es zu Kommunikationsstörungen in öffentlichen Einrichtungen kam. Dadurch ist das Dolmetschen in der Gemeinschaft ein zusätzlicher Tätigkeitsbereich für Dolmetscher geworden. Die Professionalisierung des Kommunaldolmetschens in diversen Ländern ist jedoch unterschiedlich. Dies ist auf inhomogene demographische, institutionelle und politische Gegebenheiten zurückzuführen (vgl. Pöchhacker 2004: 30).

Speziell für Österreich sind der Berufsverband für Gerichtsdolmetscher (ÖVGD) und der Verband für Gebärdensprachdolmetscher und –übersetzer (ÖGSDV) zu nennen. Die beiden Berufsverbände haben eine Berufs- und Ehrenordnung und haben zum Ziel, die Professionalität sowie das Qualifikationsniveau der Berufsstände zu wahren (vgl. ÖVGD 2016a, ÖGSDV [o.J.]).

UNIVERSITAS ist ein allgemeiner Berufsverband für Übersetzer und Dolmetscher in Österreich, welcher eine Anlaufstelle für Dolmetscher aller Settings bildet. Um in den Verband aufgenommen zu werden, wird eine entsprechende Berufsausbildung vorausgesetzt (vgl. UNIVERSITAS [o.J.]).

2.3. Kommunaldolmetschen in Österreich

Obwohl diverse Bemühungen für die Verbesserung der Lehre des Kommunaldolmetschens unternommen werden, gibt es in Österreich immer noch nicht genügend Ausbildungsmöglichkeiten für die Tätigkeitsbereiche im Kommunaldolmetschen (vgl. Pöchhacker 1997: 223).

Ein neueres Beispiel für solche Bemühungen ist das von UNHCR Österreich herausgegebene Trainingshandbuch für Dolmetscher im Asylverfahren. Es bietet einen sorgfältig ausgearbeiteten Anhaltspunkt bezüglich der Rolle und Funktion von Dolmetschern.

Obwohl es speziell für das Dolmetschen im Asylbereich ausgerichtet ist, lassen sich die Inhalte dennoch auf andere Tätigkeitsbereiche des Kommunaldolmetschens, wie zum Beispiel auf das Polizeidolmetschen, umlegen. Das Handbuch zielt in erster Linie darauf ab, Rechte und Pflichten im Asylverfahren festzulegen. Ebenso wird die Rolle von Dolmetschern näher ausgeführt (vgl. UNHCR 2015: 54).

In den 1990er Jahren hat Franz Pöchlhammer bereits erste Schritte in der Forschung und der Ausbildung des Kommunaldolmetschens unternommen. Er hat die Dolmetsch-situation in Wiener Krankenhäusern untersucht und im Jahr 2001 einen Pilotlehrgang für Krankenhausdolmetscher durchgeführt (vgl. Ertl/Pöllabauer 2009: 14). An zwei Universitäten in Österreich gibt es derzeit die Möglichkeit, eine Ausbildung im Kommunaldolmetschen zu machen. Das Institut für Translationswissenschaft in Graz (ITAT) bietet im Masterstudium Dolmetschen ein Modul für Kommunaldolmetschen an (vgl. Ertl/Pöllabauer 2009: 14). Weiters startet an der Universität Graz im November 2017 ein Basiskurs für das Kommunaldolmetschen, in welchem Grundlagen und Basiskom-petenzen berufsbegleitend erlernt werden können (vgl. Universität Graz [o.J.]).

2015 wurde an der Universität Wien am Zentrum für Translationswissenschaft der neue Master Translation eingeführt. Laut Curriculum gibt es einen Schwerpunkt Dia-logdolmetschen, der theoretische und praktische Grundkenntnisse in verschiedenen Set-tings (z.B. Vernehmungen) vermitteln soll. Studierenden sollen ebenso entsprechendes Rollenverständnis sowie Berufsethik gelehrt werden (vgl. Universität Wien 2015).

Überdies hat die Universität Wien eine postgraduale Ausbildungsmöglichkeit im Dolmetschen für die Sprachen Arabisch, Dari/Farsi und Türkisch (in Kombination mit Deutsch) eingerichtet. Seit November 2016 bietet die Universität Wien also einen post-gradualen Universitätslehrgang zum Thema „Behörden- und Gerichtsdolmetschen“ an. Er richtet sich an Personen, die als Dolmetscher bei Polizei, Asylbehörden, im Gesund-heits- und Sozialwesen und im Justizbereich tätig sind oder sein wollen. Der Lehrgang dauert entweder 2 Semester auf Vollzeitbasis oder 3 Semester berufsbegleitend. Insgesamt umfasst er 60 ECTS (vgl. Universität Wien [o.J.]).

Trotz dieser Ausbildungsmöglichkeiten ist das Bewusstsein für die Komplexität des Kommunaldolmetschens in diversen sozialen und medizinischen Einrichtungen nicht genügend geschärft. Vertreter von Behörden ziehen in Unkenntnis der Bedeutung des Kommunaldolmetschens häufig Laiendolmetscher heran. Dies führt dazu, dass bei-spielsweise Familienangehörige, zweisprachige Reinigungskräfte oder Kinder gezwun-

gen sind, zu dolmetschen, und damit eine Tätigkeit auszuüben, für die sie nicht qualifiziert sind (vgl. Pöchlhammer/Kadrić 1999).

Wie komplex diese Tätigkeit ist, wird im nächsten Punkt, welcher verschiedene Rollen des Dolmetschers beim Kommunal Dolmetschen beschreibt, noch einmal hervorgehoben.

2.4. Rollen des Dolmetschers beim Kommunal Dolmetschen

In der Fachliteratur sind häufig vier Unterscheidungen zur Rolle des Dolmetschers in der Kommunikationssituation beim Kommunal Dolmetschen herauszulesen. Dabei erstreckt sich die Funktion der dolmetschenden Person vom reinen Sprachumwandler bis hin zur dritten aktiven Partei, die sichtlich Einfluss auf die Gesprächssituation nimmt. Dazwischen siedelt sich noch der Dolmetscher als Gesprächsmanager und die Rolle des Kulturmittlers an (vgl. Sami Sauerwein 2006: 35). Für die nachfolgende Beschreibung der Rollen des Dolmetschers beim Kommunal Dolmetschen soll die Unterteilung nach Sami Sauerwein (2006) aufgegriffen werden.

2.4.1. (reiner) Sprachumwandler

Bei der Funktion des reinen Sprachumwandlers geht es vor allem darum, dass der Dolmetscher neutral bleibt, keinerlei Partei ergreift und zudem zurückhaltend agiert. Der Kategorie *Sprachumwandler* sind all jene Rollenkonzepte zuzuordnen, in welchen der Dolmetscher als Kanal zwischen den Gesprächsparteien fungiert und keine aktive Rolle einnimmt (vgl. Sami Sauerwein 2006: 36-42). In dieser Funktion als reiner Sprachumwandler findet auch eine klare Unterscheidung zwischen Dolmetscher und „cultural expert“ statt. Der Bezug auf kulturelle Hintergründe soll dabei in die Verdolmetschung nicht weiter mit einfließen. Stattdessen soll der Sprachumwandler wie ein Sprachrohr fungieren und die kulturelle Komponente soll weitgehend ausgenommen werden, da diese einem Kulturexperten vorbehalten ist (vgl. Sami Sauerwein 2006: 37). Die wortgetreue Wiedergabe des Gesagten rückt dabei in den Vordergrund. Vor allem aus juristischer Perspektive betrachtet, stellt dies das Idealbild eines Dolmetschers dar. In Übereinstimmung mit dem Berufs- und Ehrenkodex ist es die Aufgabe der dolmetschenden Person, das gesprochene Wort in eine andere Sprache zu übertragen und dem Gesagten keine Zusatzinformationen hinzuzufügen (vgl. Wadensjö 1992: 33). Im Zentrum des

Tätigkeitsfeldes des Sprachumwandler steht die Ermöglichung der Kommunikation und dies impliziert somit, dass er als Sprachrohr tätig wird, nicht aber etwaige andere Funktionen übernimmt (vgl. Sami Sauerwein 2006: 37 f.).

Ein Rollenbild, das auch unter die Kategorie Sprachumwandler fällt, ist der Dolmetscher als *Übersetzungsmaschine* oder *Transkodierungsmaschine*. Dieses Rollenbild wird oftmals mit der Kanal-Metapher beschrieben (vgl. Pöllabauer 2005: 181 f.). Die Dolmetscher werden hierbei als neutrales Bindeglied zwischen den Gesprächsbeteiligten dargestellt. Die Dolmetscher übertragen das Gesagte rein mechanisch und bleiben unparteiisch (vgl. Pöllabauer 2005: 181). Vielfach diskutierte Themen bei dieser Rolle sind also Neutralität und Unparteilichkeit von Dolmetschern.

In der Rolle des Dolmetschers als (reinem) Sprachumwandler wird der Tatsache, dass Dolmetschen mehr als nur das Übertragen des Gesagten in eine andere Sprache bedeutet, nicht Rechnung getragen. Dolmetscher verfügen nämlich auch über spezielles Wissen im Hinblick auf Sprachgebrauch, Grammatik oder soziokulturelle Hintergründe, das sie in der Dolmetschsituation einbringen. Es bedarf dabei großer Flexibilität und Anpassungsfähigkeit seitens der Dolmetscher (vgl. Roy 2000: 13).

Im Hinblick auf das Dolmetschen bei der Polizei hat Sami Sauerwein (2006) mittels Transkriptionen polizeilicher Vernehmungen und Befragungen zur Rolle aufgezeigt, dass Dolmetscher häufig in die Rolle des Sprachumwandler schlüpfen. Die Dolmetscher, die an ihrer Studie teilnahmen, haben das Gesagte oftmals ausgangstextgetreu wiedergegeben. Obwohl Vernehmungsbeamte von den Dolmetschern zum einen Unparteilichkeit erwarten, wollen sie zum anderen auch, dass die Dolmetscher auf Auffälligkeiten im Benehmen und im Ausdruck der zu vernehmenden Person hinweisen. Es entsteht demnach ein ambivalentes Verhältnis. Da seitens der Polizeibeamten häufig ein gewisser Druck auf die Dolmetscher ausgeübt wird, wird es den Dolmetschern erschwert, unparteiisch zu agieren (vgl. Sami Sauerwein 2006: 41). Die Neutralität seitens der Dolmetscher, die im Polizeibereich und bei Gericht verlangt wird, kann nicht immer gewährleistet werden. Dennoch fordert der Vernehmungsbeamte häufig, dass ein gewisses kriminalistisches Feingefühl an den Tag gelegt wird, um auf etwaige Besonderheiten hinzuweisen. Diese Tatsache relativiert wiederum den Anspruch auf ein völlig neutrales Verhalten, bei welchem der Dolmetscher als eine Art Maschine funktioniert, die Wort für Wort in eine andere Sprache überträgt. Als ein Sprachrohr tätig zu werden, bedeutet aber auch gleichzeitig, dass schlussendlich die Kommunikation zwischen den beiden Parteien erleichtert wird, und genau dies ist der springende Punkt. Um diesem

Anspruch gerecht zu werden, sind mehrere Kompetenzen erforderlich. Es muss dafür ebenso auf sprachliche Adäquatheit wie auf kulturelle Unterschiede achtgegeben werden (vgl. Sami Sauerwein 2006: 41).

Es bleibt folglich kritisch infrage zu stellen, ob der Dolmetscher überhaupt als reiner Sprachumwandler agieren kann.

2.4.2. Gesprächsmanager

Die Funktion des Gesprächsmanagers impliziert bereits mehr als die des reinen Sprachumwandlers. Er managt das Gespräch, indem eine Regelung der Interaktion vorgenommen wird. Dies kann er tun, wenn die Sitzordnung auch entsprechend angepasst ist und ein ausreichendes Maß an Augenkontakt zu beiden Parteien ermöglicht wird. In dieser Funktion spielen dann nicht nur die sprachlichen Kompetenzen eine Rolle, sondern auch soziale und kulturelle, um das Gespräch dementsprechend organisieren zu können. Wie aus Punkt 2.4.1 hervorgegangen ist, soll die kulturelle Komponente beim Dolmetschen in der Rolle des Sprachumwandlers eher ausgenommen werden. Wenn der Dolmetscher aber als Manager in der Gesprächssituation auftritt, dann werden gleichzeitig zwei Funktionen übernommen, da er zum einen dolmetscht und zum anderen das Gespräch koordiniert (vgl. Sami Sauerwein 2006: 42).

An dieser Stelle soll auch der Begriff des *Turns* bzw. des *turn taking* angeführt werden, da das Rollenbild des Gesprächsmanagers auf dem System der Turn-Verteilung basiert. Es handelt sich hierbei um die Übergabe des Wortes an einen anderen Sprecher, also um einen Sprecherwechsel. Der Dolmetscher wird auch insofern im Gespräch aktiv, als er *Turns* vergibt. Diese Koordination bzw. Organisation der Konversation ist eine nicht zu unterschätzende Aufgabe, die der Dolmetscher übernimmt. In jeglicher Interaktionsform gibt es ein gewisses Turn-taking-System und manche erfordern sogar eine spezielle Organisation des Gesprächs. Heritage (1998) beschreibt:

All interactions involve the use of some kind of turn-taking organization (Sacks, Schegloff and Jefferson 1974), and many kinds of institutional interaction use the same turn-taking organization as ordinary conversation. Some, however, involve very specific and systematic transformations in conversational turn-taking procedures. These special turn-taking systems can be very important in studying institutional interaction because they have the potential to alter the parties' opportunities for action, and to recalibrate the interpretation of almost every aspect of the activities that they structure. For example, the opportunities to initiate actions, what the actions can be intended to mean, and how they will be interpreted can all be significantly shaped by the turn-taking rules for interaction in a 'formal' classroom (McHoul 1978) (Heritage 1998: 5)

Besonders interessant und ausschlaggebend ist hierbei, dass die Handlungsmöglichkeiten der einzelnen Interaktionsparteien durch das *turn taking* beeinflusst werden. Wie bereits erwähnt, nimmt die Person, die dolmetscht, somit eine wichtige Rolle ein.

Im Bereich des Dolmetschens hat Roy (2000) eine Untersuchung der Sprecherwechselsteuerung durchgeführt. Laut ihr ist es ein Instrument, von dem eher selten Gebrauch gemacht wird. Dennoch ermöglicht es interessante Einblicke bezüglich interner Abläufe beim Dolmetschen (vgl. Roy 2000: 36). Wenn die Gesprächsparteien gleichzeitig sprechen, ist die Turn-Verteilung besonders wichtig, da es dann zu Überschneidungen des Gesagten, sogenannten *overlaps*, kommt (vgl. Roy 2000: 84). Wenn gleichzeitige Sprechphasen auftreten, dann muss sich der Dolmetscher entscheiden, wie er das Gespräch koordiniert. Eine Möglichkeit ist es, die Sprechakte einer oder beider Gesprächsparteien zu stoppen und den nächsten Turn zu vergeben, wenn dies nötig ist. Eine andere Möglichkeit ist es, die Überschneidungen vorerst zu ignorieren, weiter zu dolmetschen und fehlende Gesprächsteile nach Beendigung des Turns einzubringen (vgl. Roy 2000: 85). Unabhängig davon, für welche Möglichkeit sich Dolmetscher entscheiden, greifen sie somit immer aktiv in das Gespräch ein. Im Gegensatz zum (reinen) Sprachumwandler handeln sie nicht nur im Hintergrund. Auch berücksichtigen Dolmetscher laut Roy (2000) kulturelle und soziale Faktoren. Somit haben Dolmetscher in dieser Rolle – im Gegensatz zu jener des reinen Sprachumwandlers – eine gewisse kulturmittlerische Tätigkeit inne (vgl. Roy 2000: 99).

Die Rolle des Gesprächsmanagers im polizeilichen Setting wurde in Schweden von Linell und Wadensjö untersucht. Laut Wadensjö (1992) übernimmt der Dolmetscher schließlich mehr als eine Funktion. Die zwei zentralen Aufgaben sind zum einen klarerweise das Dolmetschen des Gesagten, und zum anderen die Koordination des Gesprächs. Der Dolmetscher kann also auch Rückfragen zu Klärungszwecken stellen oder das Gespräch insofern managen, als er das Wort an eine andere Person übergibt, wie zuvor mit dem Begriff des *turn taking* näher ausgeführt wurde. Auch kann sich Koordination im Zusammenfassen von Gesagtem ausdrücken, wenn also nicht alles vollständig wiedergegeben wird, sondern gekürzt oder um Details ergänzt wird. Mittels Transkripten von polizeilichen Vernehmungen wurde gezeigt, dass der Dolmetscher in face-to-face-Kommunikationen nicht nur als Translator auftritt, sondern auch als Koordinator tätig wird (vgl. Sami Sauerwein 2006: 44).

Berk-Seligson (1990) zufolge fassen Dolmetscher im Justizbereich häufig zusammen. Der Grund dafür ist, dass die Konversation effizienter gestaltet werden soll.

Dies bedeutet, dass der Dolmetscher häufig Versprecher oder Füllwörter, die den Ablauf verzögern, weglässt. Seitens des Gerichts wird diese Aufgabe aber nicht als jene der dolmetschenden Person angesehen.

Bezogen auf das Strafverfahren, muss der Dolmetscher für den Prozess unabdingbare Erklärungen wortgetreu übersetzen. Andernfalls reicht die Übertragung des wesentlichen Inhalts aus (vgl. Kranjčić 2010).

Im Hinblick auf die gesprächsorganisierende Funktion von Dolmetschern sind in der Fachliteratur auch Rollenbilder wie jene des *conciliator* oder *mediator* vorzufinden (vgl. Pöllabauer 2005: 186). Die Dolmetscher sind in dieser Rolle aufgefordert, als Konfliktlöser für beide Parteien einzutreten, indem sie Rücksprache halten und sicherstellen, dass die Gesprächsbeteiligten die Ansichten des anderen nachvollziehen können.

2.4.3. Kulturmittler

Die Rolle des Dolmetschers als Kulturmittler tritt vor allem im Zusammenhang mit dem Kommunaldolmetschen auf. Hier spielt das Kulturmitteln eine signifikante Rolle. Bei Gericht und auch in polizeilichen Settings sind Kulturspezifika keinesfalls zu vernachlässigen, denn spezielle Anredeformeln, Umgangssprache sowie Höflichkeitsfloskeln haben einen entscheidenden Einfluss im Gespräch. Der Dolmetscher tritt also nicht nur als Umwandler der Sprache auf, sondern nimmt eine aktive Rolle im kulturellen Transfer zwischen den beiden Parteien ein. Hierbei ist auch auf die unterschiedliche Handlungsweise von professionellen und unprofessionellen Dolmetschern zu verweisen, da sich ausgebildete Personen dessen bewusst sind, dass Unparteilichkeit und Neutralität von großer Bedeutung sind und überdies eine berufsethische Pflicht darstellen. Bei Gericht sehen sich ad hoc beeidete Dolmetscher eher in einer aktiveren Rolle und bilden die Brücke zwischen beiden Kulturen. Hingegen werden professionelle Dolmetscher viel eher in diese Rolle gedrängt (vgl. Sami Sauerwein 2006). In der Fachliteratur herrscht Einigkeit darüber, dass ein Dolmetscher, der als Kulturmittler agiert, eine Brücke zwischen den aufeinandertreffenden Kulturen bilden soll. Somit soll er helfen, sprachliche und kulturelle Barrieren zu überwinden (vgl. Sami Sauerwein 2006: 45).

Ein Rollenbild, das dem Dolmetscher als Kulturmittler zugeordnet wird, ist jenes des *cultural interpreter* aus Frankreich. Es zielt darauf ab, Rassismus in französischen Institutionen zu bekämpfen, indem das kulturelle Bewusstsein geschärft wird. Die Rolle

von Dolmetschern wird somit nicht nur auf die sprachliche Komponente beschränkt (vgl. Ozolins 2000: 23).

Ein anderes Rollenbild, welchem dem des *cultural interpreter* nahe kommt, ist jenes des *Cultural Broker*. Pöllabauer (2005) verwendet beide Begriffe gleich, jedoch fügt sie dem Rollenbild *Cultural Broker* zwei Nuancen bei: „Cultural Brokering scheint auch die Funktion von DolmetscherInnen als BeraterInnen (*counselling*) und FürsprecherInnen (*advocacy*) zu umfassen.“ (Pöllabauer 2005: 184 f.) Generell werden bei dieser Metapher Dolmetscher als Kulturmittler betrachtet, die Missverständnisse verhindern können, indem sie kulturspezifische Verhaltensweisen erklären (vgl. Pöllabauer 2005: 184 f.). Die weiteren Ausführungen von Pöllabauer, welche den Dolmetscher als Berater und Fürsprecher beschreiben, sind jedoch vorsichtig zu betrachten. In dieser Rolle kommt es nämlich zu einer Überschreitung ihrer Kompetenzen. Laut Gentile *et al.* (1996) darf diese Metapher nicht so verstanden werden, dass Dolmetscher zugunsten einer Gesprächspartei handeln oder über den sprachlichen Kontext hinweg vermitteln. Die Ausdrücke *Berater* oder *Fürsprecher* könnten aber genau diesen Eindruck erwecken (vgl. Gentile *et al.* 1996: 54).

Als besondere Kategorie von Dolmetschern als Kulturmittler sind *native translators* zu nennen. Unter ihnen versteht man muttersprachliche Laiendolmetscher. Sie werden ad hoc zum Dolmetschen herangezogen (vgl. Pöllabauer 2005: 186). Sie können zu den Kulturmittlern gezählt werden, da sie automatisch dazu tendieren, kulturelle Differenzen beim Dolmetschen zu erklären (vgl. Sami Sauerwein 2006: 47 f.). Der Einsatz von Laiendolmetschern stellt sich aber oft als problematisch heraus. Ihr Qualitätsbewusstsein ist nicht ausreichend geschärft und zudem mangelt es ihnen an Berufsethik. Überdies können sie häufig die Distanz zu den Gesprächsparteien nicht wahren. Damit neigen Laiendolmetscher dazu, ihre Kompetenzen als Sprachmittler zu überschreiten, indem sie als Fürsprecher oder Helfer einer Partei agieren (vgl. Pöllabauer 2005: 59).

Die Funktion des Kulturmittlers ist allenfalls als kritisch zu betrachten, da im Endeffekt das jeweilige Setting und die individuelle Situation ausschlaggebend für das Handeln des Dolmetschers sind. Ebenso gehen in der Fachliteratur die Meinungen bezüglich des definierten Berufsethos und der Funktion von Dolmetschern als kulturellen Mittlern auseinander. Laster/Taylor (1994) sind klar der Meinung, dass sich beide Faktoren nicht miteinander vereinen lassen, weil die grundlegende Aufgabe des Dolmetschers impliziert, dass er unparteilich und neutral agiert.

2.4.4. Dritte aktive Partei

Diese vierte Rolle, in der der Dolmetscher als dritte aktive Partei tätig wird, stellt nicht nur die aktivste Funktion dar, sondern gleichzeitig auch den Gegensatz zum in Punkt 2.4.1 angeführten Dolmetscher als reinem Sprachumwandler. Es ist auch die umfangreichste Rolle, in welcher die dolmetschende Person mehrere Funktionen übernimmt, die Einfluss auf die Gesprächssituation haben. Sie macht Kommentare, gibt Erklärungen, schlägt sogar neue Gesprächsthemen vor und vergibt Turns. Dolmetscher in dieser Rolle zeichnen sich dadurch aus, eigenmächtig zu handeln. Sie können mittels dieser Macht die Richtung der Kommunikation beeinflussen (vgl. Sami Sauerwein 2006: 51 ff.). Wenn Dolmetscher verstärkt in ihrem eigenen Ermessen agieren, dann kann ihre Machtposition gestärkt werden, da es zu einer eventuellen Verschiebung des Machtgefüges kommen kann (vgl. Sami Sauerwein 2006: 51 ff.).

Beim Kommunal Dolmetschen liegt die Besonderheit vor, dass die Rolle des Dolmetschers nicht von vornherein eindeutig definiert ist, sondern vielmehr immerzu erneut ausgehandelt wird. Der Rahmen Kommunal Dolmetschen steht auch hierbei im Gegensatz zu herkömmlichen institutionalisierten Settings, da bei diesen die Rolle bereits im Vorhinein klar festgelegt wird. In Settings beim Kommunal Dolmetschen spielt vor allem die soziale Komponente eine entscheidende Rolle, da Verhaltensformen richtig erkannt und interpretiert werden müssen, um eine erfolgreiche Kommunikation zu ermöglichen. Häufig tritt der Dolmetscher bei Verdolmetschungen im Polizeibereich mit der zu vernehmenden Person in eine Kooperationsrolle. Dies wird vom Polizeibeamten jedoch nicht immer hingenommen, da er somit einen Teil der Funktion abgeben müsste und eher in einer überwachenden Rolle auftreten würde (vgl. Sami Sauerwein 2006).

Diese Rolle, in der der Dolmetscher als dritte aktive Partei tätig wird, kann noch in weitere Unterrollen unterteilt werden. Er kann beispielsweise als Gehilfe des Institutionsvertreters fungieren. Es kommt oftmals vor, dass sie zusammenarbeiten, um gemeinsam eine Lösung für die Klienten zu erarbeiten. In polizeilichen Settings wird er seitens beider Parteien beansprucht. Aus einer Untersuchung von Donk/Schröer (1995) geht hervor, dass obwohl Dolmetscher selbst ihre Aufgabe darin sehen, die Fragen in der polizeilichen Vernehmung sowie die Information der beschuldigten Person korrekt wiederzugeben, Polizeibeamte oftmals die Dolmetscher als sogenannte Hilfspolizisten instrumentalisieren. In dieser Rolle kann die Person, die dolmetscht, nicht mehr als neutral oder unparteiisch angesehen werden, da sie Partei für den Vernehmungsbeamten er-

greift. Umgekehrt kann aber auch Partei für die zu vernehmende Person ergriffen werden. Dann tritt der Dolmetscher in die Rolle eines (Pseudo-)Anwalts (vgl. Sami Sauerwein 2006: 54-57). Auf die Typologie von Donk/Schröer soll später noch näher eingegangen werden.

Die Rollenmetapher des *Informationfilters* ist zum Dolmetscher als dritte aktive Partei zu zählen. Dabei entscheidet sich die dolmetschende Person dafür, manche Aussagen, die sie als irrelevant erachtet, nicht zu dolmetschen, ohne dies vorher mit dem Primäraktanten abzusprechen (vgl. Sami Sauerwein 2006: 60). Wadensjö (1992) bezeichnet dies als *zero rendition*. Das bedeutet, dass auf einen Sprechakt einer Gesprächspartei (teilweise) keine Verdolmetschung folgt (vgl. Wadensjö 1992: 70). Von Gentile *et al.* (1996) wird das Übernehmen dieser Rolle als problematisch betrachtet. Dolmetscher machen es sich dadurch zur Aufgabe, Aussagen zu zensieren. Die Verantwortung für schlecht getroffene Aussagen sollte hingegen beim Primäraktanten selbst liegen (vgl. Gentile *et al.* 1996: 49).

3. Polizeidolmetschen

In der Fachliteratur wird der Bereich des Polizeidolmetschens größtenteils nur am Rande behandelt. Dieses Setting erweist sich daher als Grauzone und eine klare Definition ist eher problematisch. Da die Anforderungen, die an Dolmetscher im Setting Polizei gestellt werden, nicht genügend berücksichtigt werden, lässt sich dieser Bereich auch nur schwer zuordnen. Wie aber bereits erwähnt wurde, lässt sich das Polizeidolmetschen am ehesten im Kommunaldolmetschen einordnen. Kommunaldolmetschen wird vorwiegend im Handlungsfeld Medizin behandelt und diesem zugeordnet, doch stellt laut Hale (2007) das Dolmetschen im Justizwesen einen zweiten großen Hauptbereich dar. Forschungsarbeiten, die das Gerichtsdolmetschen behandeln, beleuchten oftmals direkt die Situation im Gerichtssaal. Das Polizeidolmetschen wird häufig mitgemeint, jedoch beschäftigen sich nur wenige Arbeiten direkt mit ihm (vgl. Stanek 2011).

Grundsätzlich ist der Forschungsstand zum Polizeidolmetschen nicht sehr umfangreich. Oftmals sind es interdisziplinäre Studien, die einen Einblick in das Polizeidolmetschen gewähren und aus denen folglich Erkenntnisse für die Translationswissenschaft gewonnen werden können.

In den späten 1990er Jahren leistete Wadensjö (1998) mit dem Werk *Interpreting as Interaction* einen wichtigen Beitrag im Bereich des Polizeidolmetschens. Ihr Werk zielte darauf ab, mit dem Mythos aufzuräumen, dass der Kommunaldolmetscher unsichtbar ist. Teilweise basiert Wadensjös Werk auf Daten, die in Polizeistationen gesammelt wurden. - Vor allem drei Faktoren haben dazu beigetragen, dass das Polizeidolmetschen als Forschungsgebiet in den Fokus gerückt ist: erstens eine steigende Nachfrage nach Übersetzungen, Dolmetschungen und Dienstleistungen für Kommunikationshilfestellungen in allen rechtlichen Settings; zweitens Gesetze und Richtlinien, die darauf abzielen, faire Verfahren zu gewährleisten und den Personen zu ermöglichen, bei der Interaktion mit Justizbehörden in der von ihnen bevorzugten Sprache zu sprechen; drittens ein gesteigertes Bewusstsein im Hinblick auf die Tatsache, dass sich die Beweisaufnahme im Beisein eines Dolmetschers in diversen Vorverfahren als komplexer herausstellt. Diese Vorverfahren stellen jedoch eine Grundvoraussetzung für darauffolgende, erfolgreiche Gerichtsverfahren dar. Zudem lässt sich ein gesteigertes Interesse für das Polizeigespräch im Beisein eines Dolmetschers auf negative Medienberichterstattung in manchen Ländern zurückführen. Diese Berichterstattung bezieht sich auf Herausforderungen, mit welchen die Polizei sowie professionelle Dolmetscher konfron-

tiert sind. Die Herausforderungen umfassen: Anschuldigungen bezüglich institutionellen Rassismus, den Wechsel vom Verhör zum Ermittlungsgespräch und die Bewältigung der damit verbundenen Qualitätsfragen für Dolmetscher (vgl. Perez 2015: 310-311).

In den 1980er Jahren gab es einen Wechsel vom Zwangsverhör von Verdächtigen, um ein Geständnis zu erhalten, hin zu einer kooperativeren Befragungsform. In Folge wurden Befragungsstrategien und ihre Effektivität fokussiert. Dadurch entwickelte sich das einsprachige Ermittlungsgespräch als Forschungsgebiet. Interdisziplinäre Ansätze von Böser (2013) oder Heydon & Lai (2013) zeigen, dass sich manche der angewandten Befragungsmethoden im Konflikt mit den sprachlichen Strategien beim Ermittlungsgespräch im Beisein eines Dolmetschers befinden (vgl. Perez 2015: 311).

Autoren wie Russell (2000) oder Nakane (2007) beschäftigten sich mit standardisierten Übersetzungen für Polizeistationen. Für eine detaillierte Forschungsarbeit, die darstellt, was passiert, wenn ein Dolmetscher beim Ermittlungsgespräch anwesend ist, ist die forensische Linguistik nicht außer Acht zu lassen. Hierbei sind beispielsweise Kredens & Morris (2010) zu nennen. Bezüglich Professionalisierung von Dolmetschleistungen in polizeilichen Settings sind beispielsweise die Autoren Perez & Wilson (2007) zu nennen. Ebenso ist hierbei Berk-Seligson (2009) zu erwähnen. Sie stellte unter anderem die Bestellung von Laiendolmetschern bei der Polizei in Frage. Die Rolle des Dolmetschers im polizeilichen Setting untersuchten zum Beispiel Krouglov (1999) und Fowler (2003). Das viel diskutierte Thema der Machtunterschiede der Gesprächsparteien im polizeilichen Setting behandelte unter anderem Mason (2009) (vgl. Perez 2015: 311-312).

Aus der Studie von Martín del Pozo (2002), welche in Spanien durchgeführt wurde, geht hervor, dass das Aufgabenspektrum für Polizeidolmetscher ein breites ist. Zudem geht dieses mit einem mangelnden Bewusstsein seitens der Auftraggeber einher (vgl. Martín del Pozo 2002: 89).

Aus einer anderen Studie, jener von Ortega Herráez & Foulquié Rubio (2008), ebenso zum Thema Polizeidolmetschen in Spanien, geht hervor, dass der Aufgabenbereich für Polizeidolmetscher vielseitig ist. An der Studie nahmen sieben Personen teil. Es waren entweder hausinterne oder freiberufliche Dolmetscher, die bestellt wurden. Sie gaben an, dass unter anderem folgende Tätigkeiten zu ihrem Aufgabenbereich zählen: das Tätigen von internationalen Anrufen, die Verdolmetschung von Vernehmungen verhafteter Personen, die Übersetzung von Dokumenten, Hilfeleistung im Immigrati-

onsbereich und die Transkription von Telefongesprächen (vgl. Ortega Herráez & Foulquié Rubio 2008: 134).

Zu weiteren translationswissenschaftlich motivierten Arbeiten im Forschungsbereich Polizeidolmetschen zählen Ackermann (1997), Pöllabauer (2005), Sami Sauerwein (2006) und Stanek (2011). Bickel (2013) führte im Zuge ihrer Masterarbeit eine empirische Studie zur Rolle von Polizeidolmetschern in Österreich durch.

Weitere Erkenntnisse aus anderen Disziplinen wurden beispielsweise durch Forschungsberichte von Donk & Schröer (1995) oder Donk (2000) gewonnen. Es handelt sich dabei um kommunikationswissenschaftliche Untersuchungen. Auf die Typologie von Donk & Schröer wird in Punkt 4.5 noch näher Bezug genommen.

Sami Sauerwein (2006) beschäftigte sich mit Dolmetschen bei polizeilichen Vernehmungen und grenzpolizeilichen Einreisebefragungen und führte dazu eine explorative translationswissenschaftliche Untersuchung zum Kommunaldolmetschen durch.

Stanek (2011) beschäftigte sich eingehend mit der Problematik bezüglich des Einsatzes unqualifizierter Dolmetscher bei der Polizei.

Im Hinblick auf diese Masterarbeit ist es besonders wichtig, die Studie von Kadrić (2008) zu nennen, da sie sich als Vergleichsquelle für vorliegende empirische Untersuchung eignet. Deshalb wird diese Studie nachfolgend genauer referiert, um somit auf meine eigene Untersuchung überzuleiten, welche im Kapitel *Methodik* vorgestellt wird. Die Ergebnisse von Kadrićs Studie werden mit jenen dieser Untersuchung im Kapitel 7 *Analyse und Diskussion* noch miteinander verglichen.

Kadrić (2008) konzipierte in ihrer Habilitationsschrift eine schriftliche Befragung mittels Fragebogen, die im Jahr 2006 durchgeführt wurde. Ihre Untersuchung richtete sich an sechs verschiedene Gruppen, die befragt wurden. Drei der untersuchten Gruppen repräsentierten staatliche Institutionen und drei nichtstaatliche. Zu den befragten Behörden zählen alle österreichischen Landesgerichte für Strafsachen, österreichische Bundespolizeidirektionen, Erstaufnahmestellen sowie Außenstellen des Bundesasylamtes in Österreich (vgl. Kadrić 2008: 41).

Im privaten Bereich sind es insgesamt 42 groß- und mittelständische, international tätige Wirtschaftsunternehmen, 9 nichtstaatliche Organisationen (NGO) und 310 Einzelpersonen, die in Österreich wohnhaft sind und sich beruflich bzw. im Zuge von Behördenkontakt mit Hilfe von Dolmetschern verständigen. Es handelt sich generell um eine sehr umfassende Studie, da insgesamt 910 Personen an ihr teilnahmen. 366 Perso-

nen sind Vertreter österreichischer Behörden und 544 Personen repräsentieren Wirtschaftsunternehmen, NGOs oder sind Privatpersonen.

Wie bei Kadrić (2008) geht es auch in dieser Masterarbeit nicht um die herkömmliche Beurteilung von Hypothesen. Viel eher wird anhand empirischer Daten ein Gesamteindruck von der Dolmetschsituation innerhalb des Befragtenkreises dargelegt (vgl. Kadrić 2008: 39).

Zudem setzte sie sich mit Forschungsfragen bezogen auf den Einsatz diverser Sprachen sowie Erwartungen an Dolmetscher auseinander. Welche Aufgaben umfasst die Tätigkeit der Dolmetscher? Welche Kompetenzen soll er besitzen? Dies sind auch Forschungsfragen, die Teil der vorliegenden Masterarbeit sind. Die Auswertung von Kadrić richtet sich nach Methoden quantitativer Forschung. Da es sich bei der Studie von Kadrić um eine sehr umfassende handelt, sollen im Hinblick auf diese Masterarbeit lediglich ausgewählte Ergebnisse bezüglich der Befragung von Polizeibeamten dargelegt werden, nicht aber alle anderen Erkenntnisse, die sie in ihrer Habilitationsschrift festhält. 237 Beamte haben sich an der Befragung beteiligt.

Kadrić (2008) erhob unter anderem, welche Sprachen die fremdsprachigen Personen in erster Linie sprechen. Laut Kadrić (2008) sollen Sicherheitsbehörden aufgrund gesetzlicher Vorschriften für einen Großteil der Vernehmungen, genauer gesagt bei jenen, wo die Strafjustiz zum Einsatz kommt, auf allgemein beeidete und gerichtlich zertifizierte Dolmetscher zurückgreifen. Deutlich hebt sie jedoch hervor, dass für viele Sprachen Personen, die sich dieser Dolmetschungen annehmen können, fehlen. Dieses Problem beschreibt sie als notorisch. Um das quantitative Ausmaß dieses Problems zu erheben, richtete sie folgende Frage an die Befragten: „Werden in diesen Vernehmungen auch seltene Sprachen (z. B. afrikanische oder asiatische Sprachen), für die es keine eingetragenen Gerichtsdolmetscher gibt, gebraucht?“ Das Ergebnis ergab, dass 62 % der befragten Polizeibeamten in ihren Vernehmungen mit fremdsprachigen Personen konfrontiert werden, die seltene Sprachen sprechen und für welche es tatsächlich keine eingetragenen Dolmetscher bei Gericht gibt (vgl. Kadrić 2008: 105).

Des Weiteren stellte Kadrić den Beamten folgende Frage: „Wie würden Sie die Funktion des Dolmetschers am ehesten charakterisieren?“ Als Antwortmöglichkeiten wurden angeboten: „Sprachmittler, Sprach- und Kulturmittler, Sachverständige für die Fremdsprache, Sachverständige für die Fremdsprache und Kultur.“ Das Ergebnis ergab klar, dass Dolmetscher eher als Sprachmittler bzw. als Sachverständige für die Fremdsprache gesehen werden (vgl. Kadrić 2008: 120-121).

In weiterer Folge stellte Kadrić die Frage: „Wie würden Sie die Rolle des Dolmetschers am ehesten charakterisieren?“ Die Antwortmöglichkeiten waren: „Hilfsorgan der Polizei; Hilfsorgan der fremdsprachigen Partei; neutrales Bindeglied; Sonstiges, nämlich...“. Mehr als 80 % der befragten Polizisten bejahen die Rolle des Dolmetschers als neutrales Bindeglied. Im Prozentsatz fließen die Antwortmöglichkeiten *ja* bzw. *eher ja* mit ein. Mehr als 60 % der Befragten charakterisieren den Dolmetscher als Hilfsorgan der Polizei. Im Gegensatz dazu lehnen 37 % der Befragten diese Rolle ab. Ein umgekehrtes Ergebnis wurde bei der Frage, ob er als Hilfsorgan der fremdsprachigen Partei anzusehen ist, erzielt. Hierbei haben über 60 % der Beamten mit *eher nein* bzw. *nein* geantwortet (vgl. Kadrić 2008: 122).

In der Studie von Kadrić (2008) wird deutlich, dass das Aufmerksammachen auf Missverständnisse, die Abklärung unbestimmter Aussagen durch Nachfragen und die Erläuterung juristischer Ausdrücke für die fremdsprachige Person am bedeutendsten für die Befragten sind. Diese Aussagen wurden am häufigsten eindeutig mit *ja* bewertet. Ebenso wird das Zusammenfassen von umständlichen Aussagen oftmals dem Aufgabengebiet der Dolmetscher zugeteilt. Das Erläutern fremdkultureller Hintergründe für die Polizei sowie das Erläutern fremdsprachiger milieubedingter Sprachverwendung beurteilten rund 40 % mit *eher ja*. 18 % antworteten mit einem eindeutigen *ja*. Weiters antworteten über 70 % auf die Frage, ob das Weglassen nebensächlicher Aussagen zur Aufgabe des Dolmetschers gehört, mit *eher nein* oder *nein*. Rund 60 % der Befragten zählten die selbstständige Erklärung und Belehrung eher nicht bzw. nicht zu den Aufgaben der Dolmetscher (vgl. Kadrić 2008: 124).

Weiters ging aus der Studie von Kadrić (2008) hervor, dass vor allem vier Kriterien für eine potenzielle Wiederbestellung eines Dolmetschers ausschlaggebend sind: absolut neutrales Verhalten, Vertrauenswürdigkeit, Diskretion und Verschwiegenheit und einwandfreie Kompetenz im Deutschen. All diese Kriterien wurden von mehr als 64 % als *sehr wichtig* bewertet. Fast alle Befragten befanden sie als entweder *eher wichtig* oder *sehr wichtig*. Zudem sind respektvolle Umgangsformen und Routine im Vernehmungsablauf Kriterien, die von hoher Wichtigkeit für die Beamten sind. Das gründliche Verständnis der fremden Sprache und Kultur, ein sicheres Auftreten sowie die Tatsache, dass der Dolmetscher die benötigte Fremdsprache als Muttersprache hat, wurden von den Befragten oftmals als *eher wichtig* bewertet. Bereits weniger Wichtigkeit kam dem Kriterium der Eigenständigkeit zu. Für die Wiederbestellung eines Dolmet-

schers hingegen befanden mehr als 80 % juristische Kenntnisse für *weniger wichtig* oder sogar für *nicht wichtig* (vgl. Kadrić 2008: 126).

Schließlich gaben 90 % der Beamten in der Studie von Kadrić (2008) an, dass sie mit der Praxis im Hinblick auf die Zusammenarbeit mit Dolmetschern zufrieden sind. Lediglich 7 % waren mit der Praxis eher nicht bzw. nicht zufrieden.

Bevor ich nun auf meine Studie eingehe, welche einen weiteren Forschungsbeitrag zum Thema Polizeidolmetschen leistet, folgt das Kapitel *Polizeiarbeit in Österreich*, das als Grundlage für meine Studie dient.

4. Polizeiarbeit in Österreich

In diesem Kapitel soll in einem ersten Schritt (>>4.1) geklärt werden, inwiefern fremdsprachigen Personen im polizeilichen Kontext rechtlich gesehen sprachliche Unterstützung durch einen Dolmetscher zusteht. Dazu werden rechtliche Grundlagen präsentiert. Weiters soll auf das Setting Polizei in Österreich eingegangen werden, indem Aufgaben und Einsatzgebiete der Polizei kurz dargelegt werden und unter anderem auch verdeutlicht werden soll, dass der Ausdruck Polizei zwar im allgemeinen Sprachgebrauch häufig als Überbegriff für diverse Organe der österreichischen Sicherheitsbehörden verwendet wird, aber Polizei nicht gleich Polizei bedeutet. Nachdem auf den Ablauf der polizeilichen Vernehmung eingegangen wurde, sollen Auswirkungen des Dolmetschens auf die bilinguale Vernehmung dargelegt werden, da sich diese von einer herkömmlichen unterscheidet. Den Abschluss des Kapitels bildet Punkt 4.5, welcher auf die Typologie von Donk und Schröer eingeht.

4.1. Rechtliche Grundlagen

Für das Beiziehen von Dolmetschern gibt es zahlreiche rechtliche Grundlagen zu beachten. Wichtig dabei ist, dass sich diese sowohl auf nationaler als auch auf internationaler Ebene oftmals auf die Dolmetschleistungen bei Gericht beziehen und nur implizit auf das Polizeidolmetschen verweisen. Dennoch sind diese Richtlinien, Konventionen, Chartas usw. von großer Bedeutung und bei der Behandlung dieses Themas unabdinglich. Deshalb werden in diesem Punkt solche Bestimmungen näher erläutert, um die Wichtigkeit im Bezug auf das Polizeidolmetschen bzw. das Dolmetschen im rechtlichen Bereich zu verdeutlichen.

Um faire Verfahren gewährleisten zu können, sind solche Bestimmungen notwendig. Nicht nur weil somit die Rechte der fremdsprachigen Personen respektiert werden können, sondern auch weil fair ebenso impliziert, dass die Kommunikation zwischen allen Parteien problemlos ablaufen kann (vgl. Kadrić ³2009: 67). Bevor nun die rechtlichen Grundlagen auf supranationaler Ebene näher erläutert werden, wird kurz auf die Amtssprache in Österreich eingegangen. Es ist relevant, dass österreichische Staatsangehörige und Nicht-Staatsangehörige gleichberechtigt werden sollen. Dies impliziert, dass nicht deutschsprachigen Personen entsprechende Möglichkeiten beim Gebrauch ihrer Sprache, schriftlich wie auch mündlich, eingeräumt werden müssen.

Artikel 8 des Bundesverfassungsgesetzes (B-VG) besagt, dass die Staatssprache in Österreich Deutsch ist. Dies gilt unbeschadet der für die sprachlichen Minderheiten geltenden Rechte. § 53 Abs. 1 der Geschäftsordnung für die Gerichte I. und II. Instanz (Geo) legt demnach fest: „Die Gerichtssprache ist deutsch“. Die Geo ist eine Verordnung, wobei die angeführte Vorschrift sowohl für Straf- als auch für Zivilgerichte im ganzen Bundesgebiet gilt. Die Rechte für die sprachlichen Minderheiten, welche im Art. 8 des Bundesverfassungsgesetzes festgelegt sind, beziehen sich in Österreich vorwiegend auf Slowenisch und Kroatisch bzw. die slowenische und kroatische Volksgruppe.

Im Staatsvertrag von Wien, 15.5.1955, BGBl 1955/152 ist im Art. 7 Abs. 3 zu lesen, dass in den Verwaltungs- und Gerichtsbezirken Kärntens, des Burgenlandes und der Steiermark mit slowenischer, kroatischer oder gemischter Bevölkerung ebenso Slowenisch und Kroatisch als Amtssprache zugelassen werden.

Weitere Verordnungen sowie das Volksgruppengesetz (BGBl 1976/396) gehen verstärkt auf diese Bestimmungen ein. Durch das Volksgruppengesetz wird es der Bundesregierung unter Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrats und nach stattgefundener Anhörung der jeweiligen Landesregierungen mittels Verordnung derjenigen Dienststellen und Behörden ermöglicht, zu bestimmen, dass nicht nur Deutsch als Amtssprache verwendet werden darf, sondern auch die Sprache der Volksgruppe gestattet ist, wenn es sich um eine verhältnismäßig große Anzahl von Volksgruppenangehörigen handelt. Wenn die Gerichte dementsprechend bezeichnet wurden, dann liegt das Recht auf Anhörung in der entsprechenden Sprache der Minderheiten vor. Im Falle, dass das jeweilige Gericht die Minderheitssprache nicht beherrscht, müsste für eine kostenfreie Dolmetschung gesorgt werden, weil es um die Amtssprache geht.

Auch wenn die Verwendung der Muttersprache bei Behörden vorgesehen ist, so ist diese bei sprachlichen Minderheiten nicht notwendigerweise von großer praktischer Bedeutung, da die Angehörigen einer Minderheit dennoch Deutsch beherrschen. Es sind also viel eher ausländische Bürger, die einen Dolmetscher benötigen. Ist eine Person der deutschen Sprache nicht kundig, dann wird im Allgemeinen ein Dolmetscher zum Verfahren hinzugezogen. Konkret wird ein Dolmetscher dann bestellt, wenn das Gericht der Ansicht ist, dass die Person die Gerichtssprache nicht ausreichend beherrscht. Im Zivilverfahren gilt: Der Richter ist ausschließlich dann verpflichtet eine Person, die dolmetscht, hinzuzuziehen, wenn er offensichtliche Verständigungsschwierigkeiten zwischen ihm und der Person, die vernommen wird, feststellen kann, die auf sprachliche Gründe zurückzuführen sind. Wenn der Richter diesen Beschluss nicht fasst, dann muss

die zu vernehmende Person selbst einen Dolmetscher beantragen (vgl. Kadrić ³2009: 65-67).

Zunächst ist auf supranationaler Ebene der Staatsvertrag von St. Germain zu nennen, der als eine der ersten Regelungen indirekt auf das Recht auf Dolmetschleistungen verweist. Der Staatsvertrag von Saint-Germain-en-Laye stammt vom 10. September 1919 und wurde zwischen der Republik Österreich und den alliierten Mächten nach den Friedensverhandlungen nach dem Ersten Weltkrieg unterzeichnet. Unter Abschnitt V behandelt er den Schutz der Minderheiten. Artikel 66 sieht folgendes vor:

Alle österreichischen Staatsangehörigen ohne Unterschied der Rasse, der Sprache oder Religion sind vor dem Gesetze gleich und genießen dieselben bürgerlichen und politischen Rechte. Unterschiede in Religion, Glauben oder Bekenntnis sollen keinem österreichischen Staatsangehörigen beim Genuß der bürgerlichen und politischen Rechte nachteilig sein, wie namentlich bei Zulassung zu öffentlichen Stellen, Ämtern und Würden oder bei den verschiedenen Berufs- und Erwerbstätigkeiten [...] (StGBI Nr. 303/1920).

Weiters regelt der Vertrag auch, dass Staatsangehörige, die nicht Deutsch als Muttersprache haben, dennoch nicht aufgrund fehlender Sprachkenntnisse eingeschränkt werden dürfen. Stattdessen wird diesen Menschen die Verwendung ihrer Sprache bei Gericht zugesichert, damit eine problemlose Kommunikation ermöglicht wird (vgl. StGBI Nr. 303/1920 Abs. 4).

Ähnlich verhält es sich auch mit dem Staatsvertrag von Wien (BGBl. Nr. 152/1955) aus dem Jahr 1955, der fordert, dass den Menschen in Österreich die gleichen Rechte zugesprochen werden. Ebenso kommt den in Österreich lebenden Minderheiten das Recht auf den Gebrauch ihrer eigenen Sprache zu. Dieser Vertrag regelt also die Zusicherung der gleichen Rechte, die sowohl für deutschsprachige Personen als auch für kroatische und slowenische Minderheiten in Österreich gelten. Nennenswert ist dies, weil daraus schließlich das Recht auf entsprechende Dolmetschleistungen herauszulesen ist. Dennoch ist stets explizit von österreichischen Staatsbürgern und Personen, die im österreichischen Hoheitsgebiet leben, die Rede. Dies schließt wiederum zahlreiche andere Personen aus.

Besonders wichtig ist die Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) (BGBl. Nr. 210/1958), die 1950 in Rom vom Europarat vorgelegt wurde. Diese ist besonders für das polizeiliche Setting von großem Interesse, da darin in Artikel 5 der Fassung aus dem Jahr 2010 explizit festgelegt wird, dass jeder festgenommenen Person innerhalb von kürzester Zeit gewährt werden muss,

sich in einer ihr verständlichen Sprache verständigen zu dürfen. Obwohl die EMRK nicht direkt auf eine Dolmetschleistung verweist, lässt sich aus ihr herauslesen, dass diese Menschen einen Anspruch auf einen Dolmetscher haben. Im sogenannten Diskriminierungsverbot unter Artikel 14 wird festgehalten, dass niemand „wegen des Geschlechts, der Rasse, der Hautfarbe, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen oder sozialen Herkunft, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, des Vermögens, der Geburt oder eines sonstigen Status“ Opfer von Diskriminierung werden darf. Eine Zusatzregelung legt sogar explizit fest, dass dies eine Behörde aus den obigen Gründen nicht tun darf. Deshalb gilt auch für das Setting bei der Polizei, dass ein Dolmetscher bestellt werden muss, wenn eine Person aufgrund mangelnder Sprachkenntnisse nachteilig behandelt werden könnte. Artikel 6 regelt zudem das Recht auf ein faires Verfahren.

Im Jahr 2000 wurde die Charta der Grundrechte der Europäischen Union vom Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission feierlich proklamiert. Auch auf EU-Ebene wird somit darauf geachtet, dass Nichtdiskriminierung gewahrt bleibt. Artikel 21 besagt:

Diskriminierungen, insbesondere wegen des Geschlechts, der Rasse, der Hautfarbe, der ethnischen oder sozialen Herkunft, der genetischen Merkmale, der Sprache, der Religion, oder der Weltanschauung, der politischen oder sonstigen Anschauung, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, des Vermögens, der Geburt, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung, sind verboten. (Charta der Grundrechte der Europäischen Union: 2000/C 364/01)

Auch wenn es zunächst nicht den Anschein macht, dass der Punkt Nichtdiskriminierung beim Heranziehen von Dolmetschern eine Rolle spielt, so lässt sich nach näherer Auseinandersetzung mit dem Thema unschwer erkennen, wie wichtig diese grundlegenden Regelungen sind, um den Anspruch auf Dolmetschleistungen zu gewährleisten. Explizit wird auch immer darauf verwiesen, dass die Sprache kein Grund sein darf, Opfer von Diskriminierung zu werden.

Besonders wichtig für das Setting Polizei ist die Richtlinie 2010/64/EU. Sie ist eine logische und notwendige Schlussfolgerung in Bezug auf Dolmetschleistungen. Wie bereits aus den vorhergegangenen rechtlichen Grundlagen ersichtlich wurde, spielt das Thema Sprache eine entscheidende Rolle, der stets Rechnung getragen werden muss. Folglich zielt diese Richtlinie darauf ab, Dolmetschleistungen einzufordern. Sie wurde vom Europäischen Parlament bzw. dem Rat am 20. Oktober 2010 beschlossen und sieht für das Strafverfahren folgendes vor:

(17) Diese Richtlinie sollte gewährleisten, dass es unentgeltliche und angemessene sprachliche Unterstützung gibt, damit verdächtige oder beschuldigte Personen, die die Sprache des Strafverfahrens nicht sprechen oder verstehen, ihre Verteidigungsrechte in vollem Umfang wahrnehmen können und ein faires Verfahren gewährleistet wird. (EU ABl. 2010/L 280/1)

Offensichtlich geht es nicht nur um Dolmetschleistungen sondern auch um Übersetzungen, die unmittelbar mit dem Verfahren in Verbindung stehen. Aus dieser Formulierung lässt sich ebenso herauslesen, dass mit Bedarfsträger nicht nur Personen, die die Verfahrenssprache nicht sprechen, sondern auch jene, die sie nicht verstehen, gemeint sind. Zudem wird festgelegt, dass die sprachliche Hilfestellung unentgeltlich sowie angemessen erfolgen muss. Unter Artikel 4 („Kosten der Dolmetschleistungen und Übersetzungen“) ist zu lesen, dass diese unabhängig vom Verfahrensausgang getragen werden sollen. Wenngleich auch der Begriff „angemessen“ als relativ erscheinen mag und weitläufig ausgelegt werden kann, steht im Vordergrund, dass ein faires Verfahren gefordert wird, bei dem das Recht auf einen Dolmetscher zum Ausdruck gebracht wird. Es wird explizit geregelt, dass Bedarfsträgern einer Dolmetschung diese unverzüglich seitens der EU-Mitgliedstaaten (also auch Österreich) gewährt wird. Dies gilt für die Dauer des Strafverfahrens bei Ermittlungs- und Justizbehörden inklusive polizeilicher Vernehmungen und für sämtliche Gerichtsverhandlungen. Im Artikel 2, Absatz 1 wird nämlich festgelegt, dass den Bedarfsträgern „unverzüglich Dolmetschleistungen während der Strafverfahren bei Ermittlungs- und Justizbehörden, einschließlich während polizeilicher Vernehmungen, sämtlicher Gerichtsverhandlungen sowie aller erforderlicher Zwischenverhandlungen, zur Verfügung gestellt werden“ (ABl. 2010/L 280/1). Diese Richtlinie ist also besonders für die vorliegende Arbeit wichtig, da in ihr explizit der Anspruch auf Dolmetschleistungen bei der Polizei geregelt wird.

Weiters ist der *Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte* der UNO zu erwähnen. Kurz wird er auch als *UN-Zivilpakt* bezeichnet. (BGBl. Nr. 591/1978) Obwohl dieser Pakt zwar wiederum nicht primär auf das Dolmetschen bei der Polizei verweist, kann er trotzdem als wichtig angesehen werden, da er besagt, dass bei Anklage einer Person diese das Recht hat, in einer ihr verständlichen Sprache darüber informiert zu werden. Wiederum wird auf die Situationen bei Gericht Bezug genommen, aber oftmals steht das Setting Polizei unmittelbar damit in Verbindung.

Zusammenfassend lässt sich an dieser Stelle sagen, dass hier nur eine kleine Auswahl bezüglich der supranationalen Regelungen getroffen wurde, die auf Österreich angewandt werden können. Dies heißt natürlich nicht, dass es nicht noch viel mehr gibt.

Ein Anspruch auf Vollständigkeit ist somit nicht gegeben. Allgemein ersichtlich ist jedoch, dass das Recht auf Dolmetschleistungen immer in unmittelbarer Verbindung mit dem Recht auf die Verwendung der eigenen Sprache und der Forderung von Nichtdiskriminierung steht. Weiters soll nun noch ein Blick auf nationale Bestimmungen geworfen werden. Diese nationalen rechtlichen Grundlagen beziehen sich explizit auf Österreich.

Nationale Bestimmungen hängen unmittelbar mit jenen auf internationaler Ebene zusammen, da einzelne Punkte wiederum in Einzelgesetzen übernommen werden und somit Anwendung finden. Artikel 66 des Staatsvertrags von St. Germain wurde weiter oben bereits näher erläutert. Diesem wurde neben Artikel 7 Absatz 3 des Staatsvertrags von Wien beispielsweise Verfassungsrang zugeschrieben. Dies gilt auch für die bereits erläuterte EMRK. Aus diesem Grund sind diese rechtlichen Grundlagen nicht nur auf internationaler Ebene von Bedeutung sondern auch auf nationaler (vgl. Kadrić³2009). Bei der Regelung von Recht auf Sprache und auf Dolmetschung sind einige verfassungsrechtliche Grundlagen zu nennen, die auf diese Umsetzung abzielen; so zum Beispiel die *Geschäftsordnung für die Gerichte I. und II. Instanz (Geo.)*. StF: BGBl. Nr. 264/1951. Diese ist sowohl für das Strafverfahren als auch für das Zivilverfahren gültig. § 82 *Dolmetsche* sieht folgendes vor:

§ 82. (1) Ist eine Person zu vernehmen, die der deutschen Sprache unkundig ist und sich auch nicht in einer Sprache ausdrücken kann, deren der Richter und, wenn der Vernehmung ein Schriftführer beizuziehen ist, auch dieser mächtig ist, so ist ein vertrauenswürdiger Dolmetsch beizuziehen. (Geo StF.: BGBl. Nr. 264/1951)

Die Geo ist in einem gerichtlichen Kontext anzusiedeln. Das polizeiliche Setting steht in einer direkten Beziehung zum Strafverfahren, da auch Ermittlungen seitens der Polizei zumindest als eine Vorstufe des Strafverfahrens angesehen werden können.

Weiters ist noch die *Strafprozessordnung (StPO)* (StF: BGBl. Nr. 631/1975) zu nennen, die sich auf das Strafverfahren in Österreich bezieht. Das Gesetz sieht vor, dass Übersetzungshilfe zu leisten ist, wenn sich eine Person nicht der jeweiligen Verhandlungssprache bedienen kann. Ebenso spielen die Verteidigungsrechte eine entscheidende Rolle, die für die Person jeweils gewahrt werden müssen. Mit ihnen sind vor allem die Beweisaufnahme und die Rechtsbelehrung gemeint. Damit eine beschuldigte Person, die der deutschen Sprache nicht mächtig ist, einer fairen Verhandlung beiwohnen

kann, muss dieser das Recht auf Übersetzungs- bzw. Dolmetschhilfe eingeräumt werden.

Die *Zivilprozessordnung (ZPO) StF: RGBL. Nr. 113/1895* kann gewissermaßen als Pendant zur *Strafprozessordnung* angesehen werden. Hervorzuheben ist hierbei jedoch der grundlegende Unterschied, dass die *Zivilprozessordnung* nicht konkret auf Dolmetschleistungen verweist. § 64 weist lediglich auf die einstweilige Befreiung bezüglich der Entrichtung diverser Gebühren hin, so auch auf jene, die den Dolmetscher betreffen. § 73a sieht sehr wohl vor, dass Gebärdensprachdolmetscher zum Einsatz kommen müssen:

Achter Titel

Gebärdensprachdolmetscher

§ 73a. (1) Ist eine Partei gehörlos, hochgradig hörbehindert oder sprachbehindert, so ist dem Verfahren ein Dolmetscher für die Gebärdensprache beizuziehen, sofern sich die Partei in dieser verständigen kann. Die Kosten des Dolmetschers trägt der Bund. (ZPO StF: RGBL. Nr. 113/1895)

Überdies wird beispielsweise in § 207 implizit auf das Beiziehen von Dolmetschern verwiesen, indem ausdrücklich festgehalten wird, dass im Verhandlungsprotokoll ebenso anzuführen ist, wenn ein „Dolmetsch“ hinzugezogen wird. § 213 Absatz 3 präzisiert weiters noch, dass die Person, die dolmetscht, ebenso das Verfahrensprotokoll unterfertigen muss.

4.2. Setting Polizei

Aus den vorherig präsentierten rechtlichen Grundlagen ist hervorgegangen, dass niemand aufgrund seiner Sprache diskriminiert werden darf. Das Recht auf Sprache gehört zu den Grundfreiheiten eines Menschen und ist somit ein Menschenrecht. Die Polizei nimmt auf einzelstaatlicher Ebene eine wichtige Rolle beim Erhalt dieser Menschenrechte ein. Neben der Wahrung von Menschenrechten kümmert sich die Polizei um öffentliche Sicherheit und Ordnung, um die Abwehr gefährlicher Angriffe und bietet überdies allgemeine Hilfeleistung (vgl. BM.I 2009: 5).

Der Ausdruck Polizei ist vielfältig. Obwohl im allgemeinen Sprachgebrauch unter dem Begriff Polizei diverse Organe wie zum Beispiel Wachkörper und Inspektionen zusammengefasst werden, ist Polizei nicht gleich Polizei: Hierarchisch betrachtet an höchster Stelle der Sicherheitsverwaltung steht das Bundesministerium für Inneres (BM.I) (vgl. SPG § 4 BGBl. 1991/566). Derzeitiger Bundesminister für Inneres ist Mag.

Wolfgang Sobotka (vgl. BM.I [o.J.]). Danach folgen die Landespolizeidirektionen (eine pro Bundesland) sowie die Bezirksverwaltungsbehörden (vgl. SPG § 4 Abs. 2). Diese drei Ebenen stellen die Sicherheitsbehörden dar. Die Bundespolizei ist ein ziviler Wachkörper, welcher nach militärischem Muster organisiert ist. Wie bereits erwähnt, sind die Aufgaben und Einsatzgebiete der Bundespolizei vielseitig. Sie soll zum einen Menschenrechte sicherstellen und die Bevölkerung vor kriminellen Taten schützen, aber zum anderen auch in beratender Funktion auftreten, Ansprechpartnerin und Konfliktmanager sein. Zahlreiche Polizisten leisten in Österreich Dienst zur Kriminalitätsbekämpfung und Gefahrenabwehr. Dienststellen der Bundespolizei bilden Landeskriminalämter, Landeskirektionen, Landesverkehrsabteilungen, Stadt- und Bezirkspolizeikommanden, Polizei- und Verkehrsinspektionen und Grenzinspektionen. Die Bundespolizei wirkt aber auch bei der Vollziehung von Bundes- und Landesgesetzen mit und unterstützt Staatsanwaltschaften, Gerichte und Verwaltungsbehörden (vgl. LPD [o.J.]).

Die Kriminalpolizei ist für die Verfolgung und Aufklärung von Straftaten nach der StPO verantwortlich. Die Sicherheitsbehörden sind für die Strafrechtspflege zuständig. Ihre Organisation wird im SPG (Sicherheitspolizeigesetz) geregelt. Für das Erfüllen der kriminalpolizeilichen Aufgaben sind die Sicherheitsbehörden sowie ihre unterstellten Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes zuständig (vgl. Lepuschitz/Schindler⁶2012: 7).

Der Aufgabenbereich der Sicherheitsbehörden in Österreich ist, wie ansatzweise aus den soeben dargelegten Informationen hervorgeht, umfassend und es handelt sich dabei um ein komplexes System. Diese Tatsache macht es verständlich, dass Laien so mit vom Begriff Polizei Gebrauch machen und damit diverse Organe meinen. Ebenso soll an dieser Stelle angemerkt werden, dass auf Uniformen und Dienstfahrzeugen *Polizei* aufgedruckt ist und nicht *Bundespolizei* und dies zusätzlich zur Verbreitung und Verwendung des Überbegriffs Polizei beiträgt (vgl. Bickel 2012: 30).

Der vielfältige Aufgabenbereich der Polizei bringt auch zahlreiche Einsatzgebiete für Dolmetscher mit sich. Polizeidolmetscher werden demnach beispielsweise bei Einreisebefragungen in Grenzgebieten, bei Vernehmungen, bei Erstgesprächen mit Verteidigern, bei Durchsuchungen, aber auch bei der Überwachung von Untersuchungshäftlingen benötigt. Ebenso kommen sie bei Gesprächs- und Telefonüberwachungen zum Einsatz. Entweder werden diese Gespräche dann live gedolmetscht oder nachträglich mittels eines Gesprächsprotokolls übersetzt. Wichtig zu bedenken ist, dass sich stets unter-

schiedliche Anforderungen an den Dolmetscher ergeben, da jeder einzelne Bereich spezifische Besonderheiten mit sich bringt (vgl. Stanek 2011: 100-101).

Obwohl das Zusammenarbeiten mit Sprachmittlern polizeilicher Alltag geworden ist, ist ein klarer Mangel an ausgebildeten Personen für das Kommunaldolmetschen und somit auch bei der Polizei festzustellen (vgl. Raimer 2003: 175; Sauerwein 2007: 10;).

Migrationswellen in den 1960er und 1970er Jahren, mit welchen Arbeitskräfte von Süd- und Südosteuropa als Gastarbeiter nach Österreich kamen, haben unter anderem dazu beigetragen, dass der Kontakt mit Migranten zum polizeilichen Alltag gehört (vgl. Kadrić ³2009: 63).

Das Anforderungsprofil an Dolmetscher bei der Polizei impliziert unter anderem, zureichende Kompetenz in der Ausgangs- wie in der Zielsprache. Zudem wird auch ein gewisses Maß an kriminalistischem Verständnis gefordert. Es soll dem Sprachmittler ermöglichen, die Tragweite seines Wirkens in vollem Ausmaß zu erkennen und adäquat einzuschätzen (vgl. Raimer 2003: 180).

Es wird deutlich, dass die Professionalisierung im Bereich des Kommunaldolmetschens notwendig ist, da die Anforderungen an die Dolmetscher weit über die sprachlichen Kompetenzen hinausgehen. Zudem handelt es sich meist um höchst sensible Themen. Die kommunizierten Inhalte können im Extremfall über Leben und Tod, Gesundheit und Krankheit oder Gefängnis und Freiheit entscheiden (vgl. Sauerwein 2007: 10).

Sauerwein (2007) gibt als Ursache für den Mangel an ausgebildeten Kommunaldolmetschern unter anderem an, dass ihnen im Vergleich zu Konferenzdolmetschern kein hohes Prestige zugeschrieben wird. Oftmals wird die Dolmetschleistung von Kommunaldolmetschern auch zu gering vergütet. Das hat zur Konsequenz, dass das Setting Kommunaldolmetschen für ausgebildete Personen in vielen Fällen unattraktiv wird. (vgl. Sauerwein 2007: 11).

Hinzu kommt, dass beim Kommunaldolmetschen oftmals „exotische“ Sprachen oder Dialekte, wie Pandschabi oder Urdu, benötigt werden. Ausgebildete Dolmetscher haben diese Sprachen selten in ihrer Sprachkombination. Dies hat zur Folge, dass auf Muttersprachler zurückgegriffen wird, die jedoch über keinerlei translatorische Ausbildung verfügen. Wenn die von ihnen erbrachte Leistung dann nicht als zufriedenstellend gewertet werden kann, hat dies wiederum Auswirkungen auf den Ruf des Kommunaldolmetschens. Daraus kann sich unter Umständen ein Teufelskreis entwickeln, da dadurch das Dolmetschen in diesem Bereich wiederum ein Stückchen unattraktiver wird, vor allem für die ausgebildeten Dolmetscher, derer es dringend bedarf (vgl. Sauerwein

2007: 11). Sauerwein (2007) spricht im Bereich des Kommunaldolmetschens entweder von nicht-professionellen oder semi-professionellen Sprachmittlern. Deren Zugang zum Dolmetschen und zu sozialen und kulturellen Rahmenbedingungen kann als eher intuitiv beschrieben werden. Dennoch können sie die Situation im Normalfall gut bewältigen. Sogenannte Ad-hoc-Dolmetscher, die ebenso bei der Polizei eingesetzt werden, meistern die Dolmetschsituationen oftmals nicht zufriedenstellend. Im Bereich des Kommunaldolmetschens dolmetschen häufig Personen, die zwei- oder sogar mehrsprachig aufgewachsen sind und insofern Dolmetscherfahrung haben, als sie im Kindesalter beispielsweise für ihre Eltern gedolmetscht haben. Sie haben aber keine Berufsausbildung im Dolmetschen. Unter anderem werden diese Personen als *native translators* bezeichnet (vgl. Sauerwein 2007: 10).

In einem weiteren Schritt soll nun auf die polizeiliche Vernehmung und ihren Ablauf näher eingegangen werden.

4.3. Polizeiliche Vernehmung

In der Strafprozessordnung werden in Hauptstück 8, Abschnitt 10 Vernehmungen und Erkundigungen geregelt. Dabei wird eine Unterscheidung getroffen, wobei eine Erkundigung vom Gesetzgeber als „das Verlangen von Auskunft und das Entgegennehmen einer Mitteilung von einer Person“ definiert wird. (StPO Strafprozessordnung. 1975. BGBl. 1975/631) Erkundigungen sind für die Aufklärung einer Straftat vorgesehen sowie zum Vorbereiten einer Beweisaufnahme. Zu beachten ist, dass sie an keinerlei formale Vorschriften gebunden sind und die Informationsauskunft auf freiwilliger Basis funktioniert. Das bedeutet, dass Zwang hierbei nicht angewendet werden kann. Es wird jedoch ein Amtsvermerk gemacht. Die Kriminalpolizei muss offenlegen, in welcher amtlichen Stellung sie tätig ist, außer es handelt sich beispielsweise um eine verdeckte Ermittlung (vgl. Eigner/Dillinger 2008: 118).

Vernehmungen dienen dem Aufklären einer Straftat und der Beweisaufnahme. Im Gegensatz zur Erkundigung gibt es für die Vernehmung mehrere Formvorschriften zu beachten. Die formalen Vorschriften beziehen sich unter anderem auf die Informationspflicht (die Person, die vernommen wird, muss über die grundlegenden Rechte im Verfahren belehrt werden). Zunächst muss die zu vernehmende Person geladen werden. In dieser Ladung muss der Gegenstand des Verfahrens sowie auch der Vernehmung angeführt sein. Weiters müssen der Ort, der Tag und die Anfangszeit Inhalt der Ladung sein.

Es ist eine Verpflichtung für jede Person, solch einer Ladung zu folgen. Wenn die Person jedoch nicht erscheint, besteht die Option, ihr Erscheinen zu erzwingen. Das ist der Grund, warum ein Ausbleibender vorgeführt werden kann, wenn kein gerechtfertigter Grund des Ausbleibens vorliegt und dies zuvor ausdrücklich in der Ladung angedroht wurde. Grundsätzlich wird zwischen der einfachen Ladung und der Ladung unter Androhung von Zwangsmitteln unterschieden. Daraus ergibt sich, dass im Falle des Fernbleibens einer Person, die eine einfache Ladung erhalten hat, zunächst keine Konsequenzen drohen. Die Person muss jedoch erneut geladen werden. Womöglich entscheidet sich die Kriminalpolizei oder die Staatsanwaltschaft bei erneuter Ladung für die Inaussichtstellung der zwangsweisen Vorführung, wenn sie unbegründet von der Vernehmung fernbleibt (vgl. Eigner/Dillinger 2008: 118).

Ebenso eine wichtige Unterscheidung ist zwischen Vernehmung eines Zeugen und Vernehmung eines Beschuldigten zu treffen. Ein Zeuge hat wesentliche Tatsachen zur Aufklärung der Straftat mittelbar oder unmittelbar wahrgenommen und soll diese im Verfahren darlegen. Im gleichen Verfahren ist es ausgeschlossen, dass eine Person zugleich Beschuldigter und Zeuge ist. Zeugen haben die Verpflichtung, eine wahrheitsgetreue sowie vollständige Aussage zu machen. Wenn der Zeuge es verlangt, dann besteht das Recht auf Beiziehung einer Vertrauensperson zur Vernehmung. Darüber ist der Zeuge im Vorfeld, in der Ladung zu informieren. Die jeweilige Vertrauensperson ist wiederum zur Verschwiegenheit bezüglich ihrer Wahrnehmungen in der Vernehmung verpflichtet. Ein Zeuge kann auch außerhalb der Dienststelle, zum Beispiel bei sich zuhause, vernommen werden, im Regelfall jedenfalls stets einzeln ohne andere Personen, die am Verfahren beteiligt sind (vgl. Eigner/Dillinger 2008: 119).

Ein Beschuldigter ist eine Person, die konkret verdächtigt wird, eine strafbare Handlung begangen zu haben. Die Kriminalpolizei ist daher aufgefordert, so rasch wie möglich herauszufinden, welche Position einzelnen Personen im Verfahren zukommt. Bis dies der Fall ist, ist es zulässig, Informationen mittels Erkundigen einzuholen. Wenn klar wird, dass eine Person als Beschuldigter zu vernehmen ist, dann sind weitere formlose Befragungen mit Nichtigkeit bedroht, wenn diese durchgeführt werden, um eine förmliche Vernehmung zu umgehen. Spätestens bevor die Vernehmung beginnt, muss dem Beschuldigten gesagt werden, dass er einen Verteidiger beiziehen und sich mit ihm beraten darf. Auch die jeweilige Tat, welcher er verdächtigt wird, ist ihm mitzuteilen. Dem Beschuldigten steht es frei, sich zur Tat zu äußern oder nicht (vgl. Eigner/Dillinger 2008: 125).

Die polizeiliche Vernehmung ist Bestandteil des Ermittlungsverfahrens und bedeutet die Befragung von Personen zur Beweisaufnahme bzw. dient zur Aufklärung einer Straftat. Folglich geht einer Vernehmung eine strafbare Handlung voraus. Wie bereits erwähnt, wird zwischen Zeugenvernehmung und Beschuldigtenvernehmung unterschieden. Die polizeiliche Vernehmung von Beschuldigten und Zeugen ist gesetzlich in der StPO verankert. Laut Gesetz ist ein „Beschuldigter jede Person, die auf Grund bestimmter Tatsachen konkret verdächtig ist, eine strafbare Handlung begangen zu haben, sobald gegen sie wegen dieses Verdachts ermittelt oder Zwang ausgeübt wird.“ (§ 48Abs. 1 Z 1 StPO)

Zudem ist unter § 154 StPO Folgendes nachzulesen:

(1) Im Sinne dieses Gesetzes ist Zeuge eine vom Beschuldigten verschiedene Person, die zur Aufklärung der Straftat wesentliche oder sonst den Gegenstand des Verfahrens betreffende Tatsachen mittelbar oder unmittelbar wahrgenommen haben könnte und darüber im Verfahren aussagen soll.

(2) Zeugen sind verpflichtet, richtig und vollständig auszusagen.

Bei der polizeilichen Vernehmung sind gesetzliche Vorgaben wie zum Beispiel die Belehrung der beschuldigten Person, die Belehrung der Zeugen bezüglich ihrer Rechte oder das Verbot der Vernehmung mit nicht zugelassenen Methoden zu beachten (vgl. Sami Sauerwein 2006: 101). Nachfolgend soll nun der Ablauf der polizeilichen Vernehmung näher beschrieben werden, welcher ein Paradebeispiel für institutionalisierte Kommunikation ist. Für die Beschreibung sollen an dieser Stelle zunächst die sieben Phasen einer polizeilichen Vernehmung nach Sauerwein (2007) zitiert werden und anschließend jeweils ein wenig ausführlicher auf die einzelnen Phasen Bezug genommen werden. Zwei der sieben Phasen sind als optional anzusehen und fünf als verpflichtend.

1. Kontaktgespräch
2. Eröffnung des Tatvorwurfs (bei Beschuldigtenvernehmungen) bzw. Darstellung des Vernehmungsgegenstandes (bei Zeug[Inn]envernehmungen)
3. (Rechts-)belehrung
4. Vorgespräch
5. Vernehmung zur Person
6. Vernehmung zur Sache
7. Abschluss der Vernehmung durch Genehmigung und Unterzeichnung des Protokolls

(Sauerwein 2007: 12)

Die erste Phase ist optional und demnach nicht immer bzw. zwangsläufig Teil der polizeilichen Vernehmung. Den Beamten wird das Kontaktgespräch angeraten, da es förderlich für die Vernehmung sein kann. Dieses Gespräch steht an erster Stelle. Da die Be-

lehrung erst zu einem späteren Zeitpunkt des Vernehmungsablaufs erfolgt, ist die erste Phase nicht als Teil der offiziellen Vernehmung zu betrachten. Es handelt sich dabei gewissermaßen um Small Talk, durch welchen die Situation aufgelockert werden kann. Die beiden Parteien können einander ein bisschen kennenlernen. Vor allem kann sie dem Vernehmungsbeamten Aufschluss über die seelische sowie geistige Verfassung der zu vernehmenden Person geben. Die Beamten können diese Informationen womöglich in späterer Folge taktisch verwerten (vgl. Sami Sauerwein 2006: 110).

Die zweite Phase ist gesetzlich vorgeschrieben. Im Zuge der Eröffnung des Tatvorwurfs wird der Beschuldigte darüber informiert, welcher Tat er verdächtigt wird. Bei der Zeugenvernehmung wird der Zeuge über den Gegenstand der Vernehmung aufgeklärt.

Die dritte Phase, die Rechtsbelehrung (§ 50 StPO), dient dazu, der zu vernehmenden Person zu verdeutlichen, welche Rechte sie besitzt. Dabei wird die Belehrung dann als erfolgreich betrachtet, wenn die zu vernehmende Person keinerlei Zweifel bezüglich der Bedeutung und des Umfangs ihrer Rechte und Pflichten mehr hat. Im Ermittlungsverfahren kann eine polizeiliche Vernehmung nur dann verwertet werden, wenn aus dem Vernehmungsprotokoll klar erschießbar ist, dass die vernommene Person deutlich über ihre Rechte informiert wurde. Sami Sauerwein (2006) führt aus, dass die standardisierten Belehrungstexte durch eine fachsprachliche Ausdrucksweise gekennzeichnet sind und es somit nicht ausreichend ist, diese nur vorzulesen. Oftmals müssen aus Gründen der Verständlichkeit die Texte paraphrasiert werden. Wie zuvor erwähnt, ist die Belehrung nur dann erfolgreich, wenn keinerlei Zweifel mehr vorliegen. Die rechtliche Lage muss der jeweiligen Person deshalb genauestens dargelegt werden. Dieses Prozedere schließt auch die Information über die Möglichkeit ihrer Verteidigung mit ein. (vgl. Sami Sauerwein 2006: 108).

Das Vorgespräch bildet die vierte Phase. Es kann optional erfolgen und gehört aufgrund der zuvor stattgefundenen Rechtsbelehrung im Gegensatz zum Kontaktgespräch bereits zur Vernehmung. Das Vorgespräch hat zum Ziel, eine chronologische Struktur in die weitere Vernehmung zu bringen und sie dadurch übersichtlicher zu gestalten. Dabei sollte beachtet werden, der zu vernehmenden Person nicht zu viel Information preiszugeben. Wird das Vorgespräch ohne vorhergehende Belehrung durchgeführt, dann sind daraus hervorgegangene Erkenntnisse nicht zur Verwertung heranzuziehen und das Vorgehen gilt als rechtswidrig (vgl. Sami Sauerwein 2006: 110).

In jedem Fall ist die sogenannte Befragung, also die Vernehmung zur Person und die Vernehmung zur Sache, fixer Bestandteil der polizeilichen Vernehmung. Bei ersterer ist auf die Unterscheidung zwischen der theoretischen Vorgabe und der praktischen Durchführung hinzuweisen. Theoretisch betrachtet beinhaltet die Vernehmung zur Person lediglich die Aufnahme der Personalien d.h. Name, Geburtsdatum, Geburtsort, Familienstand, Wohnort, ausgeübter Beruf (bei Beschuldigten zur Tatzeit), Staatsangehörigkeit (vgl. *ibid.*). Alle genannten Angaben sind verpflichtend zu machen. In der Praxis werden jedoch noch weitere Angaben zur Person sowie Daten, die für das Untersuchen der Tat wichtig sind, aufgenommen. Streng betrachtet sind diese jedoch Teil der Vernehmung zur Sache. Bei einer zuvor erfolgten, verständlichen Rechtsbelehrung hätte die jeweilige Person bereits die Möglichkeit, die Aussage der letztgenannten Daten zu verweigern. Die exakte Vorgehensweise bei der Vernehmung zur Sache ist gesetzlich lediglich für die Zeugenvernehmung festgelegt (vgl. § 161 StPO). Sie zielt darauf ab, so viel wie möglich über das tatsächliche Wissen der zu vernehmenden Person bezüglich des zu untersuchenden Vorgangs herauszufinden. Die objektive Wahrheit soll in Erfahrung gebracht werden. Verbotene Vernehmungsmethoden dürfen dabei nicht zur Anwendung kommen (vgl. Sami Sauerwein 2006: 109).

Den Abschluss der Vernehmung bildet die Genehmigung und Unterzeichnung des Vernehmungsprotokolls, welches von allen beteiligten Parteien unterzeichnet werden muss (vgl. § 96 StPO). Im Protokoll sollten Informationen, Fragen, Antworten etc. möglichst wortgetreu festgehalten werden. Ein vollständiges Protokoll ist wichtig, um dem Gericht die Möglichkeit einzuräumen, ein genaues Bild von der vernommenen Person zu erhalten. Es muss überdies Personen, die bei der Vernehmung nicht anwesend waren, gewähren, die Strategie sowie die Inhalte der Vernehmung beim Lesen des Protokolls rekonstruieren zu können (vgl. Sami Sauerwein 2006: 109, 111).

4.4. Auswirkungen auf bilinguale Vernehmungen

Einen Sonderfall stellen bilinguale Vernehmungen dar, das heißt, wenn fremdsprachige Personen in polizeilichen Settings vernommen werden, weil dann die direkte Verständigung mit dem Polizeibeamten nicht möglich ist. Dies impliziert auch, dass eine dritte Partei, der Dolmetscher, hinzugezogen werden muss. Somit entsteht eine triadische Kommunikationssituation (vgl. Wadensjö 1992: 197).

In einer derartigen Situation werden andere Anforderungen an den Beamten gestellt. Er kann im Gespräch nur eingeschränkt handeln, da er sich nicht direkt mit der zu vernehmenden Person verständigen kann. Die Kommunikation gestaltet sich schwieriger als in einer herkömmlichen Vernehmungssituation. Zudem muss sich der Beamte auf den Dolmetscher verlassen und ist von seiner Dolmetschung abhängig. Über ihn kann die nonverbale Komponente im Gespräch erkannt werden, jedoch kann es hierbei auch zu Fehlinterpretationen kommen. Um diese Vernehmungssituation adäquat zu bewältigen, muss sich der Beamte auf diese auch entsprechend einstellen und die Vernehmungstaktik ändern. Dies kann eine zusätzliche Belastung darstellen. Kürze und Präzision der Fragen sind entscheidend, damit der Beamte die Steuerung der Vernehmung vornehmen kann. Gleichzeitig ist der Dolmetscher aufgefordert, sicherzustellen, dass die Dolmetschung nicht länger als der Ausgangstext ist. Zudem soll er den Beamten bei seiner Vernehmungstaktik gewissermaßen unterstützen (vgl. Sami Sauerwein 2006: 128 ff.).

Weiters kommt es zu einer Verschiebung der Aufgaben, weil der Beamte zwar taktische Anweisungen gibt, der Dolmetscher aber dafür verantwortlich ist, die Information der fremdsprachigen Person zugänglich zu machen. Das bedeutet, dass er und nicht der Kriminalbeamte im direkten Kontakt zur zu vernehmenden Person steht. Aufgrund der Verschiebung der Kompetenzen kann eine Veränderung des Rollengefüges verzeichnet werden. Der Beamte muss seine Vernehmungstaktik verändern bzw. anpassen (vgl. Sami Sauerwein 2006). Der Dolmetscher übernimmt mehrere Aufgaben gleichzeitig, was für die gelungene Herstellung der Kommunikation zwischen den beiden Parteien notwendig ist (vgl. Donk/Schröder 1995: 403 f.). In einer triadischen Kommunikationssituation entsteht zusätzlich ein zeitlicher Mehraufwand (vgl. Sami Sauerwein 2006).

Bezüglich des Ritualisierungsgrads bzw. Institutionalisierungsgrads der einzelnen Phasen der polizeilichen Vernehmung, welche zuvor näher erläutert wurden, ist zu sagen, dass dieser Grad mit zunehmender Standardisierung proportional ansteigt (vgl. Sauerwein 2007: 12). Dennoch variiert dieser zwischen den einzelnen Phasen, da nicht jede im gleichen Ausmaß durch die StPO normiert ist. Zu den stark institutionalisierten Phasen zählen die Eröffnung des Tatvorwurfs, die Rechtsbelehrung, die Vernehmung zur Person und das Protokoll. Die Vernehmung zur Sache wird als „interaktionsstarker Teil“ (Sami Sauerwein 2006: 118) angesehen. Diese Phase ist zwar immer noch institutionalisiert, jedoch von den Beamten freier gestaltbar.

Der Ritualisierungsgrad wird an der Häufigkeit der Verwendung von Fachtermini sowie an standardisierten Abläufen aber auch am Ablauf der Fragen und etwaiger Kommunikationsstrukturen festgemacht. Dieser Aspekt ist vor allem deshalb erwähnenswert, da bei einer Vernehmung im Beisein eines Dolmetschers eine deutliche Veränderung des Ritualisierungsgrades zu erkennen ist. Die zweite und dritte Phase sind ursprünglich als hochgradig ritualisiert anzusehen. Durch die Verdolmetschung sind fachliche Termini und standardisierte Abläufe jedoch nur noch zum Teil erkennbar. Durch alltagssprachliche Kommunikation greift der Dolmetscher in das institutionalisierte Setting ein. Dieses Eingreifen kann jedoch auf die Richtigkeit der Dolmetschung und auf das Verhalten beider Parteien Einfluss nehmen. Ebenso ist bei institutionalisierter Kommunikation zu beachten, dass die beiden Parteien nicht auf gleicher Ebene stehen. Es handelt sich um eine asymmetrische Kommunikationsform. Hierarchisch gesehen kommen den beiden Parteien nicht die gleichen Rechte und Pflichten zu. Der Vertreter der Institution ist dem Klienten insofern überlegen, als er den Aufbau sowie interne Abläufe innerhalb seiner Institution kennt. Hinzu kommt, dass der Beamte in einer Vernehmung die Fragen stellt. Dem Klienten hingegen ist die Institution in der Regel fremd und als Antwortender befindet er sich in einer untergeordneten Rolle (vgl. Sauerwein 2007: 12).

Um den Sonderfall der bilingualen Vernehmung im Hinblick auf die Rolle von Dolmetschern näher auszuführen, wird in Punkt 4.5 auf die Typologie von Donk/Schröer eingegangen.

4.5. Typologie von Donk/Schröer

Donk und Schröer (1995) haben eine Typologie von Dolmetschern erstellt, die auf Basis kriminalpolizeilicher Vernehmungen entstanden ist. Sie haben Vernehmungstranskripte analysiert und anhand dieser unterschiedliche Rollen der Dolmetscher definiert. Der Hintergrund zu dieser Untersuchung ist, dass bei dieser Art der Vernehmungen die Anwesenheit von Dolmetschern als problembehaftet gesehen wird. Kriminalbeamte machen normalerweise von gewissen Vernehmungsstrategien Gebrauch, die bei der Anwesenheit eines Dolmetschers nicht im herkömmlichen Sinne zur Anwendung kommen können, da sie nur über die dritte Partei an die zu vernehmende Person transportiert werden können. Dolmetscher wurden jedoch in ihrer Ausbildung nicht auf kriminalistische Situationen geschult und gefährden somit die Vernehmungstaktiken der ausgebildeten Beamten (vgl. Sami Sauerwein 2006).

Da sich die Vernehmungssituation durch die Anwesenheit eines Dolmetschers deutlich verändert, wird seitens der Beamten oftmals von ihnen erwartet, dass sie zusätzliche Qualifikationen übernehmen und eine kriminalistische Komponente einbringen sollen. Der vermeintlich neutralen Dolmetschung wird hierbei also nicht primär Wichtigkeit zugeschrieben. Viel eher wird oftmals vom Dolmetscher erwartet, dass er hilfspolizeiliche Funktionen übernimmt, um bei der Herstellung der notwendigen Gesprächsbasis zu helfen. Die richtige Basis soll die Kooperationsbereitschaft der zu vernehmenden Person fördern. All diese Faktoren werden nämlich durch den Dolmetscher beeinflusst und von den Beamten als erschwert angesehen (vgl. Donk 1996: 163 ff). Donk und Schröer haben unterschiedliche Rollen der Dolmetscher definiert. In der Rolle des Dolmetschers als Erfüllungsgehilfen erfüllen die dolmetschenden Personen den Wunsch des Beamten und unterliegen seinem Druck. In Donk/Schröer (1995) ist ein Fall angeführt, in welchem der Vernehmungsbeamte vom Dolmetscher verlangt, den Beschuldigten zu überreden, seine Aussage zu verweigern. Dadurch wurden die Rechte des Beschuldigten missachtet (vgl. Donk/Schröer 1995: 404).

In der Rolle des Dolmetschers in der Funktion von Vernehmungsbeamten übernehmen die Dolmetscher die leitende Funktion in der Vernehmung, wobei der Beamte als Schreibkraft fungiert (vgl. Donk/Schröer 1995: 404). Nach Donk (1996) zeigt sich, dass die dolmetschenden Personen oftmals beweisen wollen, dass sie mit den Vernehmungsabläufen vertraut sind und auch die entsprechenden Formulierungen kennen. Eine derartige Arbeitsweise führt zu Situationsabläufen, in denen die Dolmetscher die Ermittlungen selbstständig übernehmen und den Beamten ein protokollfertiges Ergebnis liefern (vgl. Donk 1994b: 141).

Der Dolmetscher als Übersetzungsmaschine gibt beispielsweise Aussagen, die die Beschuldigten belasten könnten, zusammenfassend wieder und wird zu einem Anwalt bzw. tritt in gewisser Weise als Helfer der Beschuldigten auf (vgl. Donk/Schröer 1995: 404). Die Tatsache, dass Beamte die beschuldigte Person direkt ansprechen, impliziert, dass der Dolmetscher seiner Rolle als Übersetzungsmaschine nachgehen soll und selbstständiges Intervenieren nicht gewünscht wird. Durchaus kann der direkte Kontakt zwischen beschuldigter Person und Beamten auch dazu dienen, das Gespräch kooperativer zu gestalten und gar als Sprachtest zu dienen, also zu überprüfen, ob die Person der Sprache des Beamten auch tatsächlich nicht mächtig ist. Auf diese Weise kann die Person, die den Beschuldigten vernimmt, überprüfen, ob er durch körpersprachliche Zeichen wie zum Beispiel leichtes Kopfnicken dennoch reagiert und somit nachgewiesen

werden kann, dass der Beschuldigte die Sprache zumindest teilweise versteht (vgl. Donk 1996: 171).

Donk/Schröer (1994) geben an, dass sprachlich inkompetente Dolmetscher nicht selten in ihrem Korpus vorkommen. Die Dolmetscher wollen Kontakt zu der beschuldigten Person herstellen, indem sie viel reden. Ihre sprachliche Kompetenz reicht aber nicht aus, um komplexe Sachverhalte zu erfragen.

Da Dolmetscher seitens der Polizei bezahlt werden, lassen sie sich aufgrund ihrer „Abhängigkeit“ manchmal dazu verleiten, in der Rolle als Hilfspolizist aufzutreten. Die Schwierigkeit zeigt sich aber vor allem darin, dass die Dolmetscher für die kriminalistischen Strategien nicht geschult sind und somit die Umsetzung nur beschränkt möglich ist und das gewünschte Ergebnis nicht erzielt wird. Nicht alles, was der Beamte sagt, wird gedolmetscht, wenn die dolmetschende Person der Meinung ist, dass diese Information nur für sie bestimmt ist. Die zu vernehmende Person weiß hingegen nicht, warum die Beiträge nicht gedolmetscht werden. Ebenso könnte es sein, dass die dolmetschende Person manche Aussagen nicht als relevant zu dolmetschen ansieht, und wenn der Beamte hierbei nicht weiter nachfragt, warum er gewisse Beiträge nicht dolmetscht, dann kann dies darauf zurückzuführen sein, dass das Verhältnis zum Dolmetscher im Mittelpunkt steht und wichtiger ist als jenes zum Beschuldigten (vgl. Donk 1996, Donk/Schröer 1995).

Die Typologie mit den verschiedenen Rollen des Dolmetschers zeigt zum einen auf, dass die Rolle des Dolmetschers in polizeilichen Vernehmungen stark variieren kann und nicht eindeutig definiert ist. Zum anderen liefert die Typologie von Donk und Schröer einen Beweis dafür, dass die Anforderungen an Dolmetscher weit über die sprachlichen Kompetenzen hinausgehen. Dies verdeutlicht wiederum die Wichtigkeit des Einsatzes ausgebildeter und qualifizierter Dolmetscher nicht nur im polizeilichen Setting, sondern auch generell im Setting Kommunaldolmetschen.

Welche Anforderungen die Polizeibeamten aus der Befragtengruppe meiner Studie an Dolmetscher stellen, wird aus Kapitel 6 *Ergebnisse* hervorgehen. Zunächst widmet sich das nächste Kapitel der Methodik vorliegender empirischer Studie.

5. Methodik

5.1. Zielsetzung und Forschungsdesign

Die Zielsetzung dieser empirischen Studie ist es, Daten zur Zufriedenheit, zu Anforderungen und zu Kompetenzen von Dolmetschern bei der Polizei zu erheben und somit einen wissenschaftlichen Beitrag im Bereich des Polizeidolmetschens zu leisten. Ebenso soll die Studie einen Einblick in die tägliche Praxis von Beamten ermöglichen, indem ihre individuellen Eindrücke erfasst werden. Es handelt sich um eine deskriptive Studie.

Um die Daten zu erheben, wurde ein Fragebogen erstellt. Dieser richtete sich an Beamte im Polizeidienst, die in ihrem Berufsalltag mit Dolmetschern zusammenarbeiten. Der Erstellung des Fragebogens ging eine detaillierte Recherchearbeit voraus.

Aus diesem Grund beschäftigte ich mich mit Studien wie beispielsweise jener von Kadrić (2001/2006/2009) oder Pöchlacher (2000). Erstere Studie ist im Bereich des Gerichtsdolmetschens einzuordnen. Es wurden Richter zu der Arbeit mit Dolmetschern befragt. Die zweite Studie ist hingegen im Bereich des Gesundheitswesens einzuordnen. Beide können jedenfalls dem Kommundolmetschen zugeordnet werden. Pöchlacher (2000) beschäftigte sich mit der Kommunikation zwischen dem Personal medizinisch-sozialer Einrichtungen und Patienten, die nicht Deutsch sprechen. Sonja Pöllabauer (2003) lieferte ebenso eine wichtige Studie, die sich mit dem Rollenverhalten aber auch mit den Kompetenzen von Dolmetschern bei Vernehmungen vor dem Bundesasylamt beschäftigt. Im Bereich des Polizeidolmetschens ist ebenso das Werk von Sami Sauerwein (2006) zu nennen, aus dem inhaltlich viele Informationen für den betreffenden Fragebogen herauszulesen waren. So zum Beispiel die einzelnen Rollen des Dolmetschers beim Kommundolmetschen.

Die Befragung der Polizeibeamten erfolgte schriftlich und wurde mittels Fragebögen konzipiert, welche im August 2015 dem Ansprechpartner der Polizeidirektion zur Verteilung übergeben wurden, um die Untersuchung durchzuführen. Im Dezember 2015 bekam ich die Fragebögen zurück und konnte die Daten schließlich auswerten.

Die Forschungsfragen lauten wie folgt:

- Wie gestaltet sich die Arbeit mit fremdsprachigen Personen bei der Polizei?
- Wird immer ein Dolmetscher zu den Gesprächen hinzugezogen oder ist dies manchmal nicht der Fall?
- Worin bestehen Nachteile in der Kommunikation ohne Dolmetscher?
- Wie gestaltet sich die Arbeit mit Dolmetschern bei der Polizei?
- Welche Anforderungen stellen Beamte an die Dolmetscher?
- Welche Kompetenzen schreiben Beamten den Dolmetschern zu?

5.2. Zielgruppe der Befragung und Verteilung

Zunächst wandte ich mich an eine Lehrkraft der Polizeischule, welche mir die Kontaktdaten der zuständigen Ansprechperson weitergab. Mit dieser Ansprechperson trat ich per E-Mail in Kontakt. Schon bald wurde mir die Machbarkeit der Durchführung der gewünschten Befragung zugesichert. Nach der Fertigstellung des Fragebogens sandte ich diesen an die zuständige Ansprechperson der Polizeidirektion und daraufhin wurde ich zum Gespräch in ihr Büro eingeladen, um den Fragebogen mit ihr zu besprechen. Nach zahlreichen Anmerkungen und Verbesserungsvorschlägen bzw. Anregungen, unter anderem bezüglich wie ein Beamter die Fragen verstehen könnte, arbeitete ich durch nachträgliche Feinarbeit schließlich die finale Version aus. Zuvor wurde vereinbart, dass ich die Exemplare ausdrucke und bei der Polizeistelle an die zuständige Ansprechperson übergebe. Bei den Fragebögen handelte es sich also klarerweise um gedruckte Exemplare in Papierformat. Die Befragung erfolgte nicht elektronisch. Vereinbart wurde im Vorhinein, dass sich die Zielgruppe aus nur einer Abteilung, nämlich der des Landeskriminalamts (LKA) der entsprechenden Bundespolizei, zusammensetzt. In dieser Abteilung waren 84 Personen tätig. 32 ausgefüllte Exemplare bekam ich zur Auswertung zurück. Die Rücklaufquote beträgt demnach 38%.

5.3. Fragebogen

Wie bereits erwähnt, ging der Erstellung des Fragebogens eine grundlegende Recherche voraus. Nach zahlreichen Fragebogenversionen entstand die finale Version, die elfte um genau zu sein, die letztendlich den Polizeibeamten zum Ausfüllen ausgehändigt wurde. Diese elfseitige Version ist im Anhang dieser Masterarbeit zu finden. Bevor nun näher auf die einzelnen Bereiche und Fragen eingegangen wird, soll noch gesagt sein, dass die Erhebungsbögen keine offenen Fragen außer der Kategorie *Sonstiges* enthalten. Ich habe die Form der geschlossenen Fragen gewählt, damit sich ihre Beantwortung möglichst effizient für die Polizeibeamten gestaltet und nicht zu zeitintensiv wird.

Die erste Seite des Fragebogens dient einer kurzen Erklärung, warum diese Befragung überhaupt durchgeführt wird, und stellt klar, dass es sich bei der Verwendung der Daten um rein wissenschaftliche Zwecke handelt, die Angaben alle streng vertraulich behandelt werden und die Antworten aufgrund der anonymen Durchführung, auch keinesfalls mit den befragten Personen in Verbindung gebracht werden können. Der Fragebogen ist in vier Abschnitte unterteilt. Der erste ist der kürzeste und bezieht sich auf den beruflichen Hintergrund der Teilnehmer. Zunächst wird erfragt, wie lange die Teilnehmenden bereits im Polizeidienst tätig sind, und darauffolgend, wie lange sie in dieser Abteilung (Landeskriminalamt LKA) tätig sind. Danach folgt die Frage, ob die Beamten selbst Fremdsprachen beherrschen, worauf sie zuerst mit *ja* oder *nein* antworten können und weiters, wenn dies der Fall ist, angeben können, welche Fremdsprache/n das ist/sind.

Der zweite Teil des Fragebogens zielt bereits auf die Praxis ab und beschäftigt sich vorerst mit Fragen bezüglich der Arbeit mit fremdsprachigen Personen. Zunächst ist die zentrale Frage, mit welchen Fremdsprachen die Beamten in ihrer beruflichen Praxis am häufigsten konfrontiert werden. Um diese Frage zu beantworten, stehen fünf Felder zur Verfügung. Folglich soll von den Beamten eine Schätzung in Prozent angegeben werden, wie hoch der Anteil an Personen in ihren Amtshandlungen ist, die nicht Deutsch als Muttersprache haben. Weiters folgt wiederum eine Frage, auf die mit *ja* oder *nein* geantwortet werden kann. Sie lautet: *Wird zum Gespräch mit einer nicht-deutschsprachigen Person (d.h. einer Person, die sich nur schwer oder gar nicht auf Deutsch verständigen kann) immer ein Dolmetscher/eine Dolmetscherin hinzugezogen?* In Klammer wird klarer definiert, was mit einer nicht-deutschsprachigen Person ge-

meint ist. Dies ist deshalb wichtig, weil es sein kann, dass womöglich kein Dolmetscher zum Gespräch hinzugezogen wird, wenn sich die nicht-deutschsprachige Person zumindest ein bisschen auf Deutsch ausdrücken kann. Falls die Frage mit einem Nein beantwortet wird, soll in einem nächsten Schritt angegeben werden, warum nicht immer ein Dolmetscher hinzugezogen wird. Zur Auswahl stehen folgende fünf Gründe: *aus Kostengründen, weil kein Dolmetscher/keine Dolmetscherin für die benötigte Sprache erreichbar/verfügbar ist, weil die Verständigung über eine dritte Sprache direkt möglich ist, aus zeitlichen Gründen, die in der Anreise des Dolmetschers/der Dolmetscherin liegen, weil die Sprache vom Polizeibeamten/von der Polizeibeamtin selbst beherrscht wird*, plus der Punkt *Sonstiges*. Angekreuzt kann jeweils *häufig, selten* oder *nie* werden.

Die letzte Frage des zweiten Teiles bezieht sich auf die Nachteile bei der Kommunikation mit nicht-deutschsprachigen Personen ohne Dolmetscher. Die Beamten werden gebeten, maximal drei Antwortmöglichkeiten von fünf anzukreuzen, die wie folgt lauten: *größerer/geringerer Zeitaufwand für das Gespräch, kulturell bedingte Missverständnisse, beschränkte Möglichkeit des Informationsaustausches, Informationsverlust, Missverständnisse beim Ausfüllen von Formularen*.

Der dritte und längste Abschnitt widmet sich schließlich konkret der Arbeit mit Dolmetschern. Er umfasst insgesamt 15 Fragen. Dabei wird eingangs die Häufigkeit der Zusammenarbeit mit ihnen erhoben. Wiederum stehen fünf Antworten zur Auswahl: *täglich, mehrmals pro Woche, mehrmals im Monat, mehrmals im Jahr, nie*. Ob überhaupt für jede erforderliche Sprache ein Dolmetscher zur Verfügung steht, behandelt Frage 3.2.

Weiters wird darauf eingegangen, wie oft es aus kulturellen bzw. religiösen Gründen und weil die fremdsprachige Person nicht gewillt ist, eine Aussage zu machen, wenn eine Frau dolmetscht oder weil die fremdsprachige Person nicht gewillt ist, eine Aussage zu machen, wenn ein Mann dolmetscht, einen Unterschied darstellt. Hierbei kann wieder wahlweise mit *häufig, selten* oder *nie* geantwortet werden.

Die vierte Frage zielt auf die Häufigkeit eines geführten Vor- bzw. Nachgesprächs mit den Dolmetschern ab. Hierbei kann zwischen *nie, manchmal, häufig, fast immer* oder *immer* ausgewählt werden. Danach wird erfragt, ob sie seitens der Beamten im Vorhinein über spezifische Abläufe des Gesprächs informiert werden; wiederum mit den fünf gleichen Antwortmöglichkeiten.

Frage 3.6 beschäftigt sich mit der Sitzposition des Dolmetschers im Gespräch. Es wird gefragt, wo er typischerweise im Gespräch positioniert ist: *neben der nichtdeutsch-*

sprachigen Person, neben dem Polizeibeamten/Polizeibeamtin oder in der Mitte. Danach führt die nächste Frage zum Augenkontakt über. Zunächst geht es darum, wen die fremdsprachige Person ansieht, wenn sie spricht, und dann wen der Beamte ansieht, wenn er spricht. Die achte Frage führt dann zur Art und Weise, wie gedolmetscht wird, über: *jeweils nach einigen Aussagen/Sätzen; während gesprochen wird im Flüsterton; nach längeren Aussagen mit Notizen; von einem Dokument (=“Vom Blatt“).* Für jede Aussage kann dann jeweils zwischen den fünf Antwortmöglichkeiten *nie, manchmal, häufig, fast immer* oder *immer*, ausgewählt werden. Da davon ausgegangen werden kann, dass die Dolmetschung des Gesprächs einen gewissen zeitlichen Mehraufwand verursacht, wird bei Frage neun erbeten, diesbezüglich einen ungefähren Schätzwert in Prozent anzugeben. Frage zehn lautet: *Wie würden Sie die Funktion des Dolmetschers/der Dolmetscherin am ehesten charakterisieren?* Es wird gebeten, nur eine Antwortmöglichkeit anzukreuzen. Zur Auswahl stehen insgesamt vier: *Dolmetscher/Dolmetscherin fungiert als reiner Sprachumwandler/Sprachumwandlerin; als Gesprächsmanager/Gesprächsmanagerin; ist ein Kulturmittler/eine Kulturmittlerin; fungiert als dritte gesprächsbeteiligte Person.*

3.11 enthält zehn Aussagen, die jeweils mit *trifft ganz zu, trifft teilweise zu, trifft eher nicht zu, trifft gar nicht zu* zu bewerten sind. Es handelt sich dabei um die folgenden Aussagen: *Der/Die Dolmetscher/in ist für meine Arbeit eine Erleichterung; eine Anstrengung; ein notwendiges Übel; eine Bereicherung; eine zusätzliche Belastung; der lediglich indirekte Zugang zur nichtdeutschsprachigen Person verursacht einen Informationsverlust im Gespräch; Im Gespräch im Beisein eines/einer Dolmetschers/in muss ich meine Vernehmungstaktik anpassen; der lediglich indirekte Zugang zur nichtdeutschsprachigen Person stellt kein Problem dar, da der/die Dolmetscher/in für effiziente Kommunikation sorgt; der/die Dolmetscherin entwickelt eine Eigendynamik.*

Wie oft Informationen den Beamten zufolge nicht richtig gedolmetscht werden, wird in Frage zwölf erfragt. Dabei können sie auswählen, ob es *häufig, manchmal, nie* der Fall ist oder sie es nicht beurteilen können. Weiters stehen bei Frage 13 sieben Auswahlmöglichkeiten zur Verfügung, von denen aber maximal drei ausgewählt werden sollen. Die Frage lautet: *Woran erkennen Sie am ehesten, dass vielleicht nicht richtig gedolmetscht wurde? – Körpersprache; Mimik des Dolmetschers/der Dolmetscherin; Unsichere Stimme; Längere Redepausen; Dolmetschung ist viel kürzer/länger als das Gesagte; Gesichtsausdruck der nicht-deutschsprachigen Person; Der Dolmetscher/die Dolmetscherin stellt eigenständig Zwischenfragen (Eigendynamik).*

Die vorletzte Frage beschäftigt sich mit der Zufriedenheit seitens der Beamten bezüglich der Zusammenarbeit mit Dolmetschern (*nicht zufrieden, zufrieden, sehr zufrieden*) und den Abschluss des dritten Teiles bildet schließlich die Frage, inwieweit sie in der Ausbildung auf die Zusammenarbeit mit dieser dritten Partei vorbereitet wurden (*sehr gut vorbereitet; in groben Zügen; nur davon gehört; gar nicht darüber informiert worden*).

Im vierten und letzten Abschnitt geht es schließlich um die Anforderungen, die an dolmetschende Personen gestellt werden, und um die Kompetenzen, die diesen Personen seitens der Beamten zugeschrieben werden. Die Wichtigkeit der angegebenen Anforderungen an den Dolmetscher können in einer Zahlenskala mit jeweils eins, zwei, drei, vier oder fünf bewertet werden, wobei eins *nicht wichtig* und fünf *sehr wichtig* bedeutet. Insgesamt sollen die folgenden 14 Anforderungen bewertet werden: 1. *Reibungslose Herstellung von Kommunikation*; 2. *Vertrautheit mit polizeispezifischen Begriffen*; 3. *Sicheres Auftreten*; 4. *Stimmqualität*; 5. *Vertrauenswürdigkeit*; 6. *Absolut neutrales Verhalten*; 7. *Deskretion und Verschwiegenheit*; 8. *Erreichbarkeit und Verfügbarkeit*; 9. *Gleiche Kulturzugehörigkeit wie die nicht-deutschsprachige Person*; 10. *Gleiches Geschlecht wie die nicht-deutschsprachige Person*; 11. *Perfekte Zweisprachigkeit*; 12. *Gründliches Verständnis der betreffenden (Fremd-)Kultur*; 13. *Schulabschluss auf Maturaniveau*; 14. *Ausbildung im Dolmetschen*.

Die zweite Frage von Teil vier bezieht sich auf die Kompetenzen, die den Dolmetschern seitens der Beamten zugeschrieben werden. Konkret wird gefragt, ob ihrer Meinung nach folgende Aspekte ebenso zum Aufgabenbereich des Dolmetschers zählen: *Erläutern fremdkultureller Hintergründe und Bedeutungen für den Polizeibeamten/die Polizeibeamtin*; *vereinfachen von komplizierten Ausdrücken der Polizeibeamten/Polizeibeamtinnen*; *zusammenfassen umständlicher Aussagen der nicht-deutschsprachigen Person*; *abklären von unbestimmten Aussagen durch direktes Nachfragen bei der nicht-deutschsprachigen Person*; *Aufmerksam machen auf Missverständnisse*; *Weglassen von nebensächlichen Aussagen zur Vermeidung von Zeitverlust*; *Ausfüllen von Erhebungsblättern und Formularen mit der nicht-deutschsprachigen Person*; *Übertragung der Emotionen der nicht-deutschsprachigen Person*; *Beibehaltung des Sprechstils und Wortschatzes von beiden Parteien*; *Sonstiges*.

Abschließend wird auf der letzten Seite nach dem Geschlecht und dem Alter gefragt und noch Platz für etwaige Anmerkungen eingeräumt.

6. Ergebnisse

In diesem Kapitel erfolgt nun die Darstellung der Ergebnisse, die durch die Auswertung der Fragebögen ermittelt wurden. Diagramme kommen an jenen Stellen zum Einsatz, an denen sie als sinnvoll erachtet werden und zum besseren, anschaulicheren Verständnis der Ergebnisse beitragen. Die Auswertung sowie die Erstellung der Diagramme erfolgten mittels Excel. Oftmals werden prozentuale Verhältnisse mittels Balkendiagrammen dargestellt. Es kommen aber auch Tortendiagramme zum Einsatz. Wenn die Häufigkeit erhoben werden sollte, wurden die einzelnen Auswahlmöglichkeiten kursiv geschrieben, um diese klar vom sonstigen Fließtext abzuheben.

Weiters soll an dieser Stelle noch gesagt werden, dass in einem ersten Schritt die Auswertung der Daten fast ohne Kommentare erfolgt und erst nachdem alle Ergebnisse dargelegt wurden, diese von mir analysiert und mit ausgewählten Studien verglichen werden. Um die Ergebnisdarstellung somit strukturiert zu gestalten, wurden Ergebnisse und Diskussion größtenteils voneinander getrennt. Es wurden insgesamt 25 Fragen exklusive der Angaben zu Geschlecht und Alter gestellt.

Einführend soll gesagt werden, dass insgesamt 32 Personen an der Befragung teilnahmen, wobei 29 männlich und 2 weiblich waren und eine Person keine Angabe zu ihrem Geschlecht machte. Das Durchschnittsalter der befragten Polizeibeamten lag bei 47 Jahren.

6.1. Zum beruflichen Hintergrund

Die allererste Frage des Fragebogens erhob, wie viele Jahre die Polizeibeamten insgesamt im Polizeidienst tätig sind. Aus den Ergebnissen wurde ein Durchschnittswert errechnet. Ausgehend von 805 Jahren Gesamtdienstzeit von 32 Beamten ergab dieser Wert 25. Durchschnittlich sind sie somit 25 Jahre im Polizeidienst tätig. Gleich im Anschluss wurde gefragt, wie lange sie bereits in dieser Abteilung (LKA) arbeiten. Der errechnete Durchschnittswert ergab hierbei 7 Jahre.

Da es sich um Datenerhebungen rund um die Arbeit mit nicht-deutschsprachigen Personen und Dolmetschern handelte, erschien weiters die Frage interessant, ob die Beamten selbst Fremdsprachen beherrschen und wenn ja, welche diese sind. Von 32 Polizisten gaben 23 an, dass dies der Fall ist. Folglich gaben 9 Personen an, dass sie selbst

keine Fremdsprache sprechen. Das Tortendiagramm mit Prozentangaben (Abbildung 1) veranschaulicht dieses Ergebnis.

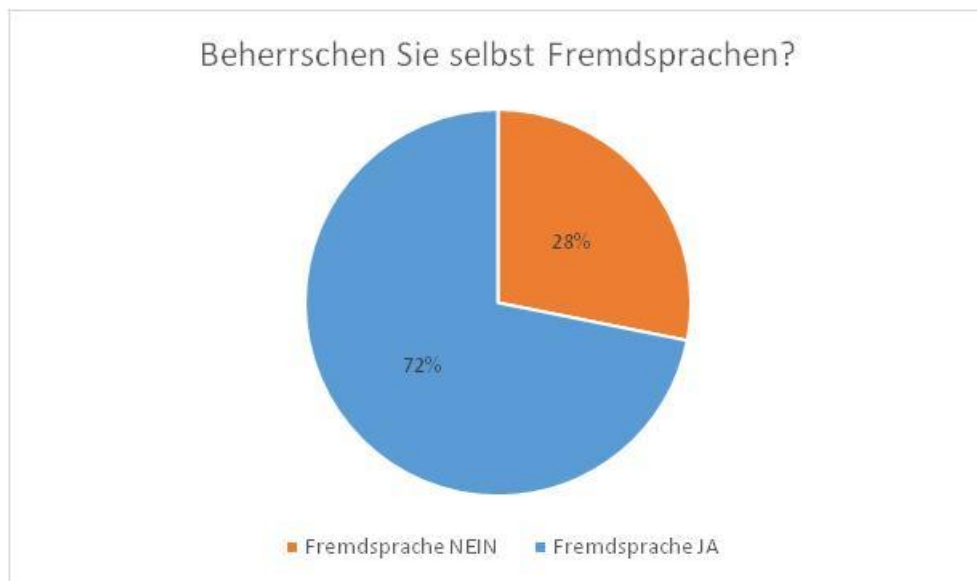


Abbildung 1: Fremdsprachenkenntnisse der Polizeibeamten

Abbildung 1 zeigt, dass 72 % der befragten Beamten eine Fremdsprache sprechen; das entspricht somit fast drei Vierteln, während ca. ein Viertel (28 %) keine weiteren Sprachen beherrscht.

Frage 4 des ersten Teiles räumte den Befragten Platz ein, um die jeweiligen Fremdsprachen anzuführen. 21 von 23 Personen beherrschen Englisch als Fremdsprache. Das entspricht einem Anteil von 91 %. 3 Personen gaben ebenso eine zweite Sprache an. Die Auswertung zeigte dadurch, dass 13 % aller Befragten mehr als eine, nämlich zwei Fremdsprachen beherrschen.

Wie bereits erwähnt, sprechen 21 der befragten Polizeibeamten Englisch. 2 Personen gaben an, Französisch zu beherrschen, und jeweils eine Person spricht Serbokroatisch, Burgenland-Kroatisch und Kroatisch.

6.2. Arbeit mit fremdsprachigen Personen

Zu Beginn des zweiten Teils wurde ebenso eine Frage bezogen auf Fremdsprachen gestellt, jedoch in diesem Fall dahingehend, mit welchen die Beamten in ihrer beruflichen Praxis am häufigsten zu tun haben. Diese decken sich kaum mit den von den befragten Personen beherrschten Fremdsprachen, da zum Beispiel kein einziger Polizeibeamte angab, dass er in der täglichen beruflichen Praxis mit Englisch konfrontiert wäre.

Insgesamt wurden 132 Sprachen genannt, wobei es 17 verschiedene waren. 25 Mal wurde Ungarisch angeführt und gleichzeitig war diese Fremdsprache die am häufigsten genannte. An zweiter Stelle stand Rumänisch mit 16 Nennungen, gefolgt von Arabisch mit genau so vielen. Gleich dahinter folgte Serbisch, da diese Sprache 15 Mal angeführt wurde; wiederum gefolgt von Slowakisch, welche nur einmal weniger angegeben wurde (14 Mal). Die beiden persischen Sprachen Farsi und Dari wurden jeweils 9 Mal genannt. An achter Stelle stand Polnisch mit 7 Nennungen. 6 Mal wurde von den Beamten die iranische Sprache Paschtu als Fremdsprache angeführt, mit der sie am häufigsten in ihrer beruflichen Praxis zu tun haben. Punjabi stammt aus der indoarischen Sprachfamilie und wurde bei der Befragung 3 Mal genannt. 3 Nennungen erhielt auch die baltische Sprache Litauisch. Urdu wird ebenso zu den indoarischen Sprachen gezählt und schien insgesamt 2 Mal in den Fragebögen auf. Gleich dahinter folgten Serbokroatisch und Kroatisch mit der gleichen Anzahl an Nennungen. Schließlich wurden Ukrainisch, Türkisch und Bulgarisch jeweils nur einmal angegeben.

Zur besseren Veranschaulichung dient Abbildung 2 *Fremdsprachen in der beruflichen Praxis*. Die Balken zeigen die Häufigkeit der Nennungen, wobei die am häufigsten genannte Sprache Ungarisch ganz links vorzufinden ist.

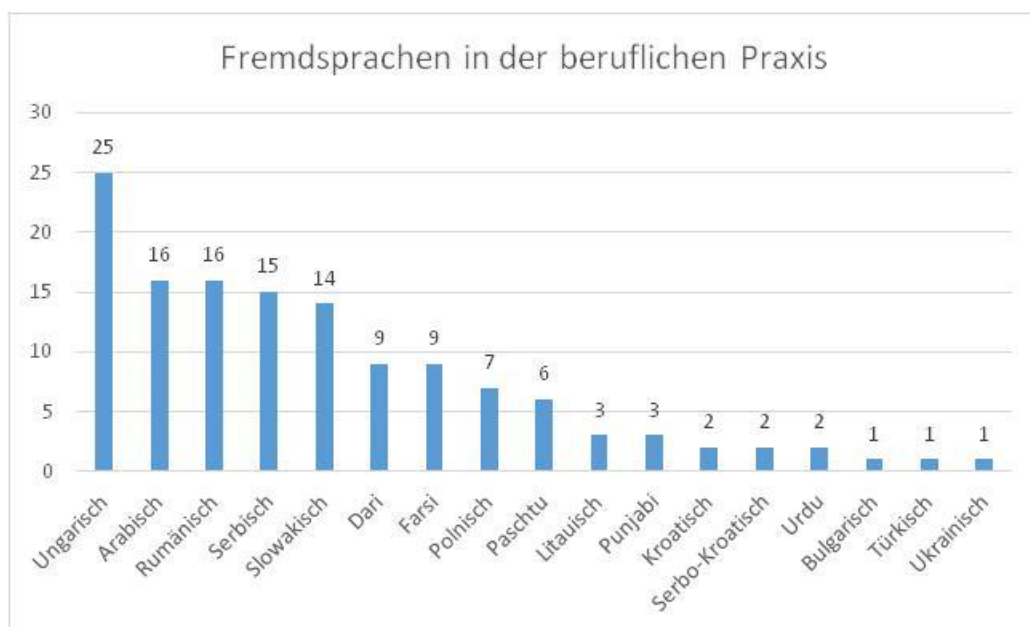


Abbildung 2: Fremdsprachen in der beruflichen Praxis



Abbildung 3: Beiziehung eines Dolmetschers zum Gespräch

Frage 2.2 lautete: *Wie hoch ist in Ihren Amtshandlungen der Anteil an Personen, die nicht Deutsch als Muttersprache haben?* Die Befragten wurden im Zuge dessen gebeten, einen Schätzwert in Prozent anzugeben. Der errechnete Mittelwert aus den Angaben ergab 81 %. Mehr als vier Fünftel von allen Personen, mit denen die Beamten in ihrem beruflichen Alltag zu tun haben, sprechen demnach nicht Deutsch. Weiterführend erhob die dritte Frage des zweiten Teils, ob zu den jeweiligen Gesprächen mit nicht-deutschsprachigen Personen immer ein Dolmetscher hinzugezogen wird. Von insgesamt 32 Befragten gaben 25 an, dass sie immer einen Dolmetscher hinzuziehen, während 6 Personen angaben, dies nicht zu tun. In Prozentzahlen stehen somit 81 % für JA zu 19 % für NEIN gegenüber. (siehe Abbildung 3)

In einer Unterfrage zur vorgehenden wurden die Befragten gebeten, bei sechs vorgegebenen Gründen anzugeben, ob es *häufig*, *selten* oder *nie* ein Grund ist, warum kein Dolmetscher zum Gespräch hinzugezogen wird. Von den sechs Personen, die den ersten Teil der Frage mit NEIN beantworteten, gaben alle an, dass die Kosten *nie* eine Rolle spielen. Ein weiterer möglicher Grund war, dass für die benötigte Sprache kein Dolmetscher erreichbar/verfügbar ist. 2 Befragte sagten, dass dies *häufig* der Fall ist, eine Person, dass es *selten* der Grund ist, warum kein Dolmetscher hinzugezogen wird, eine *nie* und die übrigen 2 Personen machten überhaupt keine Angabe bei dieser Antwortmöglichkeit.

4 von 6 Personen sagten, dass *häufig* kein Dolmetscher hinzugezogen wird, weil die Verständigung über eine dritte Sprache direkt möglich ist. 2 Befragte gaben hingegen an, dass dies nur *selten* der Fall ist.

3 von 6 Beamten gaben an, dass *nie* kein Dolmetscher zum Gespräch hinzugezogen wird, weil dies aus zeitlichen Gründen seiner Anreise nicht möglich ist. Im Gegen-

satz dazu gab eine Person an, dass es *selten* der Fall ist und eine, dass dies *häufig* der Fall ist, während eine Person gar keine Angabe machte. 2 Befragte, welche zu den Gesprächen nicht immer einen Dolmetscher hinzuziehen, sagten, dass sie *häufig* die Sprache selbst beherrschen, 2 kreuzten *selten* an und eine Person *nie*. Schließlich gab ein Befragter bei der sechsten Option *Sonstiges* an, dass *nie* aus sonstigen Gründen kein Dolmetscher hinzugezogen würde. Alle anderen kreuzten bei dem Feld *Sonstiges* nichts an. Das folgende Diagramm veranschaulicht wiederum die soeben dargelegten Erkenntnisse.

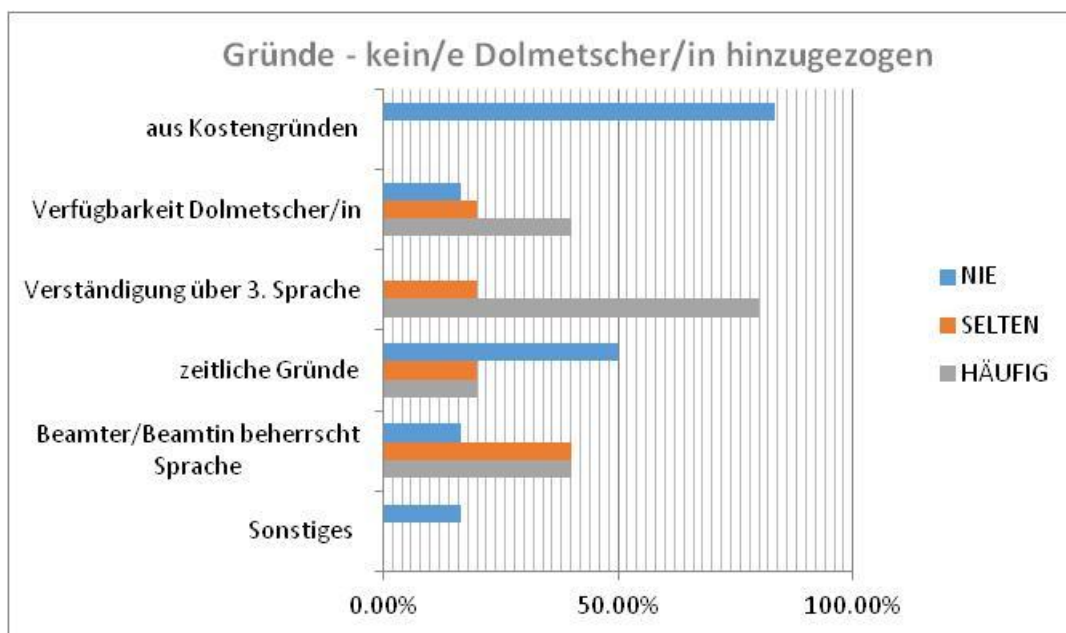


Abbildung 4: Gründe Beiziehung keines Dolmetschers zum Gespräch

Die letzte Frage des zweiten Teiles bezog sich auf die möglichen Nachteile, die sich aus der Kommunikation mit nicht-deutschsprachigen Personen ohne Beiziehung eines Dolmetschers ergeben können. Die Befragten wurden gebeten, maximal 3 Antwortmöglichkeiten anzukreuzen. Folgende Antworten standen zur Auswahl:

- Größerer/geringerer Zeitaufwand für das Gespräch
- Kulturell bedingte Missverständnisse
- Beschränkte Möglichkeit des Informationsaustausches
- Informationsverlust
- Missverständnisse beim Ausfüllen von Formularen

Wie aus Abbildung 5 hervorgeht, gaben 36 % der Befragten an, dass der Nachteil bei der Kommunikation ohne Dolmetscher in einem Informationsverlust besteht.

29 % waren der Meinung, dass es nur eine beschränkte Möglichkeit des Informationsaustausches gibt. 19 % fanden, dass Missverständnisse beim Ausfüllen von Formularen

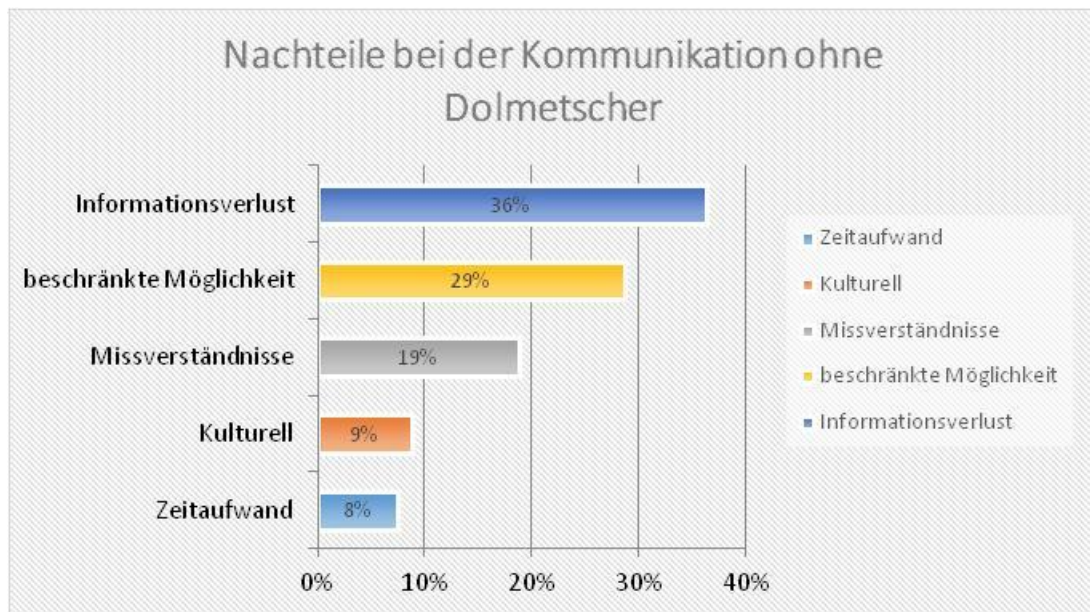


Abbildung 5: Nachteile bei der Kommunikation ohne Dolmetscher

einen Nachteil darstellen. 9 % sagten, dass es zu kulturell bedingten Missverständnissen bei der Kommunikation ohne Dolmetscher kommt und 8 % sind dem Bereich größerer bzw. geringerer Zeitaufwand für das Gespräch mit der nicht-deutschsprachigen Person zuzuordnen.

Abbildung 5 stellt die Antworten in Prozent dar. Da die Beamten gebeten wurden, jeweils maximal 3 Antwortmöglichkeiten anzukreuzen, ist es dennoch auch interessant anzuführen, wie viele Personen die jeweiligen Antworten auswählten. Folgende Zuordnungen zu den Antworten sind zu beachten:

- Größerer/geringerer Zeitaufwand für das Gespräch → 6 Personen
- Kulturell bedingte Missverständnisse → 7 Personen
- Beschränkte Möglichkeit des Informationsaustausches → 23 Personen
- Informationsverlust → 29 Personen
- Missverständnisse beim Ausfüllen von Formularen → 15 Personen

6.3. Arbeit mit Dolmetschern

Der dritte Teil des Fragebogens war der umfassendste. Es wurde hierbei konkret auf die Arbeit mit Dolmetschern in der täglichen beruflichen Praxis der Beamten eingegangen. Die erste Frage bezog sich auf die Häufigkeit. Genauer gesagt wurde gefragt: *Wie häufig arbeiten Sie in Ihrer beruflichen Praxis mit einem Dolmetscher/einer Dolmetscherin zusammen?* Zur genannten Frage konnten die Personen aus fünf verschiedenen Antwortmöglichkeiten, bezogen auf die Frequenz, wählen: *täglich*, *mehrmals pro Woche*, *mehrmals im Monat*, *mehrmals im Jahr*, *nie*.

Die Antwort war in keinem Fall *nie*, was bedeutet, dass zumindest jeder der befragten Beamten in seinem beruflichen Alltag mit ihnen zusammenarbeitet. Ebenso gab es aber auch keine Angaben zu *täglich*; niemand der Befragten ist also jeden Tag mit einem Dolmetscher konfrontiert. Die meisten (14 Personen, das entspricht 44 %) gaben an, dass sie mehrmals im Monat mit Dolmetschern zusammenarbeiten. 10 Beamte (31 %) machten die Angabe *mehrmals im Jahr* und der geringste Anteil (8 Personen; 25 %) arbeitet *mehrmals pro Woche* mit ihnen zusammen.

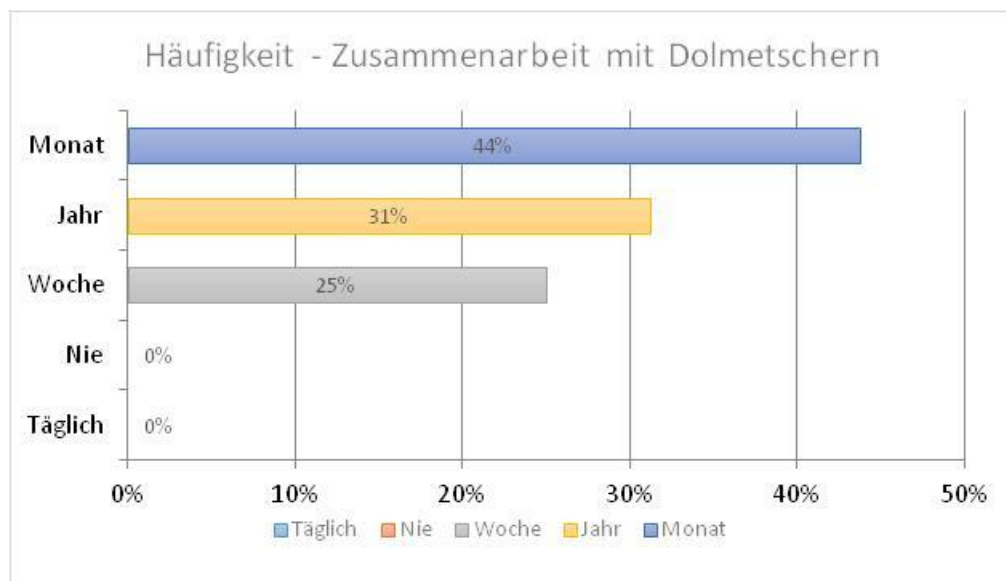


Abbildung 6: Häufigkeit - Zusammenarbeit mit Dolmetschern

Ob immer ein Dolmetscher für die erforderliche Sprache zur Verfügung steht, wurde in Frage 3.2 erfragt. Die Antwortmöglichkeiten waren *Ja*, *Nein*, und *Weiß ich nicht*. Ein beachtlicher Anteil von 84 % (27 Personen) gab hierbei an, dass dies der Fall ist. 2 Personen kreuzten *Nein* an. Weiters stand zudem noch *Weiß ich nicht* zur Auswahl. Dieses Feld wählten 3 Personen aus.

In weiterer Folge wurde darauf eingegangen, ob es einen Unterschied ausmacht, ob eine Frau dolmetscht oder ein Mann. Etwaige Gründe, warum dies überhaupt einen Unterschied darstellen könnte, wurden von mir im Fragebogen angeführt. Zur jeweiligen Antwort konnten die Befragten dann angeben, ob es *häufig*, *selten* oder *nie* der Fall ist. Die Gründe, die zur Auswahl standen, mit den jeweiligen Ergebnissen, sind nachfolgend aufgelistet.

- Aus kulturellen bzw. religiösen Gründen → 25 % (8 Personen) *häufig*, 34 % (11 Personen) *nie*, 41 % (13 Personen) *selten*;
- Weil die fremdsprachige Person nicht gewillt ist, eine Aussage zu machen, wenn **eine Frau** dolmetscht → 6 % (2 Personen) *häufig*, 41 % (13 Personen) *nie*, 53 % (17 Personen) *selten*;
- Weil die fremdsprachige Person nicht gewillt ist, eine Aussage zu machen, wenn **ein Mann** dolmetscht → 3 % (1 Person) *häufig*, 25 % (8 Personen) *selten*, 72 % (23 Personen) *nie*;

3.4 erfragte, ob die Polizeibeamten ein Vor- bzw./und/oder ein Nachgespräch mit den Dolmetschern führen. Die Antwortmöglichkeiten sollten wiederum der Häufigkeitserhebung dienen. Die Befragten hatten jeweils beim Punkt Vorgespräch und Nachgespräch fünf Auswahlmöglichkeiten: *nie*, *manchmal*, *häufig*, *fast immer*, *immer*.

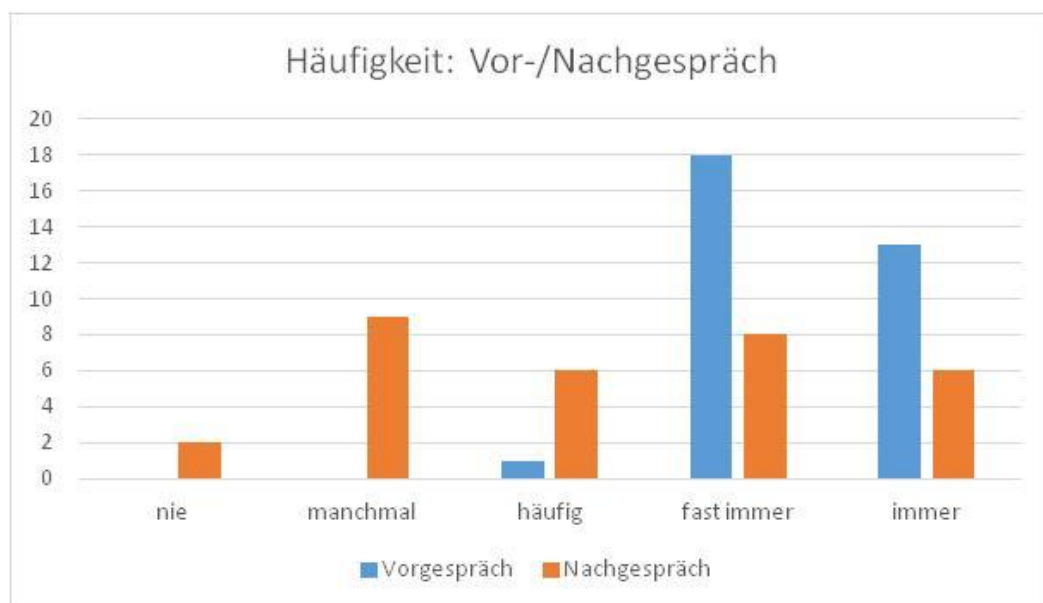


Abbildung 7: Häufigkeit: Vor-/Nachgespräch

Abbildung 7 zeigt in Balken an, wie viele Personen (keine Prozentangaben) jeweils die auszuwählenden Antwortmöglichkeiten ankreuzten. Der orange Balken steht für das Nachgespräch, während der blaue das Vorgespräch zum Ausdruck bringt. 2 Personen gaben an, dass sie *nie* ein Nachgespräch führen, 9 Personen *manchmal*, 6 Personen *häufig*, 8 Personen *fast immer* und 6 Personen *immer*. Während hierbei die Verteilung auf die verschiedenen Antwortmöglichkeiten relativ ausbalanciert erscheint, wird aus den zwei ausgeprägten blauen Balken ersichtlich, dass 13 Personen *immer* ein Vorgespräch führen und 18 Personen zumindest *fast immer*. Nur eine Person gab an, dass sie *häufig* ein Vorgespräch führt; keiner der Befragten kreuzte jedoch *nie* oder *manchmal* an.

In der nachfolgenden Frage wurde die Häufigkeit erhoben, ob die Beamten den Dolmetscher im Vorhinein über spezifische Abläufe des geplanten Gesprächs informieren. Wiederum standen auch in diesem Fall die fünf Antwortmöglichkeiten, *nie*, *manchmal*, *häufig*, *fast immer* und *immer* zur Auswahl. Jeweils 11 Befragte (35 %) gaben an, den Dolmetscher *fast immer* und *immer* über den spezifischen Ablauf des Gesprächs im Vorfeld zu informieren. 6 Personen (19 %) geben *häufig* Auskunft über diese Abläufe und 3 (10 %) *manchmal*. Ein Befragter machte zu dieser Frage keine Angabe.

Zu Frage 3.6 *Wo ist der Dolmetscher/die Dolmetscherin typischerweise im Gespräch positioniert?* kam es zu folgendem Ergebnis.



Abbildung 8: Positionierung des Dolmetschers im Gespräch

Wie aus Abbildung 8 hervorgeht, gab es drei Antwortmöglichkeiten zur Positionierung des Dolmetschers im Gespräch: *neben der nicht-deutschsprachigen Person, neben dem Polizeibeamten/der Polizeibeamtin, in der Mitte*. Genau die Hälfte der 32 Befragten, das sind 16 Personen, gaben an, dass der Dolmetscher typischerweise in der Mitte platziert ist. 10 (31 %) sagten, er ist neben dem Polizeibeamten positioniert, und die geringste Anzahl an Personen, nämlich 6 (19 %), gaben die Position neben der nicht-deutschsprachigen Person als die typische an.

Frage sieben des dritten Teils bezog sich in weiterer Folge auf den typischerweise gestalteten Augenkontakt zwischen den beteiligten Parteien im Gespräch. Zum einen wurde in einem ersten Schritt erfragt, ob die fremdsprachige Person *den Polizeibeamten/die Polizeibeamtin, den Dolmetscher/die Dolmetscherin* oder *niemanden* ansieht, wenn sie selbst spricht. In einem zweiten Schritt wurde gefragt, ob der Beamte *den Dolmetscher/die Dolmetscherin* oder *die fremdsprachige Person* ansieht, wenn er selbst spricht. Nach Angaben der Befragten sieht die fremdsprachige Person immer jemanden an, denn keine Person gab an, dass sie niemanden im Gespräch ansehen würde. Weitaus mehr als die Hälfte (21 Personen; 61 %) sagten, dass der Dolmetscher angesehen wird, und schließlich meinten 10 Personen (32 %), dass typischerweise mit dem Beamten Augenkontakt gehalten wird. Wenn der Beamte selbst spricht, dann sehen 77 % die fremdsprachige Person an und 23 % den Dolmetscher.

Frage acht erhob weiters, auf welche Weise in den Gesprächen gedolmetscht wird. Dazu führte ich vier Aussagen an, bei denen jeweils nach Häufigkeit mit *nie, manchmal, häufig, fast immer* oder *immer* geantwortet werden konnte. Zu folgenden Aussagen sollte eine Angabe gemacht werden:

1. Jeweils nach einigen Aussagen/Sätzen
2. Während gesprochen wird im Flüsterton
3. Nach längeren Aussagen mit Notizen
4. Von einem Dokument (=“Vom Blatt“)

Bei 1. gaben 14 Beamte (47 %) an, dass *fast immer* nach einigen Aussagen/Sätzen gedolmetscht wird. 8 (26 %) sagten, dass *immer* auf diese Weise gedolmetscht wird, 6 (20%) *häufig* und 2 (7 %) *manchmal*. Keine Angabe fiel auf die Antwortmöglichkeit *nie* und zwei Beamte kreuzten nichts an.

Auch bei der 2. Antwortmöglichkeit machten 2 der Befragten keinerlei Angabe, demnach antworteten 30 Personen. 23 der Befragten (77 %) gaben an, dass der Dolmetscher nie im Flüsterton, während gesprochen wird, dolmetscht. Jeweils 3 Personen (10 %) sagten, dass es *häufig* bzw. *manchmal* der Fall ist, und lediglich eine Person gab als Antwort *fast immer* an. Keiner der Befragten kreuzte das Feld *immer* an.

Weiters führten 4 Personen (13 %) an, dass *nie* nach längeren Aussagen mit Notizen gedolmetscht wird, 17 (53 %) sagten *manchmal*, 7 (22 %) *häufig*, 3 (9 %) *fast immer* und 1 (3 %) Person *immer*. Die 3. Auswahlmöglichkeit war die einzige, auf die alle Beamten reagierten.

Die geringste Anzahl aller Befragten machte eine Angabe zu 4.; es waren 29 Personen. 13 Personen (45 %) kreuzten hierbei *manchmal* an, 10 (34 %) *nie*, 4 (14 %) *häufig*, 2 (7 %) *fast immer* und niemand, dass *immer* auf diese Weise gedolmetscht wird. Abbildung 9 veranschaulicht das Ergebnis.

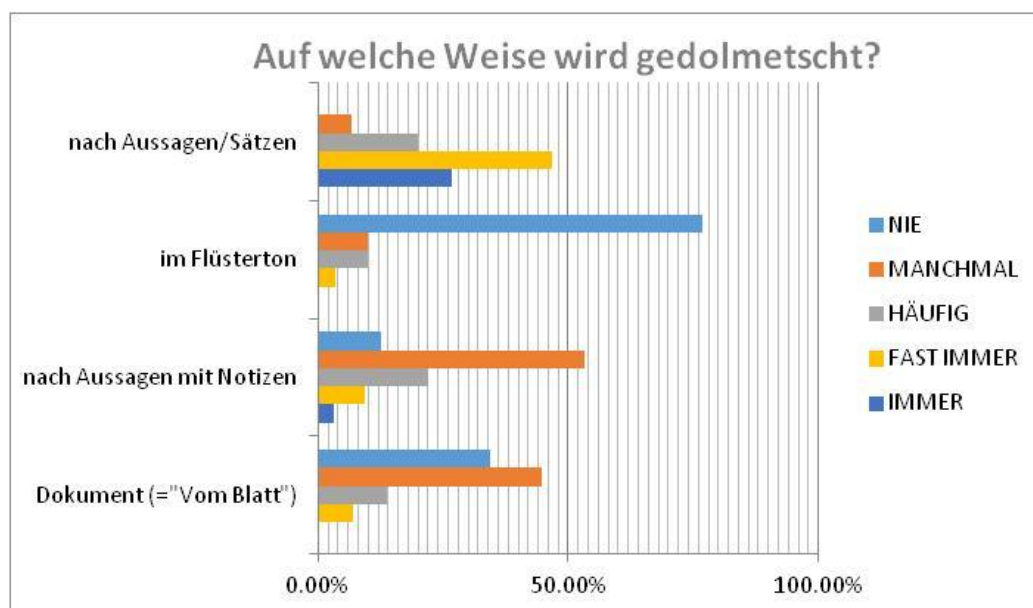


Abbildung 9: Auf welche Weise wird gedolmetscht?

Der errechnete Mittelwert zu den ungefähren Schätzungsangaben bezüglich des durch die Dolmetschung verursachten zeitlichen Mehraufwandes für das Gespräch ergab 55 %. Die Befragten waren demnach der Meinung, dass das Gespräch mit einem Dolmetscher durchschnittlich etwas mehr als die Hälfte länger dauert als ein herkömmliches.

Frage 10 lautete: *Wie würden Sie die Funktion des Dolmetschers/der Dolmetscherin am ehesten charakterisieren?* Die Befragten sollten dann nur eine Antwort aus den vier angeführten auswählen: *Dolmetscher/Dolmetscherin fungiert als reiner Sprachum-*

wandler/reine Sprachumwandlerin; als Gesprächsmanager/Gesprächsmanagerin; ist ein Kulturmittler/eine Kulturmittlerin; fungiert als dritte gesprächsbeteiligte Person.

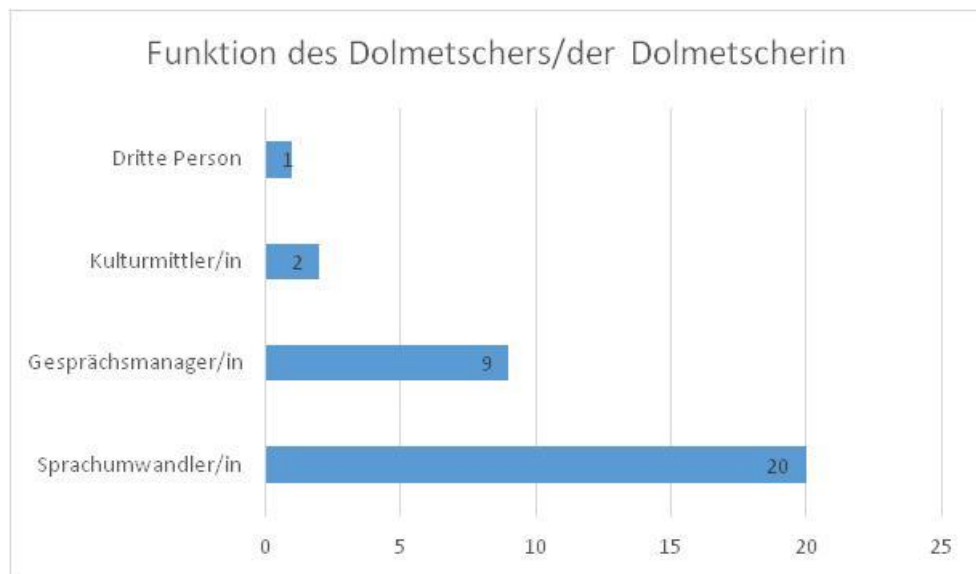


Abbildung 10: Funktion des Dolmetschers

Die Angaben im obenstehenden Diagramm (Abbildung 10) sind keine Prozentangaben sondern direkt auf die Anzahl der Personen, die antworteten, bezogen. Jeder der Befragten gab auf diese Frage eine Antwort. Wie aus Abbildung 10 hervorgeht, war nur einer der Befragten der Meinung, dass der Dolmetscher als *dritte gesprächsbeteiligte Person* agiert. 2 Befragte (6 %) gaben an, dass er als *Kulturmittler* fungiert. 9 Beamte (28 %) sehen die Person, die dolmetscht, als *Gesprächsmanagerin* und der Großteil der Befragten, 20 Personen (62 %), gab an, dass der Dolmetscher als *reiner Sprachumwandler* fungiert.

Bei Frage 3.11 wurden die Polizeibeamten gebeten, 10 Aussagen mit *trifft ganz zu*, *trifft teilweise zu*, *trifft eher nicht zu*, *trifft gar nicht zu* zu bewerten. Abbildung 11 listet auf der linken Seite die einzelnen Aussagen auf und enthält auf der rechten Seite die zugehörigen Ergebnisse mit verschiedenfarbigen Balken. Aufgrund der Größe des Diagramms wurde es in Querformat dargestellt.

AUSSAGEN ZU DER ARBEIT MIT DOLMETSCHERN/DOLMETSCHERINNEN

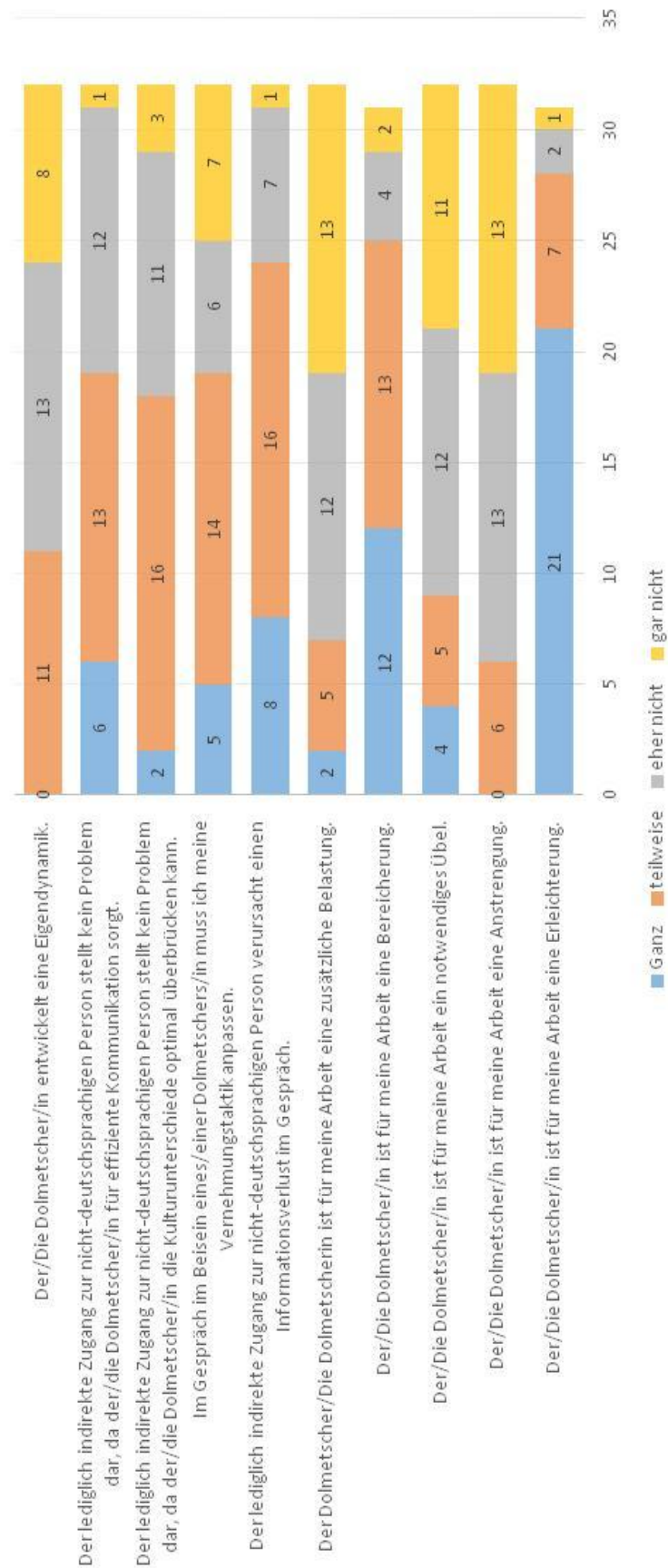


Abbildung 11: Aussagen zur Arbeit mit Dolmetschern

Zu Abbildung 11 sollen im Folgenden noch diverse weitere Anmerkungen zu den Ergebnissen gemacht werden. In Kapitel 7 *Analyse & Diskussion* wird auf diese noch einmal Bezug genommen.

Obwohl bei der Aussage: *Der/Die Dolmetscher/in ist für meine Arbeit eine Erleichterung* nicht alle der Befragten antworteten, sondern nur 31, kann festgestellt werden, dass der Großteil der Beamten (68 %) den Dolmetscher als Erleichterung für ihre Arbeit ansieht. Keiner der Beamten gab hingegen an, dass die Aussage, dass er eine *Anstrengung* darstellt, ganz zutrifft. 12 von 31 Personen (39 %) gaben sogar an, dass es ganz zutrifft, dass der Dolmetscher eine *Bereicherung* für ihre Arbeit darstellt.

Die Beamten wurden in Frage 12 gefragt, wie oft ihrer Erfahrung nach Informationen nicht richtig gedolmetscht werden. Zur Auswahl standen vier Antwortmöglichkeiten: *häufig*, *manchmal*, *nie* oder *kann ich nicht sagen*. Genau die Hälfte (50 %) aller Befragten, 16, gab an, dass Informationen *manchmal* nicht richtig gedolmetscht werden. 47 % (15 Personen) konnten nicht sagen, ob dies der Fall ist und 3 % (1 Person) befanden, dass dies *häufig* vorkommt. Keiner der Befragten war hingegen der Ansicht, dass es *nie* zutrifft. Das nachfolgende Diagramm veranschaulicht die Ergebnisse noch einmal.

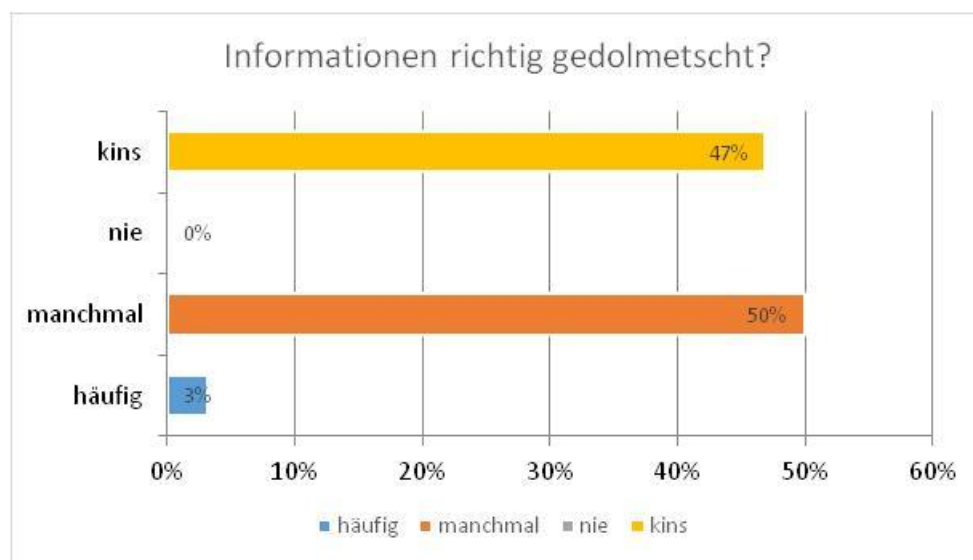


Abbildung 12: Informationen richtig gedolmetscht?

In einem weiteren Schritt wurde erfragt, woran am ehesten erkannt wird, dass vielleicht nicht richtig gedolmetscht wurde. Die Beamten wurden hierbei gebeten, maximal 3 Antwortmöglichkeiten anzukreuzen. Zur Auswahl standen die folgenden 7 Möglichkeiten:

1. Körpersprache → 10 Personen
2. Mimik des Dolmetschers → 10 Personen
3. Unsichere Stimme des Dolmetschers → 9 Personen
4. Längere Redepausen → 6 Personen
5. Dolmetschung ist viel kürzer/länger als das Gesagte → 14 Personen
6. Gesichtsausdruck der nicht-deutschsprachigen Person → 6 Personen
7. Der Dolmetscher stellt eigenständig Zwischenfragen (Eigendynamik des Dolmetschers) → 13 Personen

Die danebenstehenden Zahlenangaben zeigen, dass 5. am häufigsten angekreuzt wurde. Wenn die Dolmetschung somit entweder kürzer oder länger als der Ausgangstext ist, dann empfanden dies 14 Beamte als Anzeichen dafür, dass vielleicht nicht richtig gedolmetscht wurde. 13 Personen merkten dies daran, wenn der Dolmetscher eigenständig Zwischenfragen stellt und dadurch eine gewisse Eigendynamik entwickelt. Jeweils 10 Befragte gaben an, dass die Körpersprache bzw. die Mimik der Dolmetscher ausschlaggebend ist. 9 befanden seine unsichere Stimme als Anzeichen für eventuell nicht richtig gedolmetschte Informationen. Jeweils 6 Beamte sahen einen möglichen Grund in längeren Redenpausen oder dem Gesichtsausdruck der nicht-deutschsprachigen Person.

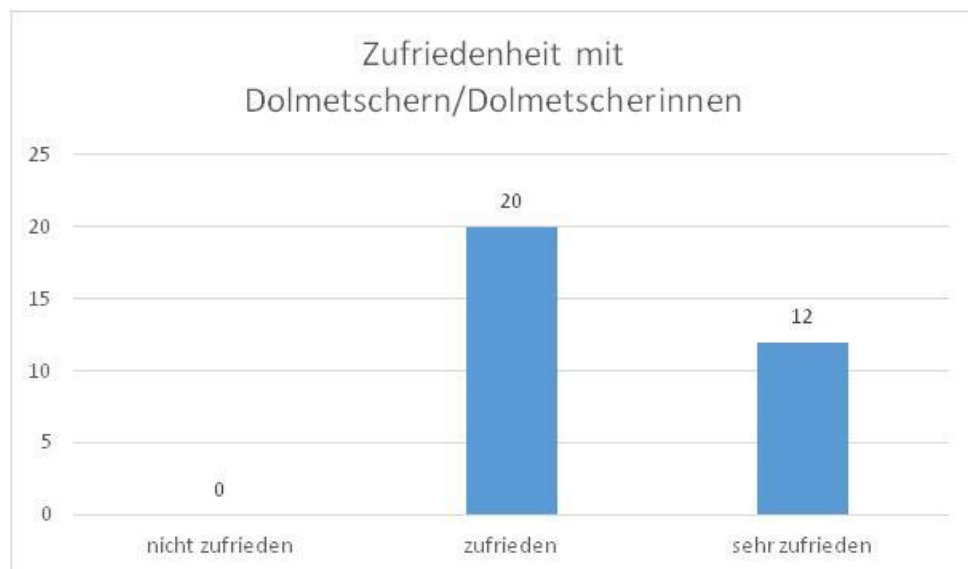


Abbildung 13: Zufriedenheit mit Dolmetschern

Die vorletzte Frage des dritten Fragebogenteils erhob die Zufriedenheit mit Dolmetschern seitens der Polizeibeamten. Die exakte Frage lautete: *Wie zufrieden sind Sie mit*

der Zusammenarbeit mit Dolmetschern/Dolmetscherinnen? Die Befragten konnten dann entscheiden, ob sie *nicht zufrieden*, *zufrieden* oder *sehr zufrieden* sind. Abbildung 13 bringt das Ergebnis klar zum Ausdruck. Keiner der Beamten ist mit der Zusammenarbeit *nicht zufrieden*. 20 Befragte (62 %) sind *zufrieden* und 12 (38 %) sogar *sehr zufrieden*.

Die letzte Frage 3.15 erhob, inwieweit die Polizeibeamten in der Ausbildung auf die Arbeit mit Dolmetschern vorbereitet wurden. Um diesen Aspekt zu erheben, formulierte ich vier Aussagen, aus denen die Befragten eine auswählen sollten:

- Ich wurde sehr gut auf die Arbeit mit Dolmetschern/Dolmetscherinnen vorbereitet.
- Ich wurde in groben Zügen über die Arbeit mit Dolmetschern/Dolmetscherinnen informiert.
- Ich habe nur davon gehört, dass in der Praxis mit Dolmetschern/Dolmetscherinnen gearbeitet wird.
- Ich bin gar nicht darüber informiert worden, dass man in der Praxis mit Dolmetschern/Dolmetscherinnen zu tun hat.

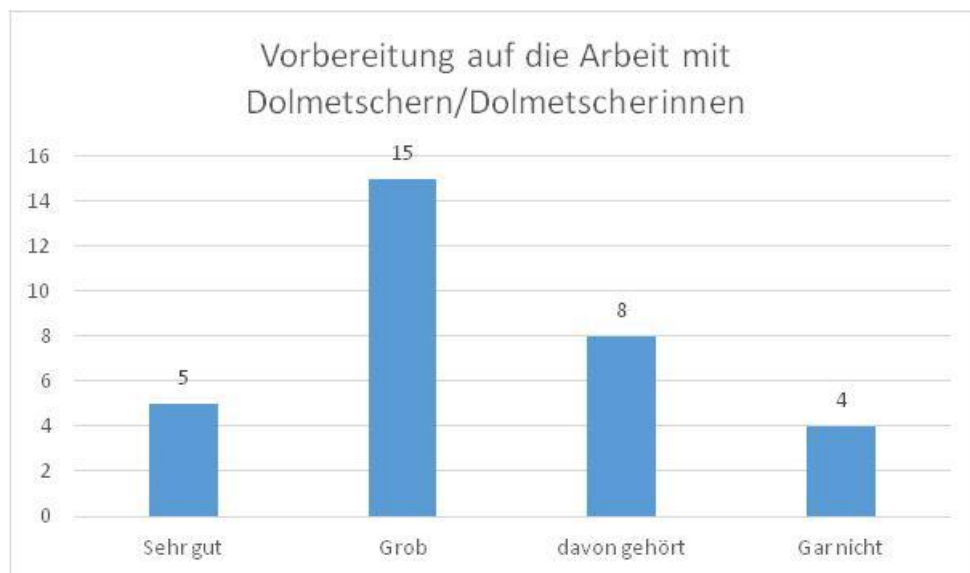


Abbildung 14: Vorbereitung auf die Arbeit mit Dolmetschern

Die Untersuchung zeigte, dass beinahe die Hälfte der Befragten (47 % bzw. 15 Personen) zumindest in groben Zügen über die Arbeit mit einem Dolmetscher in ihrer Ausbildung informiert wurden. 5 Personen (16 %) gaben an, dass sie sogar sehr gut darauf

vorbereitet wurden, und 8 (25 %) weitere wiederum, dass sie zumindest davon gehört hatten. Der geringste Anteil (4 Personen, 13 %) wurde hingegen gar nicht über die Zusammenarbeit mit Dolmetschern in der Praxis informiert.

6.4. Anforderungen an die Dolmetscher und Kompetenzen der Dolmetscher

Um die Wichtigkeit verschiedener Anforderungen an den Dolmetscher zu erheben, wurden insgesamt 14 Kriterien aufgelistet, die jeweils auf einer Skala von 1 bis 5 bewertet werden sollten, wobei *1 nicht wichtig* und *5 sehr wichtig* bedeutete. Die Kriterien werden nachfolgend nach absteigender Wichtigkeit, die die Befragten ihnen zuschrieben, aufgelistet, und zu diesen nachstehend in Klammer der ausgewertete Durchschnittswert angegeben. Bei der Auflistung wird das Kriterium, das den höchsten Stellenwert bekam, als erstes angeführt.

- Diskretion und Verschwiegenheit → (4,81)
- Vertrauenswürdigkeit → (4,81)
- Absolut neutrales Verhalten → (4,68)
- Erreichbarkeit und Verfügbarkeit → (4,63)
- Reibungslose Herstellung von Kommunikation → (4,59)
- Sicheres Auftreten → (4,47)
- Perfekte Zweisprachigkeit → (4,28)
- Stimmqualität → (4,09)
- Vertrautheit mit polizeispezifischen Begriffen → (4,00)
- Gründliches Verständnis der betreffenden (Fremd-)Kultur → (3,53)
- Gleiche Kulturzugehörigkeit wie die nicht-deutschsprachige Person → (3,03)
- Ausbildung im Dolmetschen → (2,81)
- Gleiches Geschlecht wie die nicht-deutschsprachige Person → (2,06)
- Schulabschluss auf Maturaniveau → (1,84)

Frage 4.2 beinhaltete mehrere Aufgaben, die seitens der Befragten mit *Ja* oder *Nein* beantwortet werden sollten. Die Frage lautete: Umfasst die Aufgabe des Dolmetschers/der Dolmetscherin ihrer Auffassung nach auch...

1. Erläutern fremdkultureller Hintergründe und Bedeutungen für den Polizeibeamten/die Polizeibeamtin
2. Vereinfachen von komplizierten Ausdrücken der Polizeibeamten/Polizeibeamtinnen
3. Zusammenfassen umständlicher Aussagen der nicht-deutschsprachigen Person
4. Abklären von unbestimmten Aussagen durch direktes Nachfragen bei der nicht-deutschsprachigen Person
5. Aufmerksam machen auf Missverständnisse
6. Weglassen von nebensächlichen Aussagen zur Vermeidung von Zeitverlust
7. Ausfüllen von Erhebungsblättern und Formularen mit der nicht-deutschsprachigen Person
8. Übertragung der Emotionen der nicht-deutschsprachigen Person
9. Beibehaltung des Sprechstils und Wortschatzes von beiden Parteien
10. Sonstiges

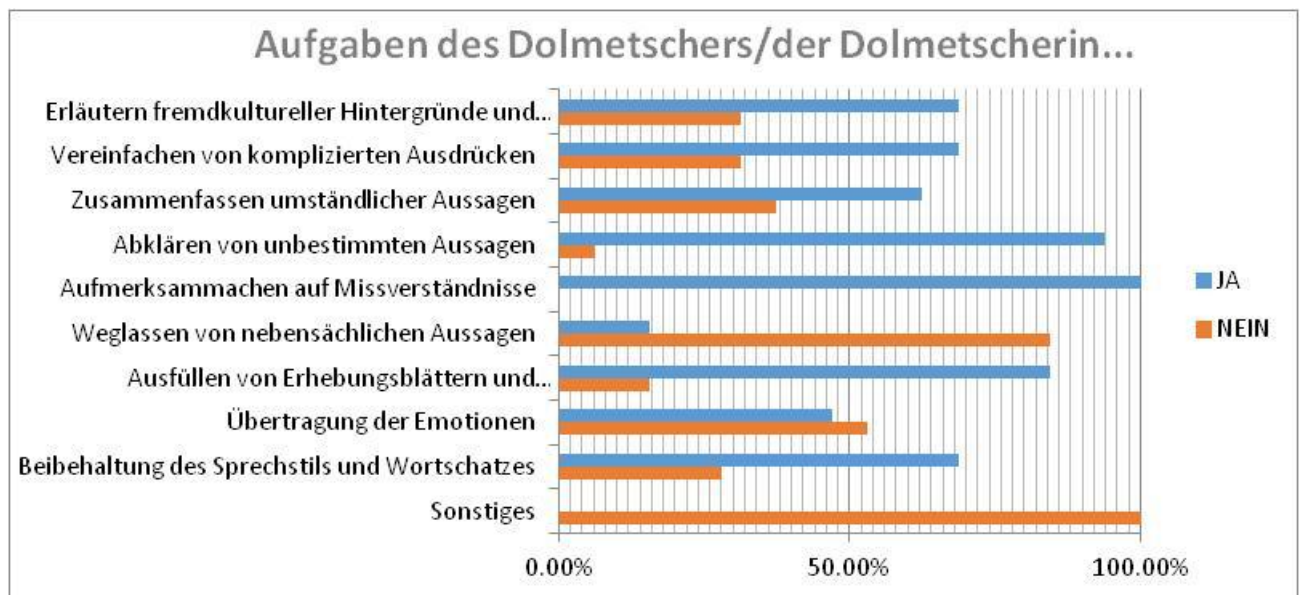


Abbildung 15: Umfasst die Aufgabe des Dolmetschers auch...

Wie aus Abbildung 15 klar hervorgeht, wurde die 1. und 2. Aussage jeweils von 22 Personen mit *Ja* beantwortet und von 10 mit *Nein*. 20 Beamte waren der Meinung, dass das Zusammenfassen umständlicher Aussagen der nicht-deutschsprachigen Person ebenso zum Aufgabenbereich des Dolmetschers zählt. 12 der Befragten antworteten hingegen mit *nein*. Bei der 4. Aussage waren sich beinahe alle befragten Personen darüber einig,

dass das Abklären von unbestimmten Aussagen durch direktes Nachfragen bei der nicht-deutschsprachigen Person auch zum Aufgabenbereich der Dolmetscher gehört. Lediglich zwei Beamte entschieden sich hierbei für *nein*. Auffällig war vor allem die Bewertung der 5. Aussage. Alle 32 Befragten antworteten hierbei mit *Ja* und waren sich somit darüber einig, dass das Aufmerksammachen auf Missverständnisse jedenfalls ebenso eine Aufgabe des Dolmetschers ist. Das Weglassen von nebensächlichen Aussagen zur Vermeidung von Zeitverlust befand die Mehrheit der Befragten nicht als Aufgabe des Dolmetschers. 27 Personen antworteten mit *nein* und nur 5 mit *ja*. Bei Nummer 7 war dieses Ergebnis genau umgekehrt. Das Ausfüllen von Erhebungsblättern und Formularen mit der nicht-deutschsprachigen Person gehört laut 27 Personen zum Aufgabenbereich des Dolmetschers. 5 Befragte waren nicht dieser Meinung. Bei der 8. Aussage war die Verteilung der Antworten nahezu gleichmäßig auf *ja* und *nein* aufgeteilt. 15 Personen gaben *ja* an und 17 Personen *nein*. Die Beibehaltung des Sprechstils und Wortschatzes von beiden Parteien befanden 22 Beamte als Aufgabe des Dolmetschers. 9 Personen antworteten hingegen mit *nein* und eine Person machte bei dieser Aussage keine Angabe. Alle 32 Befragten antworteten schließlich bei Sonstiges mit *nein*.

7. Analyse und Diskussion

In diesem Kapitel sollen die zuvor präsentierten Ergebnisse nicht nur von mir analysiert werden, sondern auch Daten von zwei anderen Studien eingebracht werden, um diverse Ergebnisse miteinander zu vergleichen. Es handelt sich dabei um zwei Studien von Kadrić (2008, ³2009), deren Habilitationsschrift (Kadrić 2008) bereits in Kapitel 3 teilweise referiert wurde. Die andere Studie trägt den Titel *Dolmetschen bei Gericht. Erwartungen. Anforderungen. Kompetenzen*. Diese Studie richtet sich zwar konkret auf das Dolmetschen im Gerichtswesen, eignet sich aber dennoch als Vergleichswerk für meine empirische Untersuchung, da unter anderem durch polizeiliche Vernehmungen essenzielle Informationen gewonnen werden, welche später in einer Gerichtsverhandlung verwertet werden. Zudem werden Sprachen, die häufig bei polizeilichen Vernehmungen benötigt werden, ebenso bei Gericht gebraucht.

Kadrić (³2009) erhob mit ihrer empirischen Untersuchung die Praxis der Kommunikation mit fremdsprachigen Personen in Wiener Gerichten aus der Sicht von Richtern. Zudem hatte die Studie zum Ziel, etwaige Problempunkte aufzuzeigen, Alternativen aus translationswissenschaftlicher und rechtlicher Sicht anzubieten und diese auf ihre Akzeptanz zu prüfen. Weiters wurde der Bedarf an Kommunikationsmittlern erhoben sowie die Aufgaben, welche sie im Gerichtsverfahren erfüllen sollen (vgl. Kadrić ³2009: 105-106). Die Daten wurden mittels Fragebögen erhoben. 133 Richter diverser Wiener Bezirksgerichte nahmen an der Studie teil. Die Rücklaufquote lag bei 64 % (vgl. Kadrić ³2009: 108).

Alle drei Untersuchungen behandeln gleiche bzw. ähnliche Forschungsfragen. Es sind allesamt deskriptive Studien, welche erhoben, wie sich die Arbeit mit fremdsprachigen Personen und Dolmetschern bei der Polizei bzw. bei Gericht gestaltet, welche Anforderungen Beamte an die Dolmetscher stellen und welche Kompetenzen sie ihnen zuschreiben. Überdies wird in allen drei Studien unter anderem ermittelt, welche Sprachen im beruflichen Alltag am häufigsten benötigt werden und ob die Richter bzw. Polizeibeamten mit der Praxis zufrieden sind.

An der Studie von Kadrić (2008) nahmen 237 Polizeibeamte teil, an der Untersuchung bei Gericht (Kadrić ³2009) 133 Richter und an meiner Studie 32 Beamte.

An meiner Studie nahmen zwar zum Großteil Männer teil, aber Informationen des BM.I aus dem Jahr 2011 zufolge betrug der Anteil an Frauen in der Bundespolizei 13 %, in Wien 16 % mit steigender Tendenz. Manche Grundausbildungslehrgänge der Si-

cherheitsakademie können bereits die gleiche Anzahl an Männern und Frauen verzeichnen (vgl. Sabitzer 2011: 9).

Frauen sind bereits relativ lange bei der Polizei vertreten. Seit dem Jahr 1991 sind sie den Männern gleichgestellt. Davor wurden Frauen beispielsweise ausschließlich unbewaffnet oder für den sogenannten ruhenden Verkehr eingesetzt (vgl. Sabitzer 2011: 6). Es soll an dieser Stelle gesagt werden, dass es sich hierbei lediglich um interessante Zahlen und Fakten handelt, keinesfalls jedoch das Thema der Gleichstellung von Männern und Frauen problematisiert werden soll.

Das Durchschnittsalter der Befragtengruppe lag bei 47 Jahren. Zudem ergab die Auswertung, dass die Beamten durchschnittlich bereits 25 Jahre im Polizeidienst tätig sind. Diese Zahlen lassen auf ausgiebige Erfahrung in ihrer Tätigkeit schließen. In der Abteilung, in welcher die Untersuchung durchgeführt wurde (LKA), sind die Befragten im Durchschnitt sieben Jahre tätig. Es kann davon ausgegangen werden, dass sie auch in ihrer vorherigen Karrierelaufbahn mit Dolmetschern zu tun hatten.

Meine Untersuchung ergab zudem, dass die Mehrheit der Befragten *mehrmals im Monat* mit Dolmetschern zusammenarbeitet. Niemand gab an, dass er *nie* mit ihnen zusammenarbeite, jedoch auch keine Person, dass dies *täglich* der Fall wäre. Die Ergebnisse lassen jedenfalls darauf schließen, dass die befragten Polizeibeamten regelmäßig mit Dolmetschern arbeiten. Kadrić (³2009) erhob, dass sich die Anzahl an Verhandlungen, an denen fremdsprachige Personen beteiligt sind, zwischen einer und vierzig pro Monat bewegt. 44 % der Richter haben zwischen einer und vier Verhandlungen im Monat, an denen eine fremdsprachige Person beteiligt ist (vgl. Kadrić ³2009: 111). Ihre Frage zielte direkt auf die Anzahl der Verhandlungen im Monat ab, während ich unter anderem *mehrmals im Monat* als eine Antwortmöglichkeit zur Verfügung stellte. Beide Studien zeigen, dass die Befragten in ihrem beruflichen Alltag zumindest einmal bzw. sogar mehrere Male in einem Monat mit fremdsprachigen Personen und somit auch mit Dolmetschern konfrontiert werden.

Aus meiner Untersuchung ging weiters hervor, dass fast drei Viertel der Befragten selbst eine Fremdsprache beherrschen, wobei davon 91 % Englisch sprechen. In Fällen, in denen eine direkte Verständigung über die Drittsprache Englisch möglich wäre, könnte sich also ein Großteil der Beamten in Notfällen selbst mit Englisch weiterhelfen. Jedoch muss an dieser Stelle auch gesagt werden, dass sich die am häufigsten benötigten Fremdsprachen, die von den Beamten angeführt wurden, mit den von lediglich zwei Personen beherrschten Sprachen Serbokroatisch und Kroatisch decken. Ansonsten sind

die Sprachen, die benötigt werden, durchwegs andere, wobei das Englische kein einziges Mal genannt wurde. Zwei Personen gaben aber auch tatsächlich an, dass in Fällen, in denen kein Dolmetscher hinzugezogen wird, sie sich selbst weiterhelfen können, weil sie die Sprache der zu vernehmenden Person beherrschen. Dieses Ergebnis lässt darauf schließen, dass die zwei Beamten, die Serbokroatisch bzw. Kroatisch sprechen, nicht in allen Fällen einen Dolmetscher zum Gespräch hinzuziehen.

Ungarisch wird mit Abstand am häufigsten im polizeilichen Alltag der Befragten benötigt. Rumänisch, Arabisch und Serbisch folgen mit etwas größerem Abstand. Ebenso werden aber Sprachen wie Farsi, Dari oder Punjabi benötigt. Bei diesen Sprachen ist häufig problematisch, dass nicht genügend Dolmetscher zur Verfügung stehen. Auch Kadrić (2008) erhob unter anderem, welche Sprachen die fremdsprachigen Personen in erster Linie sprechen. Insgesamt wurden 23 Sprachen oder Sprachfamilien genannt. In vorliegender Studie wurden hingegen 17 verschiedene Sprachen seitens der Beamten angeführt. Bei Kadrić (2008) war Russisch die Sprache, die mit 148 Nennungen am häufigsten genannt wurde. In vorliegender Untersuchung hingegen wurde Russisch kein einziges Mal seitens der Befragten angeführt. Darauf folgten bei Kadrić Bosnisch/Kroatisch/Serbisch (132), Englisch (100) und Rumänisch mit 91 Nennungen. Während Bosnisch, Kroatisch bzw. Serbisch auch in dieser Studie genannt wurden, gab kein Beamter an, dass sie im beruflichen Alltag mit fremdsprachigen Personen konfrontiert wären, die Englisch sprechen. Weiters wurde bei Kadrić Türkisch 88 Mal und Polnisch 71 Mal genannt. Diese beiden Sprachen wurden auch seitens der Beamten in dieser Studie angeführt, dabei Polnisch häufiger als Türkisch, das nur eine Nennung erhielt. Bei Kadrić wurden Arabisch mit 46 und Georgisch mit 45 Nennungen im Vergleich zu den soeben angeführten Sprachen deutlich seltener benötigt. Darauf folgten Bulgarisch (35), Chinesisch (33), Albanisch (31) und Ungarisch (29). Ungarisch war hingegen in dieser Studie jene Sprache, die von den Polizeibeamten am häufigsten genannt wurde. Einen Wert von jeweils 27 Nennungen erreichten bei Kadrić „indische Sprachen“ und Tschechisch, dicht gefolgt von Slowakisch mit 26 und Französisch mit 24 Nennungen. Mongolisch erreichte 15 Nennungen, afrikanische Dialekte wurden 14 Mal angeführt. Die Befragten gaben weiters die Sprachen Italienisch (7), Hindi, Persisch (jeweils 6), Moldawisch und Spanisch (jeweils 5 Nennungen) an. 4 Nennungen gab es für Armenisch, Igbo, Kurdisch und osteuropäische Sprachen. Dreimal wurden Belarussisch, Punjabi, slowenisch und Ukrainisch genannt. Edo, Japanisch, Agbor, Ko-

reanisch, Mazedonisch, Pidgin English, Suahili, Tschetschenisch, Urdu und Wolof erhielten jeweils eine Nennung.

Wenn die Anzahl der Befragten von beiden Studien miteinander verglichen wird, dann wurden sogenannte exotische Sprachen, wie Hindi, Persisch oder Farsi und Dari, verhältnismäßig öfter von Polizeibeamten in dieser empirischen Studie benötigt, als dies in der Untersuchung bei Kadrić (2008) der Fall war.

Kadrić (³2009) erfragte unter anderem auch die benötigten Sprachen im beruflichen Alltag der Befragten. Genauer gesagt wurden Sprachfamilien erhoben, welchen die nicht-deutschsprachigen Prozessbeteiligten angehören. Die Richter wurden gebeten, die Sprachen der Häufigkeit nach zu reihen. Türkisch sowie Bosnisch/Kroatisch/Serbisch erwiesen sich als die zwei dominierenden Sprachen. Es wurden zwar auch 15 andere genannt, jedoch kam diesen weitaus weniger Bedeutung zu (vgl. Kadrić ³2009: 112-113). Serbisch wurde auch in meiner Untersuchung häufig genannt. Diese Sprache gaben 15 von 32 Personen an.

Bei der Häufigkeit der Konfrontation mit nicht-deutschsprachigen Personen in den Amtshandlungen der Beamten konnte ein Mittelwert von 81 % errechnet werden. Dieser Prozentsatz ist beträchtlich. Meine Untersuchung ergab zudem, dass die Beamten in solchen Fällen meistens einen Dolmetscher zum Gespräch hinzuziehen.

Weiters gaben lediglich vier Personen an, nicht zu wissen, dass sie im beruflichen Alltag womöglich mit Dolmetschern zusammenarbeiten würden. Alle anderen gaben an, *sehr gut* oder *in groben Zügen* auf die Arbeit mit Dolmetschern vorbereitet worden zu sein bzw. zumindest *davon gehört* zu haben. Diese Auswertung zeigt, dass in vielen Fällen bereits in der Ausbildung zum Polizeibeamten die Arbeit mit Dolmetschern in der Praxis thematisiert wird, was wiederum auf eine gewisse Bewusstseinsbildung bezüglich bilingualer Gespräche im polizeilichen Alltag hinweist. Offensichtlich sind Dolmetscher für die Herstellung der Kommunikation zwischen zu vernehmenden Personen und den Polizeibeamten keinesfalls wegzudenken.

Die 19 %, die in meiner Untersuchung angaben, dass nicht immer ein Dolmetscher zum Gespräch mit nicht-deutschsprachigen Personen hinzugezogen wird, sollen hierbei nicht außer Acht gelassen werden. Ein Grund dafür war mitunter, dass nicht für jede Sprache eine Person, die mit der Dolmetschung beauftragt werden kann, zur Verfügung steht. Dies ist natürlich als ein Problem anzusehen und bestätigt die unzureichenden Ausbildungsmöglichkeiten im Bereich des Kommunaldolmetschens in Öster-

reich (>>2.3), vor allem für „exotische“ Sprachen wie Dari oder Farsi. Für diese Sprachen sind oftmals keine oder nur zu wenige ausgebildete Dolmetscher vorhanden.

Diese Tatsache gefährdet dann nicht nur die Sicherstellung einer professionellen Dolmetschung und hat womöglich negative Auswirkungen auf die Qualität des Gesprächs für beide Parteien, sondern kann auch zahlreiche andere Probleme mit sich bringen. Wie aus einem kürzlich erschienenen Artikel aus dem Standard hervorgeht, steht eine Polizeidolmetscherin für die persischen Sprachen Farsi und Dari unter Betrugsverdacht. Sie betreibt in Wien ein Übersetzungsbüro, hat aber offensichtlich keine Ausbildung im Dolmetschen absolviert (vgl. Der Standard 2016). Das angeführte Beispiel rückt den Beruf des Dolmetschers in ein schlechtes Licht.

Auch Kadrić (2008) nahm auf diese Problematik Bezug. Laut Kadrić (2008) sollen Sicherheitsbehörden aufgrund gesetzlicher Vorschriften für einen Großteil der Vernehmungen, genauer gesagt bei jenen, wo die Strafjustiz zum Einsatz kommt, auf allgemein beeidete und gerichtlich zertifizierte Dolmetscher zurückgreifen. Deutlich hebt sie jedoch hervor, dass für viele Sprachen Personen, die sich dieser Dolmetschungen annehmen können, fehlen. Dieses Problem beschreibt sie als notorisch. Um das quantitative Ausmaß dieses Problems zu erheben, richtete sie folgende Frage an die Befragten: „Werden in diesen Vernehmungen auch seltene Sprachen (z. B. afrikanische oder asiatische Sprachen), für die es keine eingetragenen Gerichtsdolmetscher gibt, gebraucht?“ Das Ergebnis zeigte, dass 62 % der befragten Polizeibeamten in ihren Vernehmungen mit fremdsprachigen Personen konfrontiert werden, die seltene Sprachen sprechen und für welche es tatsächlich keine eingetragenen Dolmetscher bei Gericht gibt (vgl. Kadrić 2008: 105).

Aus der Darlegung der benötigten Sprachen bei den Sicherheitsbehörden hat sich bereits das Bild abgezeichnet, welches deutlich macht, dass zahlreiche exotische bzw. seltene Sprachen gebraucht werden. Auch bei der Auswertung der Daten dieser empirischen Studie wurde dies deutlich. Dieses Ergebnis kann somit bestätigt werden. Die soeben angeführte Frage, die Kadrić an die Befragten richtete, verdeutlicht die Problematik vom Einsatz unqualifizierter Dolmetscher. Dieser Problempunkt wurde auch in dieser Masterarbeit aufgezeigt.

Weiters ging aus meiner Untersuchung hervor, dass der Kostenfaktor beim Nicht-Hinzuziehen von Dolmetschern *nie* eine Rolle spielt. Darüber waren sich alle Beamten einig.

Dies lässt darauf schließen, dass seitens der Polizei durchaus das Interesse besteht, eine Person, die die Herstellung der Kommunikation ermöglicht, hinzuzuziehen. Laut persönlichen Angaben eines Polizeibeamten, mit dem ich im Zuge der vorhergehenden Untersuchungen bzw. in der noch nicht abgeschlossenen Phase der Fragebogenerstellung sprach, steht der Kostenfaktor bei der Hinzuziehung eines Dolmetschers im Grunde nie im Weg. Die Polizei ist bereit, die Kosten für die Anreise eines Dolmetschers zu tragen, wenn es sich um die einzig verfügbare Person zu diesem Zeitpunkt handelt. Dennoch wird aus Effizienzgründen zunächst immer ein Dolmetscher im näheren Umkreis gesucht.

In meiner Untersuchung wurde weiters erhoben, wie sich die zeitliche Komponente *ohne Beisein* eines Dolmetschers aber auch *im Beisein* gestaltet, da bei beiden Szenarien davon ausgegangen werden kann, dass sich die Gesprächssituation in gewisser Hinsicht schwieriger gestaltet bzw. deutlich verändert ist. Die Mehrheit der Befragten, ein Anteil von 36 %, gab an, dass der Informationsverlust im Gespräch einen Nachteil darstellt. Dieses Ergebnis wie auch die 29 %, die angaben, dass nur eine beschränkte Möglichkeit des Informationsaustausches besteht, bestätigen die Annahme, dass sich die Gesprächssituation mit nicht-deutschsprachigen Personen ohne Dolmetscher somit schwieriger gestaltet. Kulturell bedingte Missverständnisse wurden von 19 % der Befragten als Problempunkt betrachtet.

An dieser Stelle ist es interessant anzumerken, dass die Funktion des Dolmetschers lediglich von zwei Befragten am ehesten als die *des Kulturmittlers* beschrieben wurde. Der Großteil der Befragten, nämlich mehr als die Hälfte (62 %), sah ihn als *reinen Sprachumwandler* an. Wie in dieser Masterarbeit aus Kapitel 2 hervorgegangen ist, muss ein Dolmetscher beim Kommunaldolmetschen aus zahlreichen situationsspezifischen Gründen oft in verschiedenste Rollen schlüpfen und ist somit mehr als ein reiner Umwandler von Sprache.

Auch Kadrić (2008) stellte den Beamten folgende Frage: „Wie würden Sie die Funktion des Dolmetschers am ehesten charakterisieren?“ Als Antwortmöglichkeiten wurden angeboten: „Sprachmittler, Sprach- und Kulturmittler, Sachverständige für die Fremdsprache, Sachverständige für die Fremdsprache und Kultur.“ Das Ergebnis zeigte klar, dass Dolmetscher eher als Sprachmittler bzw. als Sachverständige für die Fremdsprache gesehen werden (vgl. Kadrić 2008: 120-121).

Die gleiche Frage wurde auch an die Polizeibeamten in dieser Studie gerichtet. Die Antwortmöglichkeiten decken sich zwar nicht genau mit denen, die Kadrić anführte, jedoch ergab, wie bereits gesagt, auch meine Untersuchung, dass die Beamten bei der Polizei den Dolmetschern am ehesten die Funktion des reinen Sprachmittlers zuschreiben. Für diese Antwortmöglichkeit entschied sich der Großteil der Befragten. Die Gemeinsamkeit, die folglich aus beiden Studien gewonnen werden kann, ist, dass bei beiden im Hinblick auf die Beantwortung der Frage der kulturelle Aspekt in den Hintergrund gerückt ist. Dies bestätigt, dass in erster Linie das Gelingen der Kommunikation zwischen beiden Parteien im Vordergrund steht.

In weiterer Folge stellte Kadrić (2008) die Frage: „Wie würden Sie die Rolle des Dolmetschers am ehesten charakterisieren?“ Die Antwortmöglichkeiten waren: „Hilfsorgan der Polizei; Hilfsorgan der fremdsprachigen Partei; neutrales Bindeglied; Sonstiges, nämlich...“. Mehr als 80 % der befragten Polizisten bejahen die Rolle des Dolmetschers als neutrales Bindeglied. Im Prozentsatz fließen die Antwortmöglichkeiten *ja* bzw. *eher ja* mit ein. Mehr als 60 % charakterisieren den Dolmetscher als Hilfsorgan der Polizei. Im Gegensatz dazu lehnen 37 % der Befragten diese Rolle ab. Ein umgekehrtes Ergebnis wurde bei der Frage, ob er als Hilfsorgan der fremdsprachigen Partei anzusehen sei, erzielt. Hierbei haben über 60 % der Beamten mit *eher nein* bzw. *nein* geantwortet (vgl. Kadrić 2008: 122).

Dass dem Dolmetscher größtenteils die Rolle des Sprachmittlers zugeschrieben wird, kann in Zusammenhang mit seiner typischen Position im Gespräch gebracht werden. 50 % der Befragten gaben in meiner Untersuchung an, dass der Dolmetscher typischerweise in der Mitte platziert ist. Diese Position ermöglicht es ihm, zwischen beiden Parteien aus gleichem Abstand zu dolmetschen. Wenn er nicht in der Mitte platziert ist, dann jedoch häufiger neben dem Polizeibeamten als neben der nicht-deutschsprachigen Person. Die Nähe des Dolmetschers und die mit ihr verbundene Wichtigkeit und einflussreiche Stellung dieser Personen beim Kommunaldolmetschen kommt durch die Gestaltung des Augenkontakts noch stärker zum Ausdruck als durch die Sitzposition. Dabei stellt der Dolmetscher für die fremdsprachige Person viel häufiger den Gesprächspartner dar, als es der eigentliche Vernehmungsbeamte tut, obwohl dieser im Grunde die Vernehmung leitet. Die Angaben zum Augenkontakt verdeutlichen, dass mehr als die Hälfte, nämlich 61 %, eher den Dolmetscher ansehen, wenn die zu vernehmende Person spricht. Seitens der Beamten selbst wird durch die Auswertung der Frage wiederum deutlich, dass sie den Dolmetscher eher als Person sehen, die die

Kommunikation ermöglicht. Die Person, die vernommen wird, wird offensichtlich dennoch als primärer Interaktant angesehen. Wenn der Beamte selbst spricht, sehen 77 % die fremdsprachige Person an.

Da die Sitzposition klarerweise Einfluss auf die Dolmetschung haben kann, berücksichtigte auch Kadrić (³2009) diese Frage in ihrer Untersuchung. Gerichtssäle verfügen zudem über keine Dolmetschanlagen, und es sind im Normalfall die Richter, die den Dolmetschern den Platz zuteilen. Nahezu alle Befragten (95 %) gaben an, dass er neben dem Richter platziert wird (vgl. Kadrić ³2009: 137). In meiner Untersuchung entfielen die meisten Antworten auf die mittige Position der dolmetschenden Person. Hierbei ist aber darauf hinzuweisen, dass sich die räumliche Situation bzw. Anordnung in einem Gerichtssaal und bei einer polizeilichen Vernehmung voneinander unterscheiden. Eine Person führte bei den Anmerkungen am Ende des Fragebogens sogar an, dass die Position des Dolmetschers ebenso vom jeweiligen Raum, in dem das polizeiliche Gespräch durchgeführt wird, abhängt.

Wenn ein Dolmetscher zum Gespräch hinzugezogen wird, dann kann davon ausgegangen werden, dass die Kommunikation zwischen den beiden Parteien erleichtert wird. Dies wurde mittels der vorliegenden Untersuchung bestätigt. Auf die Aussage, ob der Dolmetscher eine *Erleichterung* für die Arbeit darstellt, antwortete der Großteil, nämlich 68 %, dass dies der Fall ist. Hingegen befand niemand der Befragten die Arbeit mit einem Dolmetscher als eine *Anstrengung*. 39 % gaben sogar an, dass er eine *Bereicherung* darstellt. Dennoch gab die Hälfte der Befragten an, dass ihrer Meinung nach zumindest manchmal Informationen nicht richtig gedolmetscht werden. 47 % gaben hingegen an, dass sie nicht sagen können, ob dies der Fall ist oder nicht. Fast die Hälfte war sich also nicht sicher, ob die Gesprächsinhalte auch tatsächlich richtig gedolmetscht werden. Dieser Prozentsatz erscheint auf den ersten Blick relativ hoch. Nach genauerer Überlegung ist es einleuchtend, dass dieser Aspekt für Beamte, die die Fremdsprache nicht beherrschen, schwer zu beurteilen ist. Sie sind dem Dolmetscher in gewisser Weise ebenso ausgeliefert wie die Person, die vernommen wird. Das ist auch der Grund, warum Vertrauen zu den Dolmetschern eine wichtige Rolle spielt. Dies wurde ebenso mit dieser Untersuchung bestätigt.

Dennoch gibt es gewisse Indizien, die darauf schließen lassen, dass die Dolmetschung womöglich nicht oder nicht vollständig mit dem Ausgangstext übereinstimmt. Die Länge der Dolmetschung stellte dabei mitunter das wichtigste Indiz für die Beamten dar. Ist diese entweder kürzer oder länger als der Ausgangstext, so wirkt dies ver-

dächtig. Neun Beamte gaben an, dass die unsichere Stimme des Dolmetschers ein möglicher Grund ist, warum die Dolmetschung vom Ausgangstext abweicht. Daraus lässt sich schließen, dass ein sicheres Auftreten des Dolmetschers von großer Bedeutung ist. Dieses Ergebnis deckt sich mit jenem bezüglich der Anforderungen an die Dolmetscher, welche in Frage 4.1 erhoben wurden. Das sichere Auftreten erhielt einen größeren Stellenwert als die perfekte Zweisprachigkeit. Weiters zeigte das Ergebnis bezüglich der Anforderungen an die Dolmetscher, dass Eigenschaften wie beispielsweise Diskretion und Verschwiegenheit, absolut neutrales Verhalten, aber auch die Erreichbarkeit bzw. Verfügbarkeit und natürlich die reibungslose Herstellung von Kommunikation als die wichtigsten gelten.

Die Auswertung der Fragebögen ergab weiters, dass wie bereits erwähnt das sichere Auftreten des Dolmetschers sogar höher als die perfekte Zweisprachigkeit bewertet wurde. Die Stimmqualität und die Vertrautheit mit polizeispezifischen Begriffen wurden ebenso als wichtig erachtet. Erstaunlicherweise wurde dem Schulabschluss auf Maturaniveau nur ein sehr geringer Stellenwert zugeschrieben. Der Ausbildung im Dolmetschen kam zwar etwas mehr Wichtigkeit zu, jedoch im Vergleich zu den anderen Faktoren noch immer sehr wenig. Dieses Ergebnis ist bedenklich, da obwohl das Dolmetschen kein geschützter Beruf ist, dieser dennoch hohe Qualifikation erfordert und einer fundierten Ausbildung bedarf. Womöglich ist nicht jedem Beamten bewusst, wie wichtig ausgebildete und qualifizierte Dolmetscher sind. Diesen Aspekt betrachtet auch Stanek (2011) als problematisch. Sie stellt fest, dass ein Polizeibeamter nicht von der Denkweise eines Dolmetschwissenschaftlers ausgeht, sondern pragmatischere Anforderungen an die Person, die dolmetscht, stellt. (vgl. Stanek 2011: 40).

Bezüglich der Aufgaben der Dolmetscher, die ihnen laut Beamten zugeschrieben werden, lassen sich wiederum Gemeinsamkeiten zwischen meiner Untersuchung und der Studie von Kadrić (2008) feststellen. In ihrer Studie wurde deutlich, dass das Aufmerksammachen auf Missverständnisse, die Abklärung unbestimmter Aussagen durch Nachfragen und die Erläuterung juristischer Ausdrücke für die fremdsprachige Person am bedeutendsten für die Befragten sind. Diese Aussagen wurden am häufigsten eindeutig mit *ja* bewertet. Ebenso wurde das Zusammenfassen von umständlichen Aussagen oftmals dem Aufgabengebiet der Dolmetscher zugeteilt. Das Erläutern fremdkultureller Hintergründe für die Polizei sowie das Erläutern fremdsprachiger milieubedingter Sprachverwendung beurteilten rund 40 % mit *ehrer ja*. 18 % antworteten mit einem eindeutigen *ja*. Weiters antworteten über 70% auf die Frage, ob das Weglassen nebensäch-

licher Aussagen zur Aufgabe des Dolmetschers gehört, mit *eher nein* oder *nein*. Rund 60 % der Befragten zählten die selbstständige Erklärung und Belehrung eher nicht bzw. nicht zu den Aufgaben der Dolmetscher (vgl. Kadrić 2008: 124).

Bezüglich der soeben dargelegten Ergebnisse lässt sich wiederum ein Vergleich mit meiner Studie ziehen, denn auch aus meiner Untersuchung ging deutlich hervor, dass das Aufmerksammachen auf Missverständnisse eindeutig zum Aufgabenbereich des Dolmetschers gehört. 100 % antworteten auf diese Frage mit *ja*. Das Weglassen nebensächlicher Aussagen bewerteten die Beamten hingegen auch in dieser Studie mehrheitlich mit *nein*. Ein beachtlicher Anteil von 84 % gab dies an.

Weiters ging aus der Studie von Kadrić (2008) hervor, dass vor allem vier Kriterien für eine potenzielle Wiederbestellung eines Dolmetschers ausschlaggebend sind: absolut neutrales Verhalten, Vertrauenswürdigkeit, Diskretion und Verschwiegenheit und einwandfreie Kompetenz im Deutschen. All diese Kriterien wurden von mehr als 64 % als *sehr wichtig* bewertet. Fast alle Befragten befanden sie als entweder *eher wichtig* oder *sehr wichtig*. Zudem sind respektvolle Umgangsformen und Routine im Vernehmungsablauf Kriterien, die von hoher Wichtigkeit für die Beamten sind. Das gründliche Verständnis der fremden Sprache und Kultur, ein sicheres Auftreten sowie die Tatsache, dass der Dolmetscher die benötigte Fremdsprache als Muttersprache hat, wurden von den Befragten oftmals als *eher wichtig* bewertet. Bereits weniger Wichtigkeit kam dem Kriterium der Eigenständigkeit zu. Für die Wiederbestellung eines Dolmetschers hingegen befanden mehr als 80 % juristische Kenntnisse als *weniger wichtig* oder sogar als *nicht wichtig* (vgl. Kadrić 2008: 126).

In meiner Untersuchung wurde zwar keine Frage bezüglich der Wiederbestellung von Dolmetschern gestellt, jedoch kamen einige Kriterien, die Kadrić anführte, bei Frage 4.1 vor. Die Frage lautete: „Wie wichtig sind Ihnen die folgenden Anforderungen an den Dolmetscher/die Dolmetscherin?“ Drei Kriterien, die jeweils am höchsten bewertet wurden, stimmen mit den Ergebnissen von Kadrić überein: Diskretion und Verschwiegenheit, Vertrauenswürdigkeit und absolut neutrales Verhalten zählen für die Polizeibeamten zu den wichtigsten Anforderungen an einen Dolmetscher.

Kadrić (³2009) erhob auch Kriterien für die Wiederbestellung von Dolmetschern. Die reibungslose Herstellung von Kommunikation stand für die Befragten an höchster Stelle. Ebenso wurden die Kriterien Diskretion und Verschwiegenheit sowie absolut neutrales Verhalten als wichtig bewertet. Ähnlich verhielt es sich mit dem Kriterium Erreichbarkeit und Verfügbarkeit (vgl. Kadrić ³2009: 121-122). Diese Anforderungen

an den Dolmetscher befanden auch die Polizeibeamten in meiner Studie als am wichtigsten. Weiters sind auch Vergleichspunkte bezüglich der Aufgaben, die die Richter und die Polizeibeamten der dolmetschenden Person zuweisen bzw. nicht zuweisen, aufzuzeigen. In beiden Studien befanden die Befragten das Weglassen von nebensächlichen Aussagen zur Vermeidung von Zeitverlust mehrheitlich nicht als die Aufgabe des Dolmetschers. 84 % waren bei Kadrić (2009) dagegen. Ebenso waren sich nahezu alle Befragten darüber einig, dass das Aufmerksammachen auf Missverständnisse zum Aufgabenbereich der Dolmetscher zählt. 95 % der Richter befürworteten dieses Kriterium (vgl. Kadrić 2009: 128). In meiner Untersuchung waren es sogar 100 %.

Bezüglich der Wiederbestellung von Dolmetschern ging aus Gesprächen mit Polizeibeamten im Hinblick auf meine Masterarbeit hervor, dass die Beamten auf eine eigens intern angelegte Liste zurückgreifen, die ihnen persönliche Sicherheit bietet, da sie bereits öfter mit diesen Dolmetschern zusammengearbeitet haben. Das ist auch der Grund, warum ich die Frage zur Wiederbestellung von Dolmetschern nicht in den Fragebogen aufnahm. Ich wurde von einem Polizeibeamten darauf hingewiesen, dass sie im Grunde nie auf verschiedenartige Optionen bei der Bestellung von dolmetschenden Personen zurückgreifen, sondern immer ihre Liste verwendet wird. Laut Angaben des Polizeibeamten ist ein wichtiges Kriterium, um überhaupt bei der Polizei dolmetschen zu können und in die Liste aufgenommen zu werden, ein sauberes und einwandfreies Leumundszeugnis. Zudem muss sich der Dolmetscher durch qualitativ hochwertige Arbeit bewähren.

Aus all diesen Gründen wurde der Zugang seitens der Beamten als pragmatisch bewertet, da das gute Funktionieren der Gesprächssituation im Vordergrund steht und andere Aspekte in den Hintergrund rücken.

Die Sicherstellung einer erfolgreichen Zusammenarbeit zwischen Beamten und Dolmetschern kann auch durch ein Vor- bzw. Nachgespräch gewährleistet werden. Aus der Untersuchung ging hervor, dass in erster Linie ein Vorgespräch als wichtig erachtet wird. Keine Person gab nämlich an, dass sie *nie* ein Vorgespräch führen würde, 13 Befragte jedoch, dass sie dies *immer* tun, und 18 zumindest *fast immer*. Ein Nachgespräch wird offensichtlich nicht so häufig durchgeführt. Die meisten kreuzten *manchmal* an, einzelne Personen aber auch *nie*.

Jeweils 35 % der Beamten informieren die Person, die dolmetscht, ebenso im Vorhinein über spezifische Abläufe des Gesprächs; entweder *fast immer* oder *immer*. 19 % tun dies sogar *häufig* und 10 % zumindest *manchmal*. Dadurch kann sich der

Dolmetscher bereits zuvor besser auf die Situation vorbereiten und wird nicht völlig „ins kalte Wasser“ gestoßen. Diese Vorgehensweise ist als essenziell und einflussreich für das polizeiliche Gespräch zu erachten.

Aus Gesprächen mit einem Polizeibeamten im Zuge der Fragebogenerstellung ging hervor, dass es in manchen Fällen einen Unterschied darstellt, ob ein Mann oder eine Frau dolmetscht, und dass eine zu vernehmende Person manchmal ihre Aussage aufgrund dessen verweigert. Er begründete dies unter anderem mit kulturellen bzw. religiösen Faktoren. Deshalb nahm ich die Frage 3.3 in den Fragebogen auf. Es fiel jeweils nur ein sehr geringer Prozentanteil auf die Gründe, wie häufig es einen Unterschied macht, ob eine Frau oder ein Mann dolmetscht. Dies kann aber durchaus mit den benötigten Sprachen im Berufsalltag zusammenhängen. Das Ergebnis deutet darauf hin, dass Aussageverweigerungen aus den angeführten Gründen eher die Ausnahme als die Regel sind.

Es entsteht zwar auch ein zeitlicher Mehraufwand für das Gespräch im Beisein eines Dolmetschers, den die Beamten dieser Untersuchung mit einem durchschnittlichen Wert von 55 % bewerteten, jedoch ist dieser nötig, um den Informationsaustausch der beiden Parteien zu ermöglichen. Die meisten gaben zudem an, dass *fast immer* bzw. *immer* jeweils nach einigen Aussagen oder Sätzen gedolmetscht wird. Das Gespräch wird somit immer wieder unterbrochen, damit die Informationen für die jeweils andere Gesprächspartei verständlich gemacht werden können. Dies nimmt klarerweise mehr Zeit in Anspruch. Zudem waren die Beamten der Meinung, dass das Weglassen von nebensächlichen Aussagen zur Vermeidung von Zeitverlust im Gespräch nicht in den Aufgabenbereich des Dolmetschers fällt. Offensichtlich nehmen sie den zeitlichen Mehraufwand wohlwollend in Kauf, damit es beiden Gesprächsteilnehmern ermöglicht wird, die Inhalte vollständig zu verstehen. Das Aufmerksammachen auf Missverständnisse wurde zudem von allen Befragten zum Aufgabenfeld der Dolmetscher gezählt.

Beim Gespräch ohne Dolmetscher hingegen gaben 7 % der Beamten an, dass ein größerer bzw. geringerer Zeitaufwand für das Gespräch zu verzeichnen ist. Dieser Prozentsatz ist zwar einerseits deutlich kleiner als der durchschnittliche Mehraufwand im Beisein eines Dolmetschers, jedoch andererseits nicht überraschend, wenn bedacht wird, dass sich der Informationsaustausch als schwieriger gestaltet und dadurch im Endeffekt womöglich sogar weniger kommuniziert wird, weil die sprachlichen Möglichkeiten in beide Richtungen nicht ausreichen.

Auch Kadrić (2008) richtete folgende Frage an die Beamten: „Wie schätzen Sie den durch die Dolmetschung verursachten zeitlichen Mehraufwand in der Vernehmung in Prozenten ein?“ Der Unterschied lag im Beantwortungsformat der Frage. Während Kadrić Auswahlmöglichkeiten in Prozent angab, bat ich um eine ungefähre Schätzung in Prozent. Bei Kadrić ging hervor, dass etwa 30 % der Befragten den durch die Dolmetschung verursachten Mehrwert zwischen 20 und 39 % bzw. 40 und 59 % bewerten. Ebenso rechneten rund 30 % mit einem Mehrwert von mehr als 59 %. Lediglich 3 % meinten, dass dieser unter 20 % liegt. In meiner Untersuchung konnte ein durchschnittlicher Mehrwert von 55 % errechnet werden.

Bezüglich der Zufriedenheit bei der Zusammenarbeit mit Dolmetschern kann als eindeutiges Fazit meiner Untersuchung gezogen werden, dass sich die Praxis als funktionierend und zufriedenstellend erweist. Die Beamten sind entweder *zufrieden* oder sogar *sehr zufrieden*. Keine Person gab an, dass sie unzufrieden wäre. Der hohe Prozentsatz bezüglich der Zufriedenheit kann unter anderem darauf zurückgeführt werden, dass zu 84 % laut Angaben der Befragten für alle erforderlichen Sprachen ein Dolmetscher zur Verfügung steht.

Zur Zufriedenheit mit den Dolmetschern bei Gericht (im Strafverfahren) konnte auch Kadrić (³2009) zum Schluss kommen, dass die Mehrheit der Richter mit der Praxis zufrieden ist. 44 % sind *sehr zufrieden* und 53 % *zufrieden*. Es fielen nur zwei Nennungen auf *nicht zufrieden* (vgl. Kadrić ³2009: 139).

Bei Kadrić (2008) gaben 90 % der Beamten an, dass sie mit der Zusammenarbeit mit Dolmetschern zufrieden sind. Lediglich 7 % sind mit der Praxis *eher nicht* bzw. *nicht zufrieden*. Bei meiner Untersuchung gab sogar keine Person an, dass sie nicht zufrieden wäre. 62 % sind hingegen *zufrieden* und 38 % sogar *sehr zufrieden*.

Schlussendlich kann bei allen Untersuchungen eine hohe Zufriedenheit seitens der Befragten mit der Arbeit mit Dolmetschern festgestellt werden. Dies ist ein erfreuliches Ergebnis.

8. Schlussfolgerungen und Ausblick

In der vorliegenden Masterarbeit wurde das Thema Polizeidolmetschen, welchem in der Translationswissenschaft im Vergleich zu anderen Themen eher weniger Beachtung geschenkt wird, behandelt. Ich setzte mir dabei zum Ziel, Einblicke in dieses Forschungsgebiet zu erlangen, indem ich Polizeibeamte zur Arbeit mit nicht-deutschsprachigen Personen und Dolmetschern befragte. Die empirische Studie wurde mittels eines Fragebogens konzipiert. Die Befragung wurde im Jahr 2015 durchgeführt. Das Hauptaugenmerk in dieser Untersuchung wurde auf die Anforderungen und Kompetenzen für das Dolmetschen bei der Polizei gelegt. Es wurden zudem auch andere Daten, wie beispielsweise Angaben zum beruflichen Hintergrund der Befragten, einschließlich ihrer persönlichen Fremdsprachenkenntnisse sowie die Häufigkeit der Konfrontation mit fremdsprachigen Personen oder die am meisten benötigten Fremdsprachen im polizeilichen Alltag erhoben, um einen generellen Einblick in die Praxis von Beamten bei der Zusammenarbeit mit Dolmetschern zu erlangen. Dieser Einblick konnte durch die Untersuchung allenfalls gewährt werden. Die Forschungsfragen konnten allesamt auf deskriptive Weise beantwortet werden.

Zu den interessantesten Erkenntnissen, die gewonnen wurden, zählt beispielsweise die hohe Zufriedenheit seitens der Beamten bezüglich der Zusammenarbeit mit Dolmetschern. Weiters schrieb der Großteil der Befragten dem Dolmetscher die Rolle des reinen Sprachumwandlers zu. Laut Beamten umfassten die wichtigsten Anforderungen an den Dolmetscher Diskretion und Verschwiegenheit sowie Vertrauenswürdigkeit. Damit kamen diesen Anforderungen mehr Wichtigkeit zu als die reibungslose Herstellung von Kommunikation. Der Ausbildung im Dolmetschen schrieben die Beamten im Vergleich zu den anderen Anforderungen nur einen sehr geringen Stellenwert zu.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass durch die vorliegende Masterarbeit nicht nur theoretische sondern auch praktische Eindrücke im Bereich des Polizeidolmetschens gewonnen werden konnten. Es wurde aufgezeigt, dass es sich um ein komplexes Tätigkeitsfeld handelt und es innerhalb der Translationswissenschaft eher weniger Beachtung erfährt.

Die theoretische Grundlage für diese empirische Studie bildeten die Kapitel 1 bis 4 mit diversen Unterpunkten. In ihnen wurde nicht nur geklärt, was Dolmetschen überhaupt ist, sondern vor allem dem Kommunaldolmetschen mit seinen Merkmalen Aufmerksamkeit geschenkt, da das Polizeidolmetschen ihm zuzuordnen ist. Zudem wurden

vier verschiedene Rollenkomplexe des Dolmetschers beim Kommunal Dolmetschen nach Sami Sauerwein (2006) präsentiert. Obwohl die Beamten dem Dolmetscher am häufigsten die Rolle des reinen Sprachumwandler zuschrieben, ging aus dieser Masterarbeit hervor, dass für das Kommunal Dolmetschen weitaus mehr Kompetenzen nötig sind als nur das reine Sprachmitteln. Sauerwein (2007) führt zudem an, dass die Entscheidung bezüglich der Übernahme einer Rolle beim Kommunal Dolmetschen aus dem kommunikativen Kontext heraus resultiert. Oftmals ist die Erwartungshaltung an den Dolmetscher zu hoch. Dies kann zu einem häufigen Wechsel zwischen den einzelnen Rollen führen, welcher in einen Rollenkonflikt ausarten kann. Wenn sich der Dolmetscher eines derartigen Konflikts bewusst ist, dann kann er sich mittels diverser berufsethischer Prinzipien helfen. Wenn dies nicht gelingt, dann kann der Rollenkonflikt Störungen in der Kommunikationssituation verursachen und ebenso den institutionalisierten Ablauf negativ beeinflussen. Unter Beachtung all dieser Aspekte ist wiederum der Schluss zu ziehen, dass es sich beim Kommunal Dolmetschen um eine komplexe Tätigkeit handelt, welche mit diversen Herausforderungen verbunden ist und für die es einer eingehenden Ausbildung bedarf (vgl. Sauerwein 2007: 15).

Wie umfassend und vielfältig die Einsatzbereiche der Bundespolizei in Österreich sind, wurde in Kapitel 4 *Polizeiarbeit in Österreich* deutlich. Die Behandlung diverser rechtlicher Grundlagen auf nationaler und internationaler Ebene, die allesamt zumindest implizit auf das Recht auf Dolmetschleistungen verweisen, war für diese Masterarbeit unabdinglich. Die rechtlichen Grundlagen verweisen beispielsweise über das Recht auf Sprache bzw. das Recht auf Nichtdiskriminierung aufgrund der Sprache, Nationalität oder Rasse einer Person auf Dolmetschleistungen, um schließlich faire Verfahren gewährleisten zu können. Somit sollen nicht nur die Rechte der fremdsprachigen Personen respektiert werden, sondern auch die problemlose Herstellung der Kommunikation für alle Parteien ermöglicht werden.

So wichtig auch die Einbettung eines Themas in theoretische Grundlagen ist, so deutlich soll an dieser Stelle gesagt werden, dass in diesem Fall sicherlich der empirische Teil das Herzstück dieser Masterarbeit bildet. Der Fragebogenerstellung ging eine intensive Recherchearbeit voraus. Die letztendlich elfte Version fand schließlich den Weg zu den Befragten. Anhand der interessanten Ergebnisse konnte letztendlich ein einschlägiger Einblick in die Praxis erlangt werden. Somit konnte ich mein Forschungsziel erreichen, indem ich einen weiteren wissenschaftlichen Beitrag im Bereich des Polizeidolmetschens leisten konnte. Hierbei handelt es sich, wie bereits zuvor erwähnt, um

einen weniger untersuchten Bereich innerhalb der Translationswissenschaft. Der Fragebogen eignet sich ebenso für Replikationsstudien, um noch mehr neue Daten in diesen Forschungsbereich einzubringen. Dies wäre wichtig, um den Forschungsstand zu erweitern und die Problematik des Einsatzes unqualifizierter Dolmetscher bei der Polizei vermehrt aufzuzeigen.

Wenn auch im Allgemeinen ein durchwegs zufriedenstellendes Ergebnis seitens der Beamten bei meiner Untersuchung feststellbar war, darf dennoch nicht vergessen werden, dass häufig exotische bzw. seltene Sprachen benötigt werden, für die es nicht genügend qualifizierte Dolmetscher gibt. Auch wenn für die Beamten eine Ausbildung im Dolmetschen der Person, die dolmetscht, eher zweitrangig ist, weil Kompetenzen, wie Vertrauenswürdigkeit, Diskretion und Verschwiegenheit und ein absolut neutrales Verhalten ein viel höherer Stellenwert zukommt, kann aus translationswissenschaftlicher Perspektive dennoch nicht gerechtfertigt werden, dass unqualifizierte Personen zum Einsatz kommen. Dem – wie es Kadrić ausdrückte – notorischen Mangel an qualifizierten Dolmetschern für zahlreiche exotische bzw. seltene Sprachen wie beispielsweise Dari und Farsi muss unbedingt Abhilfe geschaffen werden. Denn auch aus dieser empirischen Studie ging hervor, dass die Befragten im Berufsalltag auf fremdsprachige Personen treffen, die diese Sprachen sprechen.

Ein Zeitungsartikel aus dem *Standard* beschreibt ebenso den Dolmetschermangel sowie die mangelnden Ausbildungsmöglichkeiten für viele Sprachen. Ein Mangel an Dolmetschern besteht im Gerichtssprengel Wien zum Beispiel für Türkisch und Arabisch. Gleichzeitig gibt es aber in Wien nahezu keine Ausbildungsmöglichkeiten für diese Sprachen (vgl. Sterkl 2016).

Die Universität Wien reagierte auf diese problematische Situation bereits vorbildlich und richtete eine postgraduale Ausbildungsmöglichkeit im Dolmetschen für die Sprachen Arabisch, Dari/Farsi und Türkisch (in der Kombination mit Deutsch) ein. Seit November 2016 bietet die Universität Wien also einen postgradualen Universitätslehrgang zum Thema „Behörden- und Gerichtsdolmetschen“ an. Er richtet sich an Personen, die als Dolmetscher bei Polizei, Asylbehörden, im Gesundheits- und Sozialwesen und im Justizbereich tätig sind oder sein wollen (vgl. Universität Wien [o.J.]).

Hierbei handelt es sich definitiv um einen Schritt in die richtige Richtung, da die angebotenen Sprachen häufig benötigt werden, jedoch offensichtlich nicht genügend Ausbildungsmöglichkeiten vorliegen.

An der Universität Graz startet im November 2017 ein Basiskurs für das Kommunaldolmetschen, in welchem Grundlagen und Basiskompetenzen berufsbegleitend erlernt werden können. Es sollen grundlegende Kenntnisse im Bereich des Dolmetschens in behördlichen, sozialen, medizinischen und therapeutischen Einrichtungen vermittelt werden. Geplant sind zudem weiterführende Aufbaukurse sowie ein sprachenspezifischer Vertiefungskurs (vgl. Universität Graz [o.J.]).

In Zukunft wäre es wichtig, dass mehr Zusatzausbildungen bzw. Fortbildungen, die explizit auf den Bereich des Kommunaldolmetschens bzw. das Setting Polizei ausgerichtet sind, geschaffen werden, um dem Mangel an ausgebildeten Dolmetschern entgegenzuwirken. Auch Sauerwein (2007) plädiert für eine umfassende Ausbildung im Dolmetschen. Es ist wichtig, dass dieser Beruf kompetent ausgeübt wird und sein Ansehen innerhalb der Gesellschaft verbessert wird (vgl. Sauerwein 2007: 15).

Wie in Kapitel 1.4 beschrieben wurde, gibt es in Österreich die Prüfung zum allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Dolmetscher. In diesem Bereich ist der Beruf des Dolmetschers bzw. des Übersetzers zumindest geschützt. Generell würde es jedoch Abhilfe schaffen, den Beruf des Übersetzers und des Dolmetschers grundsätzlich zu schützen, um sicherzustellen, dass keine unqualifizierten Personen zum Einsatz kommen, denn „[d]as Zünglein an der Waage muss ein Profi sein.“ (Sauerwein 2007: 15).

Bibliographie

- AIIC. 2012. *Who we are*. In: <http://aiic.net/node/2379/who-we-are/lang/1>, Stand: 04/01/2017.
- Anderson, R. Bruce W. 1976. Perspectives on the Role of Interpreter. In: *Translation. Applications and Research*, Brislin, Richard W. (ed.), New York: Gardner Press, 208-228.
- Baker, Phil/Hussain, Zahida/Saunders, Jane. 1991. *Interpreters in Public Services: Policy and Training*. Birmingham: Venture Press.
- Berk-Seligson, Susan. 1990. *The Bilingual Courtroom. Court Interpreters in the Judicial Process*. Chicago/London: University of Chicago Press.
- Berk-Seligson, Susan. 2000. Interpreting for the police: Issues in the pre-trial phases of the judicial process. *Forensic Linguistics: The International Journal of Speech, Language and the Law* 7 (1), 213-238.
- Berk-Seligson, Susan. 2009. *Coerced Confessions: The Discourse of Bilingual Police Interrogations* (Language, Power, and Social Process 25). Berlin: Mouton de Gruyter GmbH.
- Bickel, Madlen. 2012. *Dolmetschen bei der Polizei – eine empirische Studie zur Rolle von PolizeidolmetscherInnen in Österreich*. Masterarbeit, Universität Wien.
- Blum, Magdalena. 2012. *Erzählstrategien im Dokumentarfilm „Operation Spring“*. Diplomarbeit, Universität Wien.
- BM.I. Bundesministerium für Inneres. 2009. *Aus dem Inneren. Polizei als Menschenrechtsschutzorganisation. Fachgespräch mit Innenministerin Maria Fekter am 9. Dezember 2009*. In: http://www.bmi.gv.at/cms/BMI_Service/Aus_dem_Inneren/Die_Polizei_als_Menschenrechtsschutzorganisation.pdf, Stand: 09/01/2017.
- BM.I. Bundesministerium für Inneres [o.J.] *Bundesminister für Inneres*. In: http://www.bmi.gv.at/cms/bmi_minister/, Stand 11/11/16.
- Der Standard*. 2016. Wien: Polizeidolmetscherin steht unter Betrugsverdacht. (APA, 21.10.2016) In: <http://derstandard.at/2000046293041/Wien-Polizeidolmetscherin-steht-unter-Betrugsverdacht>, Stand: 26/11/2016.

- Donk, Ute. 1994. Der Dolmetscher in kriminalpolizeilichen Vernehmungen. Eine ethnographische Strukturrekonstruktion. In: *Interpretative Sozialforschung. Auf dem Weg zu einer hermeneutischen Wissenssoziologie*, Schröer, Norbert (Hrsg.), Opladen: Westdeutscher Verlag, 130-150.
- Donk, Ute. 1996. „Aber das sind Sachen, die gehen absolut an mir vorbei!“ Strukturelle Probleme in Vernehmungen nicht deutschsprachiger Beschuldigter. In: *Qualitäten polizeilichen Handelns. Beiträge zu einer verstehenden Polizeisozio-logie*, Reichertz, Jo/Schröer, Norbert (Hrsg.), Opladen: Westdeutscher Verlag, 163-181.
- Donk, Ute. 2000. Dolmetscher als Hilfspolizisten – eine ermittlungstaktische Notwendigkeit? *Polizei & Wissenschaft* 2000 (2), 26-38.
- Donk, Ute/Schröer, Norbert. 1995. Die Vernehmung nichtdeutscher Beschuldigter. Ermittlungsprobleme ganz spezieller Art. *Kriminalistik* 6/95, Heidelberg: Hüthig, 401-405.
- Eigner, Franz/Dillinger, Walter. 2008. BMI Öffentliche Sicherheit. Erkundigungen und Vernehmungen. In: http://www.bmi.gv.at/cms/BMI_OeffentlicheSicherheit/2008/01_02/files/Erkundigungen_und_Vernehmungen.pdf, Stand: 27/10/2016.
- Ertl, Anita/Pöllabauer, Sonja. 2009. *Aschenbrödel Kommunal-dolmetschen?* UNIVERSITAS Mitteilungsblatt 2/09. http://www.anita-ertl.com/cms/upload/Aschenbroedl_Kommunal-dolmetschen.pdf, Stand: 05/01/2017.
- Garber, Nathan. 2000. Community Interpretation: A Personal View. In: R.P. Roberts *et al.* (eds.), 9-20.
- Gentile, Adolfo/Ozolins, Uldis/Vasilakakos, Mary. 1996. *Liaison Interpreting. A Handbook*. Melbourne: Melbourne University Press.
- Hale, Sandra Beatriz. 2007. *Community Interpreting*. Basingstoke: Palgrave Macmillan.
- Hale, Sandra Beatriz. 2015. Community Interpreting. In: *Routledge Encyclopedia of Interpreting Studies*, Pöchhacker, Franz (ed.), London/New York: Routledge, 65-69.
- Heritage, John., UCLA. 1998. Conversation Analysis and Institutional Talk: Analyzing Distinctive Turn-Taking Systems. Conversation Analysis and Institutional Talk. In: *Proceedings of the 6th International Congress of IADA (International Association for Dialog Analysis)*, S.Cmejrková, J.Hoffmannová, O.Müllerová and

- J.Svetlá (eds.), Tübingen: Niemeyer, pp.3-17. In: http://www.sscnet.ucla.edu/soc/faculty/heritage/Site/Publications_files/PRAGUE.pdf
- Kade, Otto. 1968. *Zufall und Gesetzmäßigkeit in der Übersetzung. Beihefte zur Zeitschrift Fremdsprachen I*. Leipzig: VEB Verlag Enzyklopädie.
- Kadrić, Mira. 2006. *Dolmetschen bei Gericht. Erwartungen - Anforderungen – Kompetenzen*. Wien: WUV.
- Kadrić, Mira. 2008. *Dialog als Prinzip. Dolmetschen, Didaktik und Praxis im Kontext empirischer Forschung*. Habilitationsschrift, Universität Wien.
- Kadrić, Mira. ³2009. *Dolmetschen bei Gericht. Erwartungen. Anforderungen. Kompetenzen*. Wien: Facultas.
- Kadrić, Mira/Kaindl, Klaus/Kaiser-Cooke, Michèle. ⁴2010. *Translatorische Methodik*. Wien: Facultas.
- Kautz, Ulrich. 2000. *Handbuch Didaktik des Übersetzens und Dolmetschens*. München: Iudicium.
- Krammer, Harald/Schmidt Alexander (Hrsg.), ³2001. *Sachverständigen- und Dolmetschergesetz. Gebührenanspruchsgesetz 1975*. Wien: Manz.
- Kranjčić, Christian. 2010. Die Rolle des Dolmetschers bei Gericht und Polizei. Dolmetschen für den Angeklagten. In: http://www.menschenrechte.ac.at/uploads/media/Kranjcic_MDUE_3-10.pdf), Stand: 07/09/2016.
- Kurz, Ingrid. 1996. *Simultandolmetschen als Gegenstand der interdisziplinären Forschung*. Wien: WUV.
- Lang, Ranier. 1978. Behavioral aspects of liaison interpreters in Papua New Guinea: Some preliminary observations. In: *Language interpretation and communication*, Gerver, David/Sinaiko, H. Wallace (eds.), New York: Plenum Press, 231-244.
- Laster, Kathy/Taylor, Veronica L. 1994. *Interpreters and the Legal System*. Sydney: Federation Press.
- Lepuschitz, Michael/Schindler, Thomas. ⁶2012. *Das Österreichische Sicherheitspolizeigesetz. SPG und Nebenbestimmungen mit ausführlichen Anmerkungen*. Wien: MANZ.

- Linell, Per. 1997. Interpreting as Communication. In: *Conference Interpreting: Current trends in research*, Gambier, Yves/Gile, Daniel, Taylor, Christopher (eds.), Amsterdam/Philadelphia: Benjamins, 49-67.
- LPD. Landespolizeidirektion [o.J.] *Die Bundespolizei*.
<http://www.polizei.gv.at/ooe/beruf/berufsinformation/1/bundespolizei.aspx>,
 Stand: 14/11/16.
- Martín del Pozo, José F. 2002. La interpretación y traducción en el ámbito policial en España. In: C. Valero-Garcés & G. Mancho Barés (eds.), 85-90.
- Mikkelsen, Holly. 1996. Community Interpreting. An emerging profession. *Interpreting* 1/1, 25-46.
- Mohr, Michaela/Schimpel, Franz/Schröer, Norbert. 2006. Die Beschuldigtenvernehmung. Hilden/Rhld.: Verlag deutsche Polizeiliteratur GmbH. In:
https://books.google.at/books?id=QKqsDAAAQBAJ&pg=PT154&lpg=PT154&dq=der+dolmetscher+als+hilfspolizist+donk+ute&source=bl&ots=iTl33dtQ_N&sig=7TlDGgjKwV11AsDnl73BdiNYU4Q&hl=de&sa=X&ved=0ahUKEwjgubPp5vrOAhXFPxoKHfiuAdkQ6AEIMzAG#v=onepage&q=der%20dolmetscher%20als%20hilfspolizist%20donk%20ute&f=false
- Morris, Ruth. 2015. Court Interpreting. In: *Routledge Encyclopedia of Interpreting Studies*, Pöchhacker, Franz (ed.), London/New York: Routledge, 91-93.
- ÖGSDV. [o.J.] *Was ist der ÖGSDV*. In: <http://www.oegsdv.at/was-ist-der-oegsdv/>,
 Stand: 04/01/2017.
- Ortega Herráez, Juan M. & Foulquié Rubio, Ana I. 2008. Interpreting in police settings in Spain. Service providers' and interpreters' perspectives. In: C. Valero-Garcés & A. Martin (eds.), 123-146.
- ÖVGD. Österreichischer Verband der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Dolmetscher. 2016a. *Willkommen*.
http://www.gerichtsdolmetscher.at/index.php?option=com_content&view=article&id=46&Itemid=55&lang=de, Stand: 22/12/2016.
- ÖVGD. Österreichischer Verband der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Dolmetscher. 2016b. *Merkblatt für Eintragungsbewerber*.
http://www.gerichtsdolmetscher.at/index.php?option=com_content&view=article&id=51&Itemid=58&lang=de, Stand: 22/12/2016.
- Ozolins, Uldis. 2000. Communication Needs and Interpreting in Multilingual Settings: the International Spectrum of Response. In: R. P. Roberts *et al.* (eds.), 21-33.

- Perez, Isabelle. 2015. Police Settings. In: *Routledge Encyclopedia of Interpreting Studies*, Pöchhacker, Franz (ed.), London/New York: Routledge, 310-312.
- Pöchhacker, Franz. 1997. Is there anybody out there? Community Interpreting in Austria. In: Carr, Silvana/Roberts, Roda/Dufour, Aideen/Steyn Dini (Hg.), *The Critical Link: Interpreters in the Community*. Amsterdam/Philadelphia: John Benjamins, 215-225.
- Pöchhacker, Franz. 2000. *Dolmetschen. Konzeptuelle Grundlagen und deskriptive Untersuchungen*. Tübingen: Stauffenburg.
- Pöchhacker, Franz. 2004. *Introducing Interpreting Studies*. London/New York: Routledge.
- Pöchhacker, Franz/Kadrić, Mira. 1999. The Hospital Cleaner as Healthcare Interpreter. *The Translator* 5/2, 161-178.
- Pöllabauer, Sonja. 2003. *Translatorisches Handeln bei Asylanhörungen. Eine diskursanalytische Untersuchung*. Dissertation, Universität Graz.
- Pöllabauer, Sonja. 2005. “ *I don’t understand your English, Miss*“. *Dolmetschen bei Asylanhörungen*. Tübingen: Gunter Narr.
- Pöllabauer, Sonja. 2002. Community Interpreting. Abbau sprachlicher und kultureller Barrieren. In: *Berufsbilder für Übersetzer & Dolmetscher. Perspektiven nach dem Studium*, I. Kurz/A. Moisl, (Hg.), Wien: Facultas, 196-204.
- Raimer Norbert. 2003. Sicherheit beim Einsatz von Sprachmittlern in polizeilichen Ermittlungsverfahren. In: *Die Polizei des Bundes in der rechtsstaatlichen pluralistischen Demokratie*, Möllers, Martin H.W., van Ooyen, Robert Chr., Spohrer, Hans-Thomas (Hg.), Wiesbaden: Springer Fachmedien Wiesbaden GmbH, 175-204.
- Rennert, Sylvi. 2004. *Nonverbale Kommunikation und Sichtkontakt beim Simultandolmetschen*. Diplomarbeit, Universität Wien.
- Roberts, Roda. 1997. Community Interpreting Today and Tomorrow. In: *The Critical Link: Interpreters in the Community-Papers from the First International Conference on Interpreting in Legal, Health, and Social Service Settings*, Silvana E. Carr, Roda P. Roberts, Aideen Dufour, Dini Steyn (Hg.), Amsterdam: John Benjamins Publishing Company, 7-26.
- Roberts, Roda P. & Carr, Silvana E. & Abraham, Diana & Dufour, Aideen (eds.). 2000. *The Critical Link 2: Interpreters in the community. selected papers from the second International Conference on Interpreting in Legal, Health, and Social Ser-*

- vice Settings, Vancouver, BC, Canada, 19 - 23 May. Amsterdam/Philadelphia: Benjamins.
- Roy, Cynthia B. 2000. *Interpreting as discourse process*. Oxford studies in sociolinguistics. New York: Oxford University Press.
- Sabitzer, Werner. 2011. BMI Öffentliche Sicherheit. *Frauen im Polizeidienst*. In: http://www.bmi.gv.at/cms/BMI_OeffentlicheSicherheit/2011/11_12/files/Polizistinnen.pdf , Stand: 17/11/2016.
- Salevsky, Heidemarie. 2002. *Translationswissenschaft. Ein Kompendium*. Frankfurt am Main: Lang.
- Sami Sauerwein, Fadia. 2006. *Dolmetschen bei polizeilichen Vernehmungen und grenzpolizeilichen Einreisebefragungen. Eine explorative translationswissenschaftliche Untersuchung zum Community Interpreting*. Frankfurt am Main: Peter Lang.
- Sauerwein, Fadia. 2007. Laiendolmetscher- Das Zünglein an der Waage? *MDÜ Mitteilungen für Übersetzer und Dolmetscher* 53 (5), 10-15.
- Shlesinger, Miriam. 1991. Interpreter latitude vs. due process. Simultaneous and consecutive interpretation in multilingual trials. In: *Empirical Research in Translation and Intercultural Studies*, Tirkkonen-Condit, Sonja (ed.), Tübingen: Narr, 147-155.
- Stanek, Malgorzata. 2011. *Dolmetschen bei der Polizei. Zur Problematik des Einsatzes unqualifizierter Dolmetscher*. Berlin: Frank & Timme.
- Sterkl, Maria. 2016. Dolmetschermangel mit fatalen Folgen. *Der Standard*. <http://derstandard.at/2000041637774/Dolmetschermangel-mit-fatalen-Folgen>, Stand: 27/11/2016.
- UNHCR, 2015. Trainingshandbuch für DolmetscherInnen im Asylverfahren. http://www.bfa.gv.at/files/broschueren/Trainingsprogramm_WEB_15032016.pdf, Stand: 13/10/2016.
- UNIVERSITAS. [o.J.] *Wie werde ich Mitglied*. In: <http://www.universitas.org/de/information/mitgliedschaft/wie-erde-ich-mitglied/>, Stand: 05/01/2017.
- Universität Wien. 2015. *Mitteilungsblatt. Curricula*. In: http://www.univie.ac.at/mtbl02/02_pdf/20150625.pdf, Stand: 05/01/2017.
- Universität Wien. [o.J.] Postgraduate Center. *Behörden- und Gerichtsdolmetschen*. <http://www.postgraduatecenter.at/gerichtsdolmetschen>, Stand: 27/11/2016.

- Universität Graz. [o.J.] *Kommunaldolmetschen: Basiskurs: Grundlagen und Basiskompetenzen*. <http://www.uniforlife.at/sprachen/detail/kurs/kommunaldolmetschen-basiskurs-grundlagen-und-basiskompetenzen/>, Stand: 27/11/2016.
- Valero-Garcés Carmen & Mancho Barés Guzmán (eds.). 2002. *Traducción e Interpretación en los Servicios Públicos: Nuevas necesidades para nuevas realidades. Community interpreting and translating: new needs for new realities*. Alcalá: Universidad de Alcalá.
- Wadensjö, Cecilia. 1992. *Interpreting as Interaction. On Dialogue Interpreting in Immigration Hearings and Medical Encounters*. Linköping: Linköping University Department of Communication Studies.

Rechtsgrundlagenverzeichnis

Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 BGBl. 1991/51

B-VG Bundes- Verfassungsgesetz 1920 idF (in der Fassung) von 1929, BGBl 1930/1

Charta der Grundrechte der Europäischen Union 2010, ABl. 2010/C 83/02

EMRK Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten,
unterzeichnet am 4. November 1950, BGBl. 1958/210

Gebührenanspruchsgesetz 1975 BGBl. 136

Geo Geschäftsordnung für die Gerichte I. und II. Instanz 1951, BGBl. 1951/ 264 zuletzt
geändert durch BGBl. II 2010/451

Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte (UN-Zivilpakt), am 9. De-
zember 1966 zur Unterzeichnung aufgelegt, BGBl. 1978/591

Richtlinie 2010/64/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom Oktober 2010.
ABl. 2010/L 280/1

Sachverständigen- und Dolmetschergesetz, Bundesgesetz über die allgemein beeideten
und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen und Dolmetscher BGBl. 1975/137

SPG Sicherheitspolizeigesetz Langtitel: Bundesgesetz über die Organisation der Sicher-
heitsverwaltung und die Ausübung der Sicherheitspolizei (Sicherheitspolizeigesetz-
SPG) StF: BGBl. Nr. 566/1991 idF BGBl. Nr. 662/1992 (DFB) (NR: GP XVIII RV 148
AB 240 S. 41. BR: 4119 AB 4122 S. 545.)

Staatsvertrag von Saint-Germain-en-Laye. unterzeichnet am 10.09.1919. StGBL.
1920/303

Staatsvertrag von Wien. unterzeichnet am 15.5.1955. BGBl. 1955/152

StPO Strafprozessordnung. 1975. BGBl. 1975/631

Volksgruppengesetz Langtitel: Bundesgesetz über die Rechtsstellung der Volksgruppen
in Österreich (Volksgruppengesetz – VoGrG)
StF: BGBl. Nr. 396/1976 idF BGBl. Nr. 575/1976 (DFB) und BGBl. I Nr. 194/1999
(DFB) (NR: GP XIV RV 217 AB 299 S. 30. BR: AB 1557 S. 354.)

ZPO Zivilprozessordnung. 1895. RGrBl. 1895/113

Anhang – Fragebogen

UMFRAGE: Polizeiarbeit mit Dolmetschern/Dolmetscherinnen

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank, dass Sie sich bereit erklären, an dieser Befragung teilzunehmen!

In diesem Fragebogen geht es um die Arbeit mit Dolmetschern/Dolmetscherinnen im Polizeibereich und in weiterer Folge auch um die Kompetenzen und Anforderungen, die Sie an solche Personen stellen. Der Fragebogen ist in 4 Abschnitte unterteilt. Lesen Sie die einzelnen Fragen bitte aufmerksam durch und beantworten Sie diese anschließend der Reihe nach aufgrund Ihrer persönlichen Erfahrungen mit dieser Thematik.

Diese Befragung ist Teil meiner Masterarbeit am Zentrum für Translationswissenschaft der Universität Wien. Sie dient ausschließlich wissenschaftlichen Zwecken. Alle Angaben werden streng vertraulich behandelt. Die Befragung erfolgt anonym, so dass die Antworten keinesfalls mit Ihrer Person in Verbindung gebracht werden können.

Herzlichen Dank für Ihre Unterstützung!

Martina Striok, BA

1. Zum beruflichen Hintergrund:

1.1 Wie viele Jahre sind Sie insgesamt im Polizeidienst tätig?

..... Jahre

1.2 Wie lange sind Sie bereits in dieser Abteilung tätig?

..... Jahre

1.3 Beherrschen Sie selbst Fremdsprachen?

- ☐ Ja
☐ Nein

1.4 Wenn ja, welche?

2. Praxis – Arbeit mit fremdsprachigen Personen

2.1 Mit welchen Fremdsprachen haben Sie in Ihrer beruflichen Praxis am häufigsten zu tun?

1. _____
2. _____
3. _____
4. _____
5. _____

2.2 Wie hoch ist in Ihren Amtshandlungen der Anteil an Personen, die nicht Deutsch als Muttersprache haben? Bitte geben Sie einen Schätzwert in Prozent an!

_____ %

2.3 Wird zum Gespräch mit einer nicht-deutschsprachigen Person (d.h. einer Person, die sich nur schwer oder gar nicht auf Deutsch verständigen kann) immer ein Dolmetscher/eine Dolmetscherin hinzugezogen?

- ☐ Ja
☐ Nein

Wenn Nein, warum nicht?

	häufig	selten	nie
• aus Kostengründen	☐	☐	☐
• weil kein Dolmetscher/keine Dolmetscherin für die benötigte Sprache erreichbar/verfügbar ist	☐	☐	☐
• weil die Verständigung über eine dritte Sprache direkt möglich ist	☐	☐	☐
• aus zeitlichen Gründen, die in der Anreise des Dolmetschers/der Dolmetscherin liegen	☐	☐	☐
• weil die Sprache vom Polizeibeamten/von der Polizeibeamtin selbst beherrscht wird	☐	☐	☐
• Sonstiges	☐	☐	☐

2.4 Worin bestehen Ihrer Erfahrung nach die Nachteile bei der Kommunikation mit nicht-deutschsprachigen Personen ohne Dolmetscher/Dolmetscherin? (Bitte max. 3 Antwortmöglichkeiten ankreuzen)

- ☐ Größerer/geringerer Zeitaufwand für das Gespräch
☐ Kulturell bedingte Missverständnisse
☐ Beschränkte Möglichkeit des Informationsaustausches
☐ Informationsverlust
☐ Missverständnisse beim Ausfüllen von Formularen

3. Praxis - Arbeit mit Dolmetschern/Dolmetscherinnen

3.1 Wie häufig arbeiten Sie in Ihrer beruflichen Praxis mit einem Dolmetscher/einer Dolmetscherin zusammen?

- ☐ Täglich
- ☐ Mehrmals pro Woche
- ☐ Mehrmals im Monat
- ☐ Mehrmals im Jahr
- ☐ Nie

3.2 Steht für alle erforderlichen Sprachen ein Dolmetscher/eine Dolmetscherin zur Verfügung?

- ☐ Ja ☐ Nein ☐ Weiß ich nicht

3.3 Wie oft macht es aus folgenden Gründen einen Unterschied, ob eine Frau oder ein Mann dolmetscht?

- | | häufig | selten | nie |
|---|--------------------------|--------------------------|--------------------------|
| • aus kulturellen bzw. religiösen Gründen | ☐ | ☐ | ☐ |
| • weil die fremdsprachige Person nicht gewillt ist eine Aussage zu machen, wenn eine Frau dolmetscht | ☐ | ☐ | ☐ |
| • weil die fremdsprachige Person nicht gewillt ist eine Aussage zu machen, wenn ein Mann dolmetscht | ☐ | ☐ | ☐ |

3.4 Führen Sie mit dem Dolmetscher/der Dolmetscherin

- | | nie | manchmal | häufig | fast immer | immer |
|--------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|
| • Ein Vorgespräch | ☐ | ☐ | ☐ | ☐ | ☐ |
| • Ein Nachgespräch | ☐ | ☐ | ☐ | ☐ | ☐ |

3.5 Informieren Sie den Dolmetscher/die Dolmetscherin im Vorhinein über spezifische Abläufe des geplanten Gesprächs?

☐ Nie ☐ Manchmal ☐ Häufig ☐ Fast immer ☐ Immer

3.6 Wo ist der Dolmetscher/die Dolmetscherin typischerweise im Gespräch positioniert?

- ☐ Neben der nichtdeutschsprachigen Person
☐ Neben dem Polizeibeamten/der Polizeibeamtin
☐ In der Mitte

3.7 Wie gestaltet sich der Augenkontakt typischerweise im Gespräch?

Die fremdsprachige Person...

- ☐ ...sieht mich an, wenn sie spricht.
☐ ...sieht den Dolmetscher/die Dolmetscherin an, wenn er/sie spricht.
☐ ...sieht niemanden an.

Wenn ich spreche...

- ☐ ...sehe ich eher den Dolmetscher/die Dolmetscherin an.
☐ ...sehe ich eher die fremdsprachige Person an.

3.8 Auf welche Weise wird gedolmetscht?

	Nie	Manchmal	Häufig	Fast immer	Immer
• Jeweils nach einigen Aussagen/Sätzen	☐	☐	☐	☐	☐
• Während gesprochen wird im Flüsterton	☐	☐	☐	☐	☐
• Nach längeren Aussagen mit Notizen	☐	☐	☐	☐	☐
• Von einem Dokument (= "Vom Blatt")	☐	☐	☐	☐	☐

3.9 Wie schätzen Sie den durch die Dolmetschung verursachten durchschnittlichen zeitlichen Mehraufwand für das Gespräch ein? Bitte geben Sie eine ungefähre Schätzung in Prozent an!

_____ %

3.10 Wie würden Sie die Funktion des Dolmetschers/der Dolmetscherin am ehesten charakterisieren? (bitte nur EINE Antwortmöglichkeit ankreuzen)

- ☐ Dolmetscher/Dolmetscherin fungiert als reiner Sprachumwandler/reine Sprachumwandlerin
- ☐ Dolmetscher/Dolmetscherin fungiert als Gesprächsmanager/Gesprächsmanagerin
- ☐ Dolmetscher/Dolmetscherin ist ein Kulturmittler/eine Kulturmittlerin
- ☐ Dolmetscher/Dolmetscherin fungiert als dritte gesprächsbeteiligte Person

3.11 Bitte bewerten Sie die folgenden Aussagen zur Arbeit mit einem Dolmetscher/einer Dolmetscherin.

	Trifft ganz zu	Trifft teilweise zu	Trifft eher nicht zu	Trifft gar nicht zu
Der/Die Dolmetscher/in ist für meine Arbeit eine Erleichterung.	☐	☐	☐	☐
Der/Die Dolmetscher/in ist für meine Arbeit eine Anstrengung.	☐	☐	☐	☐
Der/Die Dolmetscher/in ist für meine Arbeit ein notwendiges Übel.	☐	☐	☐	☐
Der/Die Dolmetscher/in ist für meine Arbeit eine Bereicherung.	☐	☐	☐	☐

Der Dolmetscher/Die Dolmetscherin ist für meine Arbeit eine zusätzliche Belastung.	☐	☐	☐	☐
Der lediglich indirekte Zugang zur nicht-deutschsprachigen Person verursacht einen Informationsverlust im Gespräch.	☐	☐	☐	☐
Im Gespräch im Beisein eines/einer Dolmetschers/in muss ich meine Vernehmungstaktik anpassen.	☐	☐	☐	☐
Der lediglich indirekte Zugang zur nicht-deutschsprachigen Person stellt kein Problem dar, da der/die Dolmetscher/in die Kulturunterschiede optimal überbrücken kann.	☐	☐	☐	☐
Der lediglich indirekte Zugang zur nicht-deutschsprachigen Person stellt kein Problem dar, da der/die Dolmetscher/in für effiziente Kommunikation sorgt.	☐	☐	☐	☐
Der/Die Dolmetscher/in entwickelt eine Eigendynamik.	☐	☐	☐	☐

3.12 Wie oft werden Ihrer Erfahrung nach Informationen nicht richtig gedolmetscht?

☐ Häufig ☐ Manchmal ☐ Nie ☐ Kann ich nicht sagen

**3.13 Woran erkennen Sie am ehesten, dass vielleicht nicht richtig gedolmetscht wurde?
(Bitte max. 3 Antwortmöglichkeiten ankreuzen)**

- ☐ Körpersprache
- ☐ Mimik des Dolmetschers/der Dolmetscherin
- ☐ Unsichere Stimme des Dolmetschers/der Dolmetscherin
- ☐ Längere Redepausen
- ☐ Dolmetschung ist viel kürzer/länger als das Gesagte
- ☐ Gesichtsausdruck der nicht-deutschsprachigen Person
- ☐ Der Dolmetscher/Die Dolmetscherin stellt eigenständig Zwischenfragen (Eigendynamik des Dolmetschers/der Dolmetscherin)

3.14 Wie zufrieden sind Sie mit der Zusammenarbeit mit Dolmetschern/Dolmetscherinnen?

- ☐ Nicht zufrieden
- ☐ Zufrieden
- ☐ Sehr zufrieden

3.15 Inwieweit wurden Sie in der Ausbildung auf die Arbeit mit Dolmetschern/Dolmetscherinnen vorbereitet?

- ☐ Ich wurde sehr gut auf die Arbeit mit Dolmetschern/Dolmetscherinnen vorbereitet.
- ☐ Ich wurde in groben Zügen über die Arbeit mit Dolmetschern/Dolmetscherinnen informiert.
- ☐ Ich habe nur davon gehört, dass in der Praxis mit Dolmetschern/Dolmetscherinnen gearbeitet wird.
- ☐ Ich bin gar nicht darüber informiert worden, dass man in der Praxis mit Dolmetschern/Dolmetscherinnen zu tun hat.

4 Anforderungen an die Dolmetscher/Dolmetscherinnen & Kompetenzen der Dolmetscher/Dolmetscherinnen

4.1 Wie wichtig sind Ihnen die folgenden Anforderungen an den Dolmetscher/die Dolmetscherin?

	nicht wichtig				sehr wichtig
	1	2	3	4	5
1. Reibungslose Herstellung von Kommunikation	☐	☐	☐	☐	☐
2. Vertrautheit mit polizeispezifischen Begriffen	☐	☐	☐	☐	☐
3. Sicheres Auftreten	☐	☐	☐	☐	☐
4. Stimmqualität	☐	☐	☐	☐	☐
5. Vertrauenswürdigkeit	☐	☐	☐	☐	☐
6. Absolut neutrales Verhalten	☐	☐	☐	☐	☐
7. Diskretion und Verschwiegenheit	☐	☐	☐	☐	☐
8. Erreichbarkeit und Verfügbarkeit	☐	☐	☐	☐	☐
9. Gleiche Kulturzugehörigkeit wie die nicht-deutschsprachige Person	☐	☐	☐	☐	☐
10. Gleiches Geschlecht wie die nicht-deutschsprachige Person	☐	☐	☐	☐	☐
11. Perfekte Zweisprachigkeit	☐	☐	☐	☐	☐
12. Gründliches Verständnis der betreffenden (Fremd-)Kultur	☐	☐	☐	☐	☐

13. Schulabschluss auf Maturaniveau ☐ ☐ ☐ ☐ ☐

14. Ausbildung im Dolmetschen ☐ ☐ ☐ ☐ ☐

4.2 Umfasst die Aufgabe des Dolmetschers/der Dolmetscherin Ihrer Auffassung nach auch:

	JA	NEIN
• Erläutern fremdkultureller Hintergründe und Bedeutungen für den Polizeibeamten/die Polizeibeamtin	☐	☐
• Vereinfachen von komplizierten Ausdrücken der Polizeibeamten/Polizeibeamtinnen	☐	☐
• Zusammenfassen umständlicher Aussagen der nicht-deutschsprachigen Person	☐	☐
• Abklären von unbestimmten Aussagen durch direktes Nachfragen bei der nicht-deutschsprachigen Person	☐	☐
• Aufmerksam machen auf Missverständnisse	☐	☐
• Weglassen von nebensächlichen Aussagen zur Vermeidung von Zeitverlust	☐	☐
• Ausfüllen von Erhebungsblättern und Formularen mit der nicht-deutschsprachigen Person	☐	☐
• Übertragung der Emotionen der nicht-deutschsprachigen Person	☐	☐
• Beibehaltung des Sprechstils und Wortschatzes von beiden Parteien	☐	☐
• Sonstiges	☐	☐

Geschlecht: ☐ Männlich ☐ Weiblich

Alter: Jahre

Anmerkungen:

Abstract (Deutsch)

Dem Thema Polizeidolmetschen wird im Vergleich zu anderen Themen in der Translationswissenschaft eher weniger Beachtung geschenkt. Thema der vorliegenden Masterarbeit ist daher das Polizeidolmetschen, unter besonderer Berücksichtigung der Anforderungen und Kompetenzen für das Dolmetschen bei der Polizei.

Dafür wird zunächst in einem ersten Schritt geklärt, was Dolmetschen überhaupt ist und welche verschiedenen Dolmetschmodi und –settings es gibt. Das zweite Kapitel widmet sich dem Kommunaldolmetschen, da das Polizeidolmetschen ihm zugeordnet werden kann. Weiters werden vier große Rollenkomplexe des Dolmetschers beim Kommunaldolmetschen beschrieben. Um die Problematik vom Einsatz unqualifizierter Dolmetscher zu verdeutlichen, wird beispielsweise auf den Unterschied zwischen allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Dolmetschern und Laien eingegangen. Weiters werden das Polizeidolmetschen und die Polizeiarbeit in Österreich behandelt, indem unter anderem die polizeiliche Vernehmung beschrieben wird und rechtliche Grundlagen präsentiert werden, die meist implizit auf das Recht der Beiziehung eines Dolmetschers bei der Verhandlung verweisen.

Auf Basis der genannten theoretischen Grundlagen wurde eine empirische Untersuchung durchgeführt, bei welcher 32 Polizeibeamte zur Arbeit mit fremdsprachigen Personen und Dolmetschern befragt wurden. Ziel dieser Befragung war es, Einblicke in die berufliche Praxis der Befragtengruppe im Hinblick auf die Zusammenarbeit mit Dolmetschern zu gewinnen, um somit einen wissenschaftlichen Beitrag für dieses Forschungsgebiet zu leisten. Die Auswertung der Daten wird im empirischen Teil der Masterarbeit dargelegt und zudem teilweise mit Diagrammen versehen. Danach werden die Ergebnisse analysiert und zum Teil mit zwei anderen Studien verglichen.

Anhand der Daten wird aufgezeigt, dass die Beamten durchwegs mit der Praxis zufrieden sind. Da zudem auch deutlich wird, dass häufig exotische bzw. seltene Sprachen benötigt werden, für die nicht genügend ausgebildete Dolmetscher zu Verfügung stehen, wird im Ausblick der Masterarbeit auf neu eingerichtete Ausbildungsmöglichkeiten hingewiesen, die diesem Problem entgegenwirken.

Abstract (English)

Compared to other topics in the field of translation studies, the topic police interpreting is often disregarded. This is why the topic of this Master's thesis is police interpreting with its main focuses on requirements and competences.

Therefore, in a first step, an explanation of the term interpreting is given, as well as different settings and working modes are presented. The second chapter deals with Community Interpreting (CI). Furthermore, four different roles of the interpreter within the field CI are revealed.

In order to explain the problem concerning the work of unqualified interpreters, the thesis points out the differences between sworn in, legally certified court interpreters and laypersons. Moreover, information concerning police interpreting and the setting police in Austria as such is provided. Therefore, a comprehensive subchapter deals with legal bases which imply the right of consulting an interpreter within police questionings if needed.

On the basis of the mentioned theoretical foundations, an empirical study with 32 police officers was conducted. The aim of this survey was to give an insight into their professional practice concerning the work with interpreters and thus, accomplish a scientific contribution to this field of research. In the empirical part of the Master's thesis, the detailed evaluation of the data with diagrams is provided. After the data was analyzed the results were compared with those of two related studies.

The data shows a high degree of satisfaction concerning the practice. Among other findings, it was reflected that often exotic languages are needed. However, there are not enough qualified interpreters for some of those. For this reason, in the chapter 'outlook' training facilities are presented which help to tackle this problem.